Das Rechtsleben

der

deutschen evangelischen Landeskirchen.

Umrisse zur Orientirung

für

Geistliche und Gemeindeglieder

von

D. Otto Mejer.

Hannover.
Verlag von Carl Meyer.
(Gustav Prior.)
1889.

Druck von August Grimpe in Hannover.

Inhalt.

		Seite
Einleitung		5
I.	Lateinische Kirche	7
II.	Landeskirchen alter Art	18
III.	Heutige Landeskirchen	40
IV.	Kirchenrecht	62
V.	Pfarrer und Gemeinden	73
VI.	Kirchenregiment	97

Einleitung.

Seit etwa einem halben Jahrhundert ist das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen mehr, als es lange vorher der Fall gewesen war, in Fluß. In Folge davon werden seine Institutionen von jeder kirchlichen Partei vorwiegend aus dem Gesichtspunkte betrachtet, der ihren Parteizielen entspricht: es liegt ihr weniger am Herzen, was Recht ist, als was Recht werden soll; unwillkürlich behandelt sie das ihr Hinderliche mit Ungunst und stellt Das in den Vordergrund, was sie gebrauchen kann. Wir sind hieran so gewöhnt, daß wir es kaum mehr bemerken. In den systematischen Darstellungen des Kirchenrechtes, wo diese Einseitigkeit wenn auch nicht ganz fehlt, doch weniger obwaltet, leidet die Darstellung der landeskirchlichen Rechtszustände unter dem anderen Umstande, daß diese in Verbindung mit vorreformatorischen, katholischen, freikirchlichen vorgeführt und dadurch aus ihrer besonderen inneren Verbindung gerückt und mehr oder minder zerstückelt erscheinen. Es kann daher förderlich sein, sie nur in ihrem eigenen Zusammenhange dargestellt zu überblicken, um auf die Rechtslage aufmerksam zu werden, wie sie gegenwärtig thatsächlich ist. Ein solcher Umblick ist die Absicht der folgenden Blätter. Sie gehen nicht von der Meinung aus, daß die darzustellende Lage nicht verbesserungsbedürftig sei. Es giebt kein Rechtsleben, das fertig wäre, und das der deutschen evangelischen Landeskirchen wird noch manche Phase durchzumachen haben, bevor seine jetzige Bewegung wieder für längere Zeit zum Stehen kommt. Die Meinung ist auch nicht, irgend welchen Verbesserungsplan zu empfehlen: bei der Leichtigkeit, mit welcher sie sich entwerfen, haben wir deren ohnehin zu viel. Die Absicht ist vielmehr, durch jene Aufweisung der gegenwärtigen Rechtslage allen Parteien hülfreich zu sein: denn jede von ihnen wird sich mit ihren Zukunftsplänen verrechnen, wenn sie den Ansatz der Gegenwart nicht richtig macht.

Die folgenden Blätter geben nur Umrisse, nicht eine genaue, Beweis erbringende Ausführung, und vermeiden daher auch, sich im Einzelnen mit abweichenden Ansichten auseinanderzusetzen. Eines wie das Andere würde die Grenzen überschreiten, welche eingehalten werden müssen, wo es die Orientirung weiterer Kreise gilt. Der Verfasser hat aber die Entwickelung der evangelischen Landeskirchen seit den dreißiger Jahren her mit Bewußtsein und Antheil begleitet, hat sich zu derselben wiederholt öffentlich zu äußern Gelegenheit gehabt, hat mehr als vier Jahrzehnte lang als Universitätslehrer das Kirchenrecht gelehrt, und bittet um Erlaubniß, Das was er jetzt als Ergebniß seiner Specialuntersuchungen und oft wiederholter Erwägungen vorzulegen hat, als Ausdruck lediglich der Überzeugung geben zu dürfen. Nur an wenigen Hauptpunkten ist er, aus Gründen, die sich von selbst ergeben werden, um Etwas darüber hinausgegangen. Litteratur-Nachweise und particularrechtliches Material finden sich in dem kirchenrechtlichen Lehrbuche von Richter-Dove-Kahl und in dem überaus dankens- und empfehlenswerthen Buche von Friedberg: „Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich“ (Leipzig 1888) nicht bloß so vollständig, sondern auch so übersichtlich, daß es der Einzelhinweise nicht noch bedarf.

I. Lateinische Kirche.

1. Der aus der deutschen Reformation hervorgegangene Rechtszustand, der landeskirchlich heißt, war kein in allen Theilen neuer, sondern ließ vieles Vorgefundene, wenn auch nicht ohne Modificationen, fortbestehen. Daher darf, wenn die reformatorische Rechtsbildung erkannt werden soll, wie sie war, nicht unberücksichtigt bleiben, was sie vorfand: den Zustand des Zerfallens jener mittelalterlichen lateinischen Kircheneinheit, die unter den Päpsten von Gregor VII. bis Bonifaz VIII. auf dem Höhepunkte gestanden hatte und seitdem niederging. Allenthalben wies der Verfall dieses stolzen Baues auf die Glanzzeit zurück: ein Blick ist also auch auf seine Entwickelung zu werfen.

2. Im Laufe des zweiten Jahrhunderts der Kirche waren über den Gemeindevorständen, den Ältesten, „Presbytern", die „Bischöfe" hervorgetreten, als obere Leiter je einer Gruppe von Nachbargemeinden, „Diöcese". Sie waren, jeder von einem Ältestencollegium, „Presbyterium", unterstützt, als Nachfolger der Apostel angesehen worden. Im Laufe des dritten Jahrhunderts wurde es Sitte, daß, um kirchliche Interessen gemeinsam zu betreiben, diejenigen Bischöfe, welche zum politischen Verwaltungsbezirke einer römischen „Provinz" gehörten, in deren Hauptstadt, „Metropolis", regelmäßig wiederkehrende Zusammenkünfte hielten, „Synoden". Indem sich so ein die Diöcesen der Provinz umfassender kirchlicher Interessenverband ausbildete, gleichfalls Provinz genannt, erhielt an seiner Spitze der hauptstädtische Bischof, „Metropolit", der heutige Erzbischof, eine leitende Stellung; neben sich die Provinzialsynode, Metropolitansynode. Mit dieser noch locker gefügten Verfassung erlangte die Kirchengenossenschaft im vierten Jahrhundert staatliche Anerkennung. Ihre Einrichtungen wurden jetzt von den Kaisern als Rechtsordnungen aufrecht erhalten, bald auch von ihnen fortgebildet. Denn nicht nur beriefen sie seit 325 wiederholt eine bischöfliche Repräsentation

der gesammten christlich-kirchlichen Genossenschaft, „ökumenische Synode", „Generalconcilium", sondern sie vermittelten auch, daß um Ende des Jahrhunderts die vier Erzbischöfe von Antiocha, Alexandria, Constantinopel und Rom, jeder eine sogen. „Diöcesansynode" neben sich, je einer Anzahl anderer Erzbischöfe als „Patriarchen" übergeordnet erscheinen: ihre Sprengel entsprechen ungefähr den vier Präfecturen, in welche das Reich getheilt war; doch gab es innerhalb jeder Präfectur auch noch unabhängig gebliebene Erzbischöfe. An die Spitze der vier Patriarchen schien der der kaiserlichen Residenzstadt Constantinopel treten zu sollen, da er des Kaisers gegebener Gehülfe bei dessen stets wachsender Betheiligung an kirchlichen Angelegenheiten war.

3. Dem widerstand aber der römische Patriarch. Bis 326 war Rom die einzige Reichshauptstadt gewesen, die dortige bischöfliche Kirche war die Mutterkirche des Westens. Von fast allen Kirchen desselben als an dessen kirchlicher Spitze befindlich anerkannt und von der politischen Einwirkung des östlichen Kaiserhofes bis auf Zwischenzeiten frei, beanspruchte der römische Bischof seit dem fünften Jahrhundert seinerseits den Primat auch der Gesammtkirche als — wie er annahm — legitimer Nachfolger des Apostels Petrus. Mit diesem Anspruche fand er Anklang zwar nicht im Ostreiche, wohl aber im Bezirke seines eigenen Patriarchates, der während der Völkerwanderung sowohl noch ausgedehnt, wie noch durchgebildet ward. So ging der Orient seinen eigenen Weg, im Occidente aber fühlte sich bereits Gregor der Große (590—604) als Papst wesentlich im heutigen Sinne. Nicht allerdings mit allenthalben gleichem Erfolge. Im Merovingerreiche z. B. besaß die Kirchengemeinschaft, der er vorstand, zwar ein weitreichendes, in der Form der Metropolitanverfassung geübtes Selbstverwaltungsrecht, an oberster Stelle aber wurde sie nicht vom Papste regiert, sondern vom Könige und dessen Archicapellanus. Im Carolingerreiche kam auch die Ernennung der Bischöfe in die Hand des Königs, dessen Lehnsmannen sie wurden. Sie standen mit ihrem Kirchenregimente unter Aufsicht und Gesetzgebung des Staates, der dasselbe als Mittel verwendete, den mancherlei Völkerschaften des Reiches dessen Einheitlichkeit fühlbar zu machen, und der deshalb nicht nur seine Eroberungen allezeit mit der Gründung kirchlicher Stationen Hand in Hand gehen ließ, sondern die Bischöfe oft auch geradezu als Staatsbeamte ge-

brauchte. Wie er demgemäß die Ordnungen der Kirche ständig als Rechtsordnungen aufrecht erhielt und wie deren Ausdehnung und Bedeutung mit der Ausdehnung der Reichseinheit sich hob, so erstarkte auch die Machtstellung des Papstes, seit zwischen ihm und dem aufstrebenden Carolingerhause ein Bündniß entstand (Bonifacius, seit 741) und dann Karl der Große durch seine römische Krönung (800) als Kaiser an die Spitze der Christenheit selbst getreten war. Der Papst wurde als oberster Reichsbischof staatlich anerkannt und geschützt. Indeß schon war auch sein Anspruch, irdischer Nachfolger nicht mehr bloß Petri, sondern, was zugleich politisch bedeutsam werden konnte, Christi zu sein, laut geworden, wurde in der durch die papalen Missionsschulen Brittanniens überlieferten Gestalt von Bonifacius vertreten und fand jetzt auch im fränkischen Reiche Anhänger. Um 850 ging aus ihrer Mitte eine Zusammenstellung falscher Papstbriefe, sogen. pseudoisidorische Decretalen, hervor, erfunden zunächst zu concreten fränkischen Zwecken, durch welche erwiesen werden sollte, daß Einrichtungen, die diesen Zwecken dienten, und unter anderen auch jene beanspruchte hervorragende Papststellung, bereits in den ersten Jahrhunderten der Kirche bestanden haben.

4. Für den Augenblick hatte die pseudoisidorische Fälschung keinen äußeren Erfolg. In dem um jene Zeit entstehenden deutschen Reiche blieb unter den sächsischen und den ersten fränkischen Kaisern das Kaiserthum an der Spitze der Christenheit. Bischöfe, Erzbischöfe und Papst blieben kaiserliche Ernannte und in den Geschäften des Reiches vielfach, wenigstens die Bischöfe und Erzbischöfe, Verwendete; was eben damals dazu führte, sie mit denjenigen weltlichen Regierungsrechten auszustatten, durch die sie dann Reichsfürsten geworden sind; eine in späterer Zeit der Kirche wirksam auch gegen das Reich dienende Machtstellung. Seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts tritt im Verhältnisse des Imperiums zum Sacerdotium ein Umschwung ein: der Zug der Zeit ist ein geistlicher geworden, wie es sich am greifbarsten in den Kreuzzügen ausdrückt. Die Einheitsform, in welcher die lateinische Christenwelt ihre Befriedigung findet, ist nicht mehr die des Reiches, sondern die der Kirche: auf dieser Grundlage gelingt es seit Gregor VII. dem von den Cluniacensern, den damaligen Jesuiten, unterstützten Papste, unter geschickter Benutzung antideutscher politischer Strömungen, über das Imperium die Herrschaft zu gewinnen. Der Widerstand des

staufischen Kaiserhauses wird im Bunde mit den nach Befreiung von kaiserlicher Obmacht strebenden Fürsten niedergeworfen. Die Echtheit der pseudoisidorischen Decretalen bezweifelt Niemand mehr. Indem jetzt das Papstthum deren Anschauungen zur Geltung bringt, bildet es dieselben ins Einzelne aus, theils durch eine reiche und kluge Gesetzgebung, theils durch Erziehung einer sie mit scharfsinnigem Eifer verbreitenden Litteratur. Hervorragend in dieser ist Thomas von Aquino (gest. 1274).

5. Eine kirchliche Ordnung, welche nicht mehr bloß von Gewissens wegen oder aus Furcht vor socialer Maßregelung beobachtet wurde, sondern von Rechts wegen galt, findet sich zuerst documentirt in römischen Kaisergesetzen, die in den drei ersten Büchern des Justinianeischen Codex gesammelt sind. Genossenschaftsordnungen ohne streng rechtlichen Schutz waren in Schlüssen der Concilien und seit 385 in päpstlichen Decretalen vorgeschrieben, Beides zuerst gesammelt um 500 zu Rom, auf päpstlichen Anlaß, durch Dionysius Exiguus, dessen Sammlung später vielerlei erweiternde Überarbeitung erfahren hat. Wenn diese Sammlungen Collectiones Canonum genannt werden, so heißt „Canon“ hier kirchliche Regel überhaupt. Außerdem gewannen Äußerungen privater Schriftsteller, z. B. der Kirchenväter, autoritatives Ansehen. — In merovingischer und carolingischer Zeit wurden gleichfalls staatsgesetzliche Kirchenordnungen, und zwar in der damals üblichen Gesetzesform der Capitularien, erlassen; später zeigt sich die Reichsgesetzgebung beschränkt auf Sicherung des von der Kirche genossenschaftlich anfangs noch überwiegend in Concilienschlüssen, später mehr durch päpstliche Decretalen Geordneten. Jetzt werden die Generalconcilien nicht nur vom Papste allein berufen, sondern ihre Beschlüsse auch von ihm in Decretalenform publicirt. Auch dieser gesammte Stoff wird für die Praxis in Canonensammlungen zusammengestellt, die ihn eine aus der anderen schöpfen. Anfangs ordnen sie ihn, im Anschlusse an Dionys, chronologisch, später allmälig nach Materien. — Aus solchen vermittelnden Sammlungen compilirte um 1150 der bologneser Mönch Gratian eine neue, die reicher und übersichtlicher war als die anderen, indem sie die Canones am Faden eines kurzen, anscheinend als Collegienheft verfaßten Textes aufreihete. Mit der Zeit wurde dies später so genannte „Decretum“ allein gebraucht und blieb, weil eben damals die Decretalengesetzgebung anfing vorzuwalten, die letzte solche Sammlung. Die in

ihr noch nicht aufgenommenen Decretalen wurden von jetzt an für sich gesammelt, erst von Privaten, später officiell. Seit dem funfzehnten Jahrhundert werden drei einander ergänzende officielle Decretalensammlungen — Papst Gregors IX. von 1234, Papst Bonifaz des VIII. von 1298 und Papst Clemens des V. von 1313 — mit dem Decrete zusammen als Corpus Juris Canonici bezeichnet, das dann mittels buchhändlerischer Üblichkeit im sechzehnten Jahrhundert noch durch zwei kleine Decretalensammlungen erweitert worden ist. Es documentirt die von der lateinischen Papstkirche in der Zeit ihrer Machtfülle gehandhabte Gesellschaftsordnung, die von ihr aufrechterhaltenen „Canones", das von daher noch heute so genannte „canonische Recht".

6. Die Grundzüge dieses Rechtes sind unschwer zu überblicken. Es geht davon aus, daß an der Spitze der Welt als Stellvertreter Gottes (Vicarius Christi veri Dei) der Papst stehe, in Folge göttlicher Vollmacht: er ist, da die Getauften ihm als Kirchenglieder, die noch nicht Getauften als zu Bekehrende befohlen sind, erster und oberster Seelsorger der Welt (parochus mundi, episcopus universalis).[1]) Demnach sind die Verfassungseinrichtungen der kirchlichen Genossenschaft nicht vereinsartig, sondern geographisch gegliedert: je nachdem die kirchliche Organisation schon vollzogen oder erst im Werden ist zerfällt die Erde

---

[1]) Innocent. III. c. 3. X. de translat. episc. (I. 7): Romanus Pontifex, qui non puri hominis, sed veri Dei vicem gerit in terris. Dazu die Glosse: Unde dicitur habere coeleste arbitrium, et ideo etiam naturam rerum immutat . . ., et de nullo potest aliquid facere, et sententiam quae nulla est facere aliquam; quia in his quae vult ei est pro ratione voluntas, nec est qui ei dicat, cur ita facis? Ipse enim . . . plenitudinem obtinet potestatis. Und nach Thomas Aquin: De errorib. Graecor. Bonifacius VIII. in c. I. de Major. et Obed. in Extrav. Comm. (I. 8.): Subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis. Dem entsprechend Innoc. III. c. 1. X. de translat. episc. (I. 7): Quum ex illo generali privilegio, quod B. Petro et per eum Ecclesiae Romanae Dominus noster indulsit, canonica postmodum manaverint instituta, und Thom. Aquin. Sententt. lib. 2. dist. 44. quaest. 2. und 7.: Potestas superior et inferior dupliciter possunt se habere; aut ita, quod inferior potestas ex toto oriatur a superiori, et tunc tota virtus inferioris fundatur supra virtutem superioris . . ., et sic se habet potestas Dei ad omnem potestatem creatam . . ., sic etiam se habet potestas Papae ad omnem spiritualem potestatem in Ecclesia; quia ab ipso Papa gradus dignitatum diversi in Ecclesiis et disponuntur et ordinantur. S. auch die folgende Note.

in Diöcesangebiet und Missionsgebiet. Jenes wird vom Papste bereits durch Bischöfe[2]), dieses wird noch unmittelbar von ihm verwaltet; wozu er sich geeigneter Mönchsorden als Gehülfen bedient und sie mit zweckentsprechenden Missionsvollmachten (facultates) ausstattet. Aus der Natur seines göttlichen Seelsorge-Auftrages aber ergiebt sich Pflicht und Recht für ihn, Alles und Jedes, also auch alle äußere Ordnung, die ihm aus dem Gesichtspunkte der ihm befohlenen Seelsorge förderlich erscheint, an Gottes Statt vorzuschreiben.[3]) Er hat in allen solchen Punkten gesetzgeberische Gewalt, und es ist nach dem Angeführten Glaubenssatz, daß, was er vermöge derselben befiehlt, als Gottes Befehl zu betrachten, also auch im äußeren Zusammenleben zu beobachten ist. So ist es lediglich sachentsprechend, daß er nicht bloß die Verfassung der Kirche bestimmt (ex illo generali privilegio ecclesiastica postmodum manarunt instituta), sondern nicht minder einer Reihe an sich bürgerlicher Verhältnisse, die er für die Seelsorge wichtig erachtet, die demgemäße Ordnung giebt: kirchliches Einkommen, Patronat, Ehe, Verlöbniß, außereheliche Geschlechtsgemeinschaft u. dgl. m. Alles dies gehört, vermöge jener seelsorgerischen Grundvollmacht, zur Gesetzgebungs- und Verwaltungscompetenz des Papstes.

7. Für seine Diöcese überträgt er jedem Bischofe nicht bloß diejenige Seelsorge, welche den bischöflichen Weihegrad voraussetzt und die vollentfaltete priesterliche Wort- und Sacramentsverwaltung begreift, sogenannte potestas ordinis, sondern auch das Kirchenregiment, potestas jurisdictionis. Jurisdiction heißt dabei nicht bloß Gerichtsbarkeit, sondern auch alle verwaltende äußere Kirchenregierung. Beiderlei Potestas zusammengenommen macht die Fülle der Kirchengewalt, plenitudo potestatis aus, die aber der Papst dem Bischofe nur in der

---

[2]) Innocent III. Epp. I. 350: Sic Apostolica Sedes inter fratres et coepiscopos nostros pastoralis dispensavit oneris gravitatem, sic eos in creditae sibi sollicitudinis partem assumpsit, ut nihil sibi subtraheret de plenitudine potestatis, quominus de singulis causis ecclesiasticis inquirere possit, et quum voluerit judicare. Idem in c. 5. X. de concess. praebendae (3, 8): Apostolica Sedes . . . retenta sibi plenitudine potestatis ad implendum laudabilius officium pastorale, quod omnibus eam constituit debitricem, multos in partem sollicitudinis evocavit, sic suum dispensans onus et honorem in alios, ut nihil suo juri subtraheret, nec jurisdictionem suam in aliquo minueret.

[3]) S. Note 1.

Art überträgt, wie ein Lehnsherr dem Lehensmanne das Lehen, zwar zu eigenem Rechte (proprium jus), doch aber so, daß auch der Herr das Recht nicht aus der Hand giebt. Er behält nicht bloß gewisse Entscheidungen sich vor (casus reservati papales), sondern er bleibt auch befugt, so oft er es zweckmäßig findet, neben dem Bischofe oder anstatt desselben selbstregierend einzugreifen, beziehungsweise durch Vertreter eingreifen zu lassen (sogen. concurrirende Jurisdiction). Ebenso kann er folgerecht, wenn er will, vom bischöflichen Regimente befreien (eximiren) und unmittelbar sich unterstellen; was namentlich mit Mönchsorden und ihren Anstalten oft geschehen ist. Der Sache nach ist also der Bischof, trotz seiner Gewaltfülle, nichts als stellvertretender Gehülfe des Papstes: vocatus in partem sollicitudinis, non tamen in plenitudinem potestatis, wie schon Pseudoisidor sagt, und wie Papst Innocenz III. wiederholt.

8. Auch das ist folgerecht, daß die Diöcese in geographische Bezirke unterabgetheilt ist, „Parochieen“, denen je ein helfender Vertreter des Bischofs vorsteht: parochus, rector, pastor, persona, Pfarrer. Seine Amtspflichten und Befugnisse bestimmen sich daher nach dem Umfange des bischöflichen Auftrages. Regelmäßig umfassen sie, mit einigen dem Bischof vorbehaltenen Ausnahmen (casus reservati episcopates), die Seelsorge durch Wort und Sacrament, die Kirchengutsverwaltung oder doch den Hauptantheil daran, und — soweit sie nicht geistlichen Stiftungen anheimfällt — die Armenpflege. Die deutschen, namentlich die mittel- und norddeutschen Parochieen haben vieler Orten eine eigenthümliche Entwickelung gehabt. Im Interesse der Mission, die dort anfangs zu betreiben war, wurde der Pfarrauftrag zuerst für ungleich größere Bezirke, als unsere heutigen Pfarrsprengel ertheilt: sogen. Christianitäten. Wie Christenthum und Kirche sich dann befestigten, erbauten und dotirten die größeren Gutsherren bei ihren Höfen und zuweilen auch die freien Bauern in ihren Dörfern Bethäuser für den täglichen Gottesdienst, Oratoria, und hielten an ihnen Privatgeistliche, die vom Pfarrer der Christianität nur eingewiesen und beaufsichtigt waren, längere Zeit hindurch aber bloß einen Theil der geistlichen Amtsgeschäfte, namentlich das Meßlesen, versahen, während die Sacramentsverwaltung und Anderes dem Pfarrer verblieb. Erst allmälig erwarben sie auch diesen vorbehaltenen Theil des Pfarramtes,

und der ursprüngliche Parochus behielt bloß die Aufsicht. Er heißt jetzt Archipresbyter oder Ruraldechant, was sonst schon ein älteres Amt bedeutete. Auf solche Art sind die heutigen deutschen Landpfarren entstanden. — Unter dem Pfarrer stehen Gehülfen, die von ihm gänzlich abhängig sind: Capläne, Küster und andere niedere Kirchendiener. Da der Pfarrer dem Bischofe ebenso untergeordnet ist, wie dieser dem Papste, so kann der Bischof, sobald er will, statt des Parochus oder neben demselben selbst handeln oder durch Andere handeln lassen, auch von der Pfarrseelsorge eximiren. Namentlich zum Predigen und Beichthören sind solchergestalt oft geistliche Orden bevollmächtigt worden.

9. Da nach canonistischer Grundanschauung alle und jede kirchliche Amtsgewalt zuletzt vom Stellvertreter Christi ausgeht, so muß auch der Amtsauftrag ausschließlich von ihm oder seinen Bevollmächtigten kommen, und für irgendwie entscheidenden Laieneinfluß ist bei geistlichen Anstellungen kein Platz. Er wurde bei der Papstwahl seit 1059 beseitigt: sie geschah jetzt von dem aus dem alten römischen Presbyterium hervorgegangenen Collegium der Cardinäle, das sich bewußt ist, als Instrument des heiligen Geistes zu wählen. Die Erzbischöfe und Bischöfe beanspruchte der Papst als Mandatare seinerseits anzustellen. Er führte darüber mit den Kaisern, die ihr Ernennungsrecht vertheidigten, den Investiturstreit, und erreichte im schließlichen Vergleiche, Wormser Concordat 1122, daß für Italien sein Wille geschah, für Deutschland ein Mittelweg eingeschlagen wurde, indem die Domcapitel das Wahlrecht, der Kaiser einen thatsächlichen Einfluß gesichert erhielten. Der Kaiser belehnt den Gewählten mit den Temporalien, worauf der Papst ihn bestätigt und consecrirt. — Was an weltlichen Anstellungsbefugnissen für Pfarrer- und Capitelstellen hergebracht war, wurde auf das bloße Vorschlagsrecht (Präsentation) zurückgedrängt; die anstellende Bestätigung und die Einführung kommt von dem Bischofe. Dieser hat, da er vermöge seiner in der Potestas Ordinis gelegenen Seelsorgepflicht für die gesammte Diöcese verantwortlich ist, daß an keiner Stelle derselben die nöthige Localseelsorge fehle, die geistlichen Kräfte, denen er sie übertragen kann, auch heranzubilden, wofür bischöfliche und Klosterschulen bestehen. Endlich beginnt, in Folge der Entwickelung der Meßopferidee, das geistliche Amt eine persönliche priesterliche Qualification, den sogen. Character spiritualis, voraus-

zusetzen, welcher in Folge sacramentaler Wirkung des heiligen Geistes den Einzelnen zur Darbringung jenes Opfers erst fähig macht. Eine solche Wirkung vermittelt der Bischof, indem er in stufenweise ertheilten Weihen den so zu Qualificirenden „ordinirt". Schon wer sich nur auf der untersten dieser Stufen befindet, gehört zur Geistlichkeit (tonsura facit clericum), und hat diejenigen besonderen Pflichten und Rechte, mittels deren jeder Ordinirte als höheres Wesen ausgezeichnet wird.

10. Zu diesen Rechten und Pflichten gehört in erster Reihe, daß ein Geistlicher ausschließlich den geistlichen Behörden unterstellt ist: forum ecclesiasticum personale. Die Geistlichkeit der Diöcese steht so unter den Bischöfen, die Bischöfe unter dem Papste; denn da der Vollmachtgeber für den Bevollmächtigten verantwortlich ist, so muß er allein ihn zu controlliren und nöthigenfalls zu rectificiren haben. Die ehemalige erzbischöfliche Instanz hat wenig Bedeutung mehr. Die Controlle wird geführt durch Visitationen, zu denen der Bischof, soweit er sie nicht persönlich vornimmt, sich der Landdechanten und der Archidiaconen, der Papst sich zuweilen der Erzbischöfe, häufiger besonders gesendeter Nuntien und Legaten bedient. Schriftliche Berichterstattung fungirt daneben. Auch für nöthig werdende Rectificationen stehen die Diöcesangeistlichen unter dem Bischofe, die Bischöfe unter dem Papste, der daneben, vermöge seiner concurrirenden Gerichtsbarkeit, auch von den vor den Bischof gehörigen Sachen an sich ziehen, „avociren" kann, was er will. Diese jurisdictio ecclesiastica personalis, welcher der Geistliche niemals entsagen kann, denn das kirchliche Forum ist ebensowohl seine Pflicht, wie sein Recht, begreift nicht bloß Amtliches, sondern alle und jede den Geistlichen betreffenden Rechtssachen. Neben der persönlichen steht die dingliche geistliche Jurisdiction, forum ecclesiasticum reale, das heißt die Aufsichts- und Gerichtscompetenz der Bischöfe und des Papstes über jene an sich bürgerlichen Verhältnisse, welche als die Seelsorge berührende in den Kreis kirchlicher Ordnung gezogen worden sind (oben 6.) In einer, wie in der anderen Richtung aber fließen Seelsorge und Jurisdiction, Verwaltung und richterliche Thätigkeit nach Bedürfniß ineinander. Daß in Folge solcher Zustände das kirchliche Forum außerordentlich weiten Umfang gewann, liegt auf der Hand. Ebenso daß es eine einheitlich zusammenhängende, sorgfältig durchgebildete Behördenhierarchie

hervorrief. Die Gesammtheit der bischöflichen Behörden, unter denen die wesentlich für Handhabung der Justiz bestimmten Collegien „Consistorien“ genannt werden, bilden die bischöfliche, die Gesammtheit der päpstlichen Behörden bilden die päpstliche „Curie“.

11. Alle diese Behörden gebrauchten als Executivmittel für Aufrechthaltung der von ihnen vertretenen Ordnung zunächst seelsorgerische Einwirkungen, die sich von den verschiedenen Graden der Vermahnung steigern bis zum Ausschlusse erst bloß von den Sacramenten, excommunicatio minor, kleiner Bann, dann vom gesammten kirchlichen Gemeinschaftsleben, excommunicatio major, großer Bann. Gegen Geistliche kommen auch Erziehungsstrafen vor, wie Gefängniß und Schläge. Weiter aber empfand die Kirche das Interesse ihrer Ordnung als öffentliches Interesse überhaupt, für das also auch die Staatsgewalt einzutreten habe, und hatte im Zusammenhange mit dem Dargelegten (oben 6.) den betreffenden Anspruch zum Glaubenssatze ausgebildet. Der Kaiser, erklärten sie, sei ihr Diener, advocatus, und stehe als solcher, wo es kirchlichen Ungehorsam zu brechen oder zu bestrafen gelte, mit der Executive des Reiches, brachium saeculare, zu ihrer Verfügung. Es ist das von ihr bei vielen Gelegenheiten zum Ausdrucke gebracht, am vollständigsten in der mit den Worten Unam sanctam beginnenden Constitution Papst Bonifaz des VIII. von 1302.[1]) Von den deutschen Kaisern aber ist der Anspruch seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr zurückgewiesen, sondern wiederholt anerkannt worden; so daß z. B. von Friedrich II. und Heinrich VI. dem großen kirchlichen Banne schon als solchem bürgerliche Wirkung beigelegt und der davon Betroffene ohne Weiteres auch in des Reiches Acht verfallen erklärt wird, sobald er länger als sechs Wochen der Kirche ungehorsam bleibe.[2]) Dies

[1]) c. 1. Extrav. Comm. de major. et obed. (I, 8). Die weltliche Obrigkeit werde manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis verwaltet: Oportet autem, gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subjici potestati ...... Nam veritate testante spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet et judicare, si bona non fuerit ..... Quicunque igitur huic potestati a Deo sic ordinatae resistit, Dei ordinationi resistit. Vgl. oben unter 6, Note 1.

[2]) Die allgemeinen Zugeständnisse enthalten, nach dem Vorgange von Otto IV. und Philipp von Schwaben (Pertz, Monum. IV, 205. 206. 208), Friedrichs II. Promissa Papae von 1213, und 1219 (l. c. 224. 231) und seine Confoederatio von

Dienstverhältniß der Advocatie wollten die Päpste gern in die Form bringen, daß der Kaiser anerkannt hätte, des Papstes Lehensmann, sonach von ihm auch eingesetzt zu sein. Außerhalb Deutschlands haben sie diese Anerkennung hin und wieder erreicht. In Deutschland sind sie so weit nicht gekommen. Überhaupt darf nicht vergessen werden, daß selbst damals die Abhängigkeit der weltlichen Gewalten vom Sacerdotium thatsächlich nicht so weit gegangen ist, wie es die Formeln sowohl des Anspruchs, als der Anerkennung gelegentlich aussprechen.

1220, die in c. 7 ausdrücklich sagt: Gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis (l. c. 236). In Betreff der großen Excommunication forderte die Kirche die bürgerliche Anerkennung schon wegen des Abschneidens allen Christenverkehrs. Dem entsprechend bestimmen Friedrich II. in den angeführten Promissa und hierauf Heinrich VI. im J. 1230 (l. c. 267), daß, wer auf öffentliche Verurtheilung sechs Wochen ohne sich zu beugen im Bann bleibt, in die Acht fallen solle. Vgl. Schwabenspiegel, Landr. 106. 246. (Laßberg.) Auch das staatliche Verfahren gegen Ketzer gehört dahin. Friedrichs II. Constitution Ad decus vom 22. Nov. 1220 wiederholt großentheils wörtlich die Bestimmungen des vierten Laterankoncils von 1215 und Innocenz des III. sie publicirender Verordnung c. 13. X. de haeret. (5, 7.) u. s. f.

II. Landeskirchen alter Art.

1. Die officielle katholische Kirche ist beim canonischen Rechte (I. 6—11.) stehen geblieben. Zwar als mit dem Emporkommen der heutigen europäischen Nationalitäten die geistige Einheit des lateinischen Mittelalters sich zu lockern begann, trugen die Päpste selbst zur Auflösung auch der kirchlichen Einheit bei. Die Erfahrungen, die sie der Kirche boten, erst in ihrer Abhängigkeit von Frankreich während der Residenz zu Avignon (1305—1378), dann in der Zeit des sog. großen Schisma (1378—1415), wo von den mehreren Stellvertretern Christi jeder seine Anhänger, „Obedienz", hatte, regten in den Bischöfen das Bewußtsein selbstverantwortlicher Amtspflicht und entsprechend selbständigen Amtsrechtes an, welches Bewußtsein — ausgedrückt in dem von der damals ersten Theologen-Universität Paris ausgegangenen sog. Episcopatsysteme, d. i. der Theorie, daß die Bischöfe als unmittelbar von Gott bevollmächtigt, in ihrer Gesammtheit also als Repräsentation der regierenden Kirche dem Papste übergeordnet seien — den Kampf mit der papalen Weltanschauung aufnahm. Auf den Generalconcilien zu Pisa (1409), Constanz (1414—1418) und Basel (1431—1443), von denen die zwei ersten sich nach Nationen gliederten, beherrschte es die Mehrheit. Indem das Schisma beseitigt und eine Reformation der kirchlichen Mißbräuche herbeigeführt werden sollte, beabsichtigte zu diesem Zwecke das Constanzer Concil, die Regierung der Kirche thatsächlich in conciliare Hand zu geben (Decretum Frequens), das Baseler nahm sie wirklich in die Hand. Der Papst hingegen, seit 1415 wieder Einer, wahrte den alten Standpunkt und wendete dessen formelle Niederlage durch Einzelconcessionen ab, zu denen er sich verstand: 1418 in drei mit Constanzer Concilsnationen abgeschlossenen Concordaten, im Anschluß an das Baseler Concil in den sog. Fürstenconcordaten, die er 1447 mit Abgeordneten des Reichstags, und dem Wiener (Aschaffenburger) Concordate, das er

1448 mit dem Kaiser verhandelte. Später hob er durch die auf das fünfte Lateranconcilium (1512 fg.) gegründete Bulle Pastor aeternus von 1516, die conciliaren Bestätigungen des Episcopatsystemes ausdrücklich auf, seine Schriftsteller vertraten nach wie vor den strengsten Papalismus, und noch Papst Pius IX. hat, nachdem er im Syllabus von 1864 die alte Stellung gegenüber dem Staate festgehalten hatte, die auch dem Episcopalismus gegenüber behauptete Continuität selbst in dem äußeren Zeichen hervortreten lassen, daß er die entsprechenden Beschlüsse des Vaticanums 1870 in einer wieder mit den Worten Pastor aeternus beginnenden Bulle ausgesprochen hat. Papst Leo XIII. aber nennt als denjenigen, dessen Weltanschauung die richtige sei, den Thomas Aquinas.

2. Den alten Erfolg jedoch hatten die päpstlichen Bestrebungen seit dem vierzehnten Jahrhunderte nicht mehr. In Deutschland, auf das wir unsern Gesichtskreis beschränken, ist die Zersetzung des alten Reiches die geschichtliche Bewegung, mit welcher auch die für die Entwickelung der Kirchenverfassung in Betracht kommenden Vorgänge verflochten und in deren Rahmen sie eingefaßt sind. Diese Bewegung beginnt mit dem Falle der Hohenstaufen und kommt nicht früher zum Stehen, als bis die nach 1806 noch übrigen ehemaligen Reichslande selbständige Staaten wurden. Ehedem hatte der Papst eben mit Hülfe der Reichsfürsten, geistlicher wie weltlicher, das kaiserliche Imperium von der Spitze der lateinischen Welt verdrängt und dessen Stelle eingenommen. Dadurch gerade waren jene Fürsten zu relativer Selbständigkeit gelangt. Von dieser Zeit an aber stirbt das Reich, wenn es auch noch eine Macht blieb, als Staat doch unaufhaltsam ab, und in demselben Maße werden Träger der Staatsidee die Landesherren. Als nunmehr sie es sind, die den Widerstand gegen die päpstlichen Machtansprüche in die Hand nehmen, kann der Papst sie nicht mehr überwinden: der kirchliche Zersetzungsproceß, welcher dem des Reiches parallel läuft, steht erst still, als aus der alten Kircheneinheit eine Vielzahl deutscher Landeskirchen hervorgegangen ist, jede derselben einem Reichslande entsprechend. Eine einheitliche deutsche Reichskirche, etwa der französischen vergleichbar, bildet sich trotz der Reichsconcordate nicht mehr: das Reich hatte schon angefangen, der bloße Staatenbund zu werden, in den es dann ausgelaufen ist, und war deswegen für die Grundlage einer

Reichskirche zu schwach. Im Kurverein zu Rense 1338 und in der Goldenen Bulle 1356 wurden die römischen Ansprüche auf seine Beherrschung abgelehnt mehr von den größeren Territorialherren, welche Antheil an der Reichsregierung erhalten hatten, als vom Reiche selbst. Ebenso waren sie es, die in dem Streit zwischen Papst und Baseler Concilium 1438 die Neutralität des Reiches proclamiren ließen und die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung in ihren Landen, so lange der Streit dauere, an sich nahmen. Unter ihrer Führung acceptirte 1439 das Reich eine Reihe Baseler Decrete als für Deutschland rechtsgültig und gewann hierfür in den Fürstenconcordaten (oben 1.) die nachträgliche päpstliche Anerkennung. — Dazu kam etwas Territoriales. In den älteren Entwickelungsstadien der Territorialgewalt hatte der Landesherr nur zu kirchlichen Einzelinstituten seines Landes, als Klöstern, Kirchen, Stiftungen ein Verhältniß, im 15. Jahrhundert bildete sich seine auf Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Lande überhaupt gerichtete Regierungsgewalt, die sog. Landespolizei aus, und sicherte ihm in dieser Richtung auch der territorialen Kirche gegenüber ein Gesammtverhältniß. Dies ist der landesherrlichen Gewalt über die Kirche des Landes förderlicher geworden, als die seit Mitte des Jahrhunderts von einigen größeren Territorialherren erworbenen päpstlichen Privilegien, in Folge deren die Besetzung der Landesbisthümer thatsächlich in ihre Hand kam. [1])

3. So war die Sachlage, als die lutherische Bewegung begann, durch welche der Charakter der deutschen Reformation bestimmt ward. Daß sie, nachdem der Papst die von den großen Concilien des 15. Jahrhunderts geforderten Reformen vergebens hatte erwarten lassen, sich zuerst gegen ein speciell in der Tradition begründetes Institut, wie der Ablaß es war, richtete, stellte die principielle Frage in den Vordergrund. Luther machte gegen die Tradition und, als man sich auf die Autorität der Concilien berief, gegen die Concilien das klare Schrift-

[1]) Landeskirchliches Material hierüber findet sich gesammelt bei Reinhard, Meditt. de jure principum Germaniae comprimis Saxoniae circa sacra ante tempus Reformationis exercito (1717). Pückert, Die kurfürstliche Neutralität während des Baseler Concils (1858). Friedberg, De finium inter Ecclesiam et Civitatem regundorum judicio (1861). Mejer, Kirchenrecht (1869), §. 48, Note 2. 3, Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Curie (1879. 1880) u. a. m.

wort geltend. Dann versagte die sich ausbreitende Strömung den Gehorsam allenthalben, wo ihr gewiß ward, daß die bestehende kirchliche Ordnung mit der Schrift in Widerspruch sei; denn Schriftnormen zu beugen sei die Kirche nicht befugt. So kam man in Conflict mit der Autorität erst des bischöflichen, hierauf des päpstlichen Kirchenregimentes. Der Papst zog die Sache vor die römische Curie, erklärte Luther und die Lutheraner, wie sie zu ihrer Schande heißen sollten, für Ketzer (Bulle Exsurge Domine, 15. Junius 1520) und verurtheilte sie, nachdem die ihnen gesetzte Widerrufsfrist verlaufen war, in die nach canonischem Rechte verwirkten Ketzerstrafen (Bulle Decet Romanum Pontificem, 3. Januar 1521). Kaiser und Reich, die nach damals noch gültigem Rechte (oben I. 11.) zu Ausführung dieses Urtheils verpflichtet waren, erkannten, vom Papste deswegen in Anspruch genommen, ihre Verpflichtung an, und erließen demzufolge, als der in jenem Jahre zu Worms gehaltene Reichstag schon auseinanderging, das entsprechende Edict vom 26. (antedatirt auf den 8.) Mai 1521.[1]) Allein wie

[1]) „Nachdem Unserm Röm. Kaiserlichen Amte“, heißt es hier nach dem Eingange, mit Bezug auf die Advocatie, „zusteht, ... nach der Regel, die von der Heil. Röm. Kirche bisher gehalten ist, Fürsehung zu thun, daß keine Befleckung der Ketzerei oder Argwohn in dem Röm. Reiche unsern Heil. Glauben verunreine ...: darum wo Wir etliche Ketzereien, so innerhalb dreier Jahren in deutscher Nation entsprungen ... sind, tiefer einwurzeln lassen, ... so würde Unser Gewissen merklich beschwert.“ Hierauf Relation des kirchlichen processualischen Verfahrens wider Luther und dann: „Deshalb nicht unbillig Unser Heil. Vater Papst Leo .... denselben Martin Luther ... als einen Zertrenner und Ketzer von Männiglichen zu meiden und nach Satzung der Rechte geordnet und gesetzt, bei den Peenen in päpstlicher Bullen begriffen, die Seine Heiligkeit Uns als des christlichen Glaubens wahrem und obersten Beschirmer und des Heil. Päpstl. Stuhls und der Röm. und gemeinen Christl. Kirchen Advocaten ... zugesandt hat, mit Begehr und Erforderung Unseren Pflichten nach ... Seiner Heiligkeit in Solchem Unsere Hülfe des weltlichen Schwerts zur Rettung des Christl. Glaubens mitzutheilen, und allenthalben im Heil. Röm. Reich ... zu befehlen und zu gebieten, Alles und Jedes so in Sr. Heiligkeit Bullen begriffen ist, unübertretlich zu halten und darum Execution und Vollziehung zu thun ... Solches Alles haben Wir zu Herzen gefaßt, und ... wollen den löblichen Constitutionen, so zu Strafe und Vertilgung der Ketzer gemacht sind [oben I. 11, Note 2], anhangen.“ Demzufolge „haben Wir zu ... Vollstreckung des Decrets, Sentenz und Verdammnüß, laut der Bullen, so Unser H. Vater Papst als dieser Sachen ordentlicher Richter hat ausgehen lassen, den gedachten M. Luther als von Gottes Kirchen abgesondertes Glied und einen verstockten Zertrenner und offenbaren Ketzer von Uns und auch Allen und Jeden insonderheit zu achten und zu haben erkennet und erkläret.“ Er wird daher in die Acht gethan,

dieser Reichstag selbst vorher den vom Papste bereits verurtheilten Ketzer nichtsdestoweniger mit seiner Verantwortung noch gehört hatte, so führten jetzt eine nicht geringe Anzahl Landesherrschaften das Wormser Edict nicht aus. Sie fühlten sich von der Reichsgewalt unabhängig genug, um die Pflicht, für das Wohl ihres Landes zu sorgen, also die territoriale Staatsidee, höher zu halten, als ihre Gehorsamspflicht gegen das Reich. Nach einigem Verhandeln, das durch die politische Weltlage zum Vortheil der Widerstrebenden beeinflußt war, wurde ihre Selbständigkeit provisorisch auch vom Reiche anerkannt: der Speyerische Reichsschluß vom 27. August 1526 stellte jedem Landesherrn auf seine persönliche Verantwortung hin frei, das Wormser Edict bis zur Entscheidung durch ein Generalconcil, welches beide Parteien wünschten, unausgeführt zu lassen.[2]) Als sodann 1529 diese provisorische Anerkennung durch eine veränderte Reichstagsmajorität in Frage gestellt wurde, erfolgte, wiederum zu Speyer, jener Protest seitens der Angegriffenen, von dem der Protestantismus den Namen behalten hat.

4. Schon gleichzeitig mit dem Wormser Edict (1520 und 1521) war das Recht des Landesherrn, sich in kirchlichen Dingen autonom zu entscheiden, auch von den beiden wittenberger Theologen, welche an der Spitze der reformatorischen Bewegung standen, gelehrt worden, indem sie zugleich jenes Dogma, auf welchem das Recht des römischen Vorgehens beruhte, die Lehre von der Ausdehnung der gottgegebenen Seelsorgervollmacht auch auf Rechtserzeugung und äußeres Regieren,

---

soll gefangen und behalten werden, „bis euch von Uns Bescheid, was ihr ferner nach Ordnung und Recht gegen ihn handeln sollet, gegeben .... Aber gegen seine Mitverwandten, Anhänger, Enthalter, Fürschieber, Gönner und Nachfolger und derselben bewegliche und unbewegliche Güter sollet ihr in Kraft der heil. Constitution und Unser und des Reiches Acht und Aberacht dieser Weise handeln: nämlich sie niederwerfen und fahen und ihre Güter zu euern Händen nehmen und in euern Nutz wenden und behalten ... Es sei denn, daß sie ... päpstliche Absolution erlangt haben." Das Weitere bezieht sich auf Luthers Schriften.

[2]) §. 4. ... „Haben Wir einmütiglich verglichen und vereinigt, mittler Zeit des Concilii oder aber Nationalversammlung nichtsdestoweniger mit Unsern Unterthanen ein Jeglicher in Sachen, so das Edict durch Kaiserl. Majestät auf dem Reichstag zu Worms gehalten ausgangen belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein Jeder Solchs gegen Gott und Kaiserlicher Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten."

für schriftwidrig erklärten. Sie vertraten, daß nach der Schrift diese Vollmacht ausschließlich auf Lehren und Sacramentverwalten gehe, dagegen aus göttlicher Vollmacht jedes regierende Befehlen, Anordnen, Rechtschützen und sonstiges Aufrechterhalten des Vorgeschriebenen die Sache der weltlichen Obrigkeit sei. Solange deren Vorschriften nicht wider göttliches und natürliches Recht streiten, habe ihnen Jedermann im Lande schlechthin zu gehorchen; auch die Kirche.[1]) Geistliches Regiment in solchen äußeren Angelegenheiten könne nur durch Zulassung und unter Verantwortlichkeit der weltlichen Obrigkeit bestehen. Zu den an erster Stelle von dieser aufrecht zu haltenden Normen aber gehören die göttlichen Zehn Gebote. Daß gemäß der ersten Gebotstafel die Landesherrschaft auch unrichtige Gottesverehrung nicht dulden dürfe und könne, später sogenannte Custodia prioris tabulae, sprechen ohne

---

[1]) Luther führt diese Gedanken in seiner Schrift „An den christlichen Adel", d. i. nach damaligem Sprachgebrauche die regierenden Landesherren „Deutscher Nation" aus. Erl. Ausgabe 21, 281 ff. Unter den Gliedern der gesammten Christenheit sei „kein Unterschied, denn des Amts halber allein". Die abgesehen vom Amte auch persönlich qualificirende Wirkung der Weihe nimmt er in Abrede. Jener gottgegebenen Ämter aber gebe es nur zwei: das geistliche Lehramt und die weltliche Obrigkeit. Das geistliche Amt sei, daß seine Träger „das Wort Gottes oder das Sacrament sollen halten". Das obrigkeitliche Amt sei, „die Bösen zu strafen und die Frommen zu schützen", in welchem letzteren alles Regieren begriffen ist. Hierin seien also auch die Geistlichen der Obrigkeit unterworfen (S. 284); denn von Gott selbst, wie von den Aposteln sei alle Christenheit dem weltlichen Schwerte unterstellt, auch der Papst (S. 289). Die weltliche Obrigkeit soll „ihr Amt ... über Jedermann lassen gehen, wo es Noth und Nutz ist zu gehen" (S. 306). Von irgendwelchem über das Lehren und Sacramentverwalten hinausgehenden Seelsorgerauftrage ist nicht mehr die Rede. Es ist für ihn kein Platz mehr, da all und jedes äußere Regieren aus Gottes Auftrage der weltlichen Obrigkeit gehört. Melanchthon drückt dies schon in der ersten Redaction der Loci (Corp. Reform. 21, 225 de magistratibus) dahin aus: man rede gewöhnlich wie von bürgerlicher, so von kirchlicher „Obrigkeit", magistratus; diese Qualification komme aber der sogenannten kirchlichen nicht zu; denn die Bischöfe seien nicht Obrigkeiten, sondern Beamte: ministros esse episcopos, non potestates aut magistratus. Nur den Befehlen der weltlichen Gewalt sei, solange sie Nichts wider Gott befehle, von Gottes wegen zu gehorchen Pflicht. Hingegen die Bischöfe haben kein Recht, mittels eigener Vorschriften zu regieren (Gesetzgebungsrecht), sondern besitzen bloß das Lehramt, in welchem man sie hören muß, solange sie es mit Treue verwalten, sie aber verlassen muß, sobald ihre Lehren wider Gottes Wort sind. — Beide Reformatoren haben dieselben Gedanken von da an häufig und in mancherlei Ausdruck wiederholt. S. Mejer, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments (1864), S. 30 folg.

Ausnahme schon die frühesten reformatorischen Äußerungen aus. In allen Hauptpunkten sind diese in der lutherischen Theologie nachher nur noch mehr ausgebildeten Gedanken damals bereits vorhanden. Indem sie der landespolizeilichen Gewalt der Obrigkeiten ein religiöses Fundament geben, bedingen sie das Berufsbewußtsein sowohl der Landesobrigkeiten, wie der mancherlei halblandesherrlichen Mächte jener Zeit.

5. Die protestantischen Landesobrigkeiten hatten in der Versagung des Reichsgehorsams gegen das Wormser Edict, in Vertretung evangelischer Interessen auf den Reichstagen, im Übernehmen der Verantwortlichkeit, welche der Reichsschluß von 1526 ihnen zuschob, überwiegend nach außen und oben hin gehandelt; jetzt wandten sie sich unter dem Schutze dieses Reichsschlusses, was bis dahin nur in Einzelfällen geschehen war, den kirchlichen Einrichtungen ihrer Gebiete zu, und nun auch mit allgemeineren Maßregeln. Entscheidend war hier das Beispiel Kursachsens. Aufgerufen erst von Andern, dann von Luther, ordnete der Kurfürst (1527) Geschäftsmänner und Geistliche, unter denen Luther und Melanchthon waren, als Comissare ab, um gemeinsam Pfarre nach Pfarre im Lande zu visitiren, im Interesse einerseits der Erhaltung ihrer Subsistenzmittel, andererseits der Ordnung richtiger Amtsführung. Die überkommenen Parochieen änderte man dabei nicht. Die Instruction dieser Visitationscommissionen war von Luther und Melanchthon bearbeitet. Der Kurfürst erklärt darin von dem oben unter 4. dargelegten Standpunkte der Landesobrigkeit aus, daß Diejenigen, welche das reine Wort Gottes, „wie das von Uns und den Unsern in dieser Zeit, darinnen Gott seine Gnade gethan und gegeben hat, angenommen ist", und wie es von den Visitatoren näher werde „angezeigt" werden, der Belehrung widerstrebend nicht annehmen, im Lande nicht geduldet werden sollen.[1]) Das Anzeigen dessen, was

[1]) Die Instruction gedruckt bei Richter, Kirchenordnungen, I, 77 f. Über die Geschichte der Visitation selbst: Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545 (1879). Die angeführte Vorschrift der Instruction wird motivirt: „denn wiewohl Unsere Meinung nicht ist, Jemand zu verbinden, was er halten oder glauben soll, so wollen Wir doch, zur Verhütung schädlicher Aufruhr oder anderer Unrichtigkeit, keine Secten noch Trennung in Unserem Fürstenthume und Lande wissen noch dulden, und würde gespürt, daß Jemand Dem entgegen zu predigen, zu lehren oder mit den Sacramenten es anders zu halten" sich

richtige Lehre sei, geschah dann mittels einer 1528 vom Kurfürsten erlassenen Schrift, die gleichfalls von Luther und Melanchthon bearbeitet war: „Unterricht der Visitatoren“[2]), später unter dem Namen des Sächsischen Visitationsbuches bekannt. Sie wurde, wie die Visitation verlief, jedem Pfarrer commissionsseitig ausgeantwortet. Gleichzeitig gab Luther (1529) seine beiden Katechismen heraus. Die Instruction schreibt vor und das Visitationsbuch bestätigt, daß in jedem „Amte“ — so hießen die von je einem landesherrlichen „Amtmann“ regierten politischen Verwaltungsbezirke, in welche das Land zerfiel, — einer der Pfarrer zum „superattendirenden“ Aufseher über Amtsführung und Leben der übrigen, „Superattendenten“, „Superintendenten“, bestellt worden, und was er an Unordnungen wahrnehme durch den Amtmann an den Landesherrn bringen solle.[3]) Auch die Ehesachen des Bezirks werden an ihn und den Amtmann gewiesen. Immer redet und handelt der Kurfürst dabei als die von landesherrlichen Amts wegen verfahrende weltliche Obrigkeit.

6. Der kursächsische Vorgang wurde das Muster für das Verfahren in den übrigen evangelischen Reichslanden: mancher Orten, z. B. in Hessen, ward das Visitationsbuch geradezu recipirt.[1]) Allenthalben handelt die Landesherrschaft von Obrigkeitswegen; nicht selten unter Mitwirkung der Landstände. So kam die Bewegung zu verfassungsmäßig geordneter Gestalt je nach der persönlichen Stellung des Landesherrn hier früher, dort später, fast allenthalben mit großer thatsächlicher Schonung des Bestehenden, so daß die Übergangszustände länger ge-

---

unterfange, so sollen die landesherrlichen Beamten und die Gerichtsherren auf ihn fahnden. Auch Nichtgeistliche, wenn sie die reine Lehre anzunehmen nicht bereit sind, müssen bei Strafe das Land meiden: zum Verkaufe ihres Grundeigenthums wird ihnen eine Frist gesetzt.

[2]) Gedruckt bei Richter I, 82 f.

[3]) Richter I, 80 f. Dieselben Einrichtungen und Anschauungen documentiren sich in den betreffenden Visitationsartikeln und den Visitationsabschieden von 1526 und 1530. Richter, S. 101. 226.

[1]) Eine Übersicht der einschlagenden Maßregeln in verschiedenen deutschen Territorien s. bei Friedberg, Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen (1885) in den Einleitungen, und bei Mejer, Grundl. des Kirchenregiments, S. 51 folg. Über Hessen und die oft mißverstandene „Synode“, d. i. den Landtag von Homburg das. S. 58 folg. Das Sächsische Visitationsbuch wurde in Hessen unter Beiseitlegung der Pläne Lamberts von Avignon schon 1528 eingeführt.

dauert haben, als man gewöhnlich voraussetzt. Da, was für die lutherische Kirche unbestritten ist, man keine einzelne Form der Kirchenverfassung als gottgeordnete ansah, sondern jede für zulässig hielt, in der richtige Wort- und Sacramentsverwaltung gesichert werde, so konnten Landesherren wie Theologen anfänglich bereit bleiben, nach wie vor sich den Bischöfen zu unterstellen, sobald diese dem Evangelium Raum lassen würden: worüber dann den Landesobrigkeiten eine Aufsicht zustehen sollte.[1]) Wie aber schrittweise klar ward, daß mit der alten Kirche keine Verständigung zu erreichen war, wurden die durch die Visitationen ins Leben getretenen Einrichtungen in demselben Maße fester. Jetzt begann die kirchliche Sachkunde, welche dabei unentbehrlich war, und die man im Anfange oft auf außerordentlichem Wege, z. B. durch wittenberger Facultätsgutachten, herangezogen hatte, vielmehr in ständigen Behörden vertreten zu werden, für welche der vorreformatorische (oben I. 10.) Name der Consistorien üblich wurde. Nach ihrer Beschaffenheit dürfen dieselben als ständig werdende Visitationscommissionen

---

[1]) Die lutherischen Bekenntnißschriften erkennen im Bischofsamte nach göttlichem Rechte (secundum Evangelium) nur ein Pfarramt; was der Bischof an Kirchenregiment habe, besitze er bloß aus menschlichem Rechte (secundum ecclesiasticam politiam), und könne es also ebensowohl nicht haben: A. C. art. 28. p. 27. (Rechenb.) Apol. p. 292. A. Sm. p. 341. 352: „weil aber nach göttlichem Recht kein Unterschied ist zwischen Bischöfen und Pastoren oder Pfarrherren." Mejer a. a. O. S. 81 f., 101 f. Daß man bereit sei, die bischöfliche Verfassung unter der im Texte genannten Bedingung anzuerkennen: A. C. art. 28. p. 44. Apol. p. 204. A. Sm. p. 331. „Daß wir zum Höchsten geneigt sind", sagt die Apologie a. a. O., „alte Kirchenordnung und der Bischöfe Regiment, das man nennt canonicam politiam helfen zu erhalten, so die Bischöfe unsere Lehre dulden und unsere Priester annehmen wollen." Melanchthon fügte seiner Unterschrift der Schmalkaldischen Artikel (p. 337) hinzu: er werde auch den Papst anerkennen, „so er das Evangelium wollte zulassen." Zur näheren Erklärung dient das Gutachten der sächsischen Theologen de pace facienda v. 17. Sept. 1530 (Corp. Reform. 2, 373 referirt): Die Bischöfe, sagt es, sollen die evangelische Lehre insoweit ausdrücklich anerkennen, daß sie versprechen, Prediger derselben bestätigen zu wollen; wenn sie das ablehnen, se ipsos jurisdictione illa privabunt. Jurisdictio enim et obedientia sacerdotum tantum sunt res politicae, quae episcopis consuetudine et ordinatione humana debentur. — Das Amt, darauf zu halten, daß, wenn die Bischöfe ihre Pflicht nicht erfüllen, den Unterthanen kein Schaden hieraus erwachse, haben nach dem oben unter 4. Dargelegten die Landesherren: sie also sind verpflichtet und befugt, die Bischöfe zu beaufsichtigen. Dieser Gedanke bildet zu sämmtlichen obigen Äußerungen den Hintergrund, und ist auch in der Reformatio Wittenbergensis (unten 8.) von 1545 allenthalben erkennbar.

bezeichnet werden, denn sie sind zusammengesetzt wie diese, bilden wie sie die den Superintendenten übergeordnete Verwaltungsinstanz, und ihre Mitglieder werden im Anfange nicht selten auch noch Commissarien genannt. Sonst bilden sie sich particular verschieden aus: weder ihre Gestalt ist allenthalben gleich, noch ihre Competenz. In den größeren Territorien werden sie Collegien für sich, in den kleineren werden nicht selten schon bestehende collegiale Behörden, Canzleien, Regierungen, durch geistliche Mitglieder für consistoriale Geschäfte erweitert und dann als Consistorien verwendet. Ferner giebt es Consistorien, deren Competenz sich auf Amtsdisciplin und Ehesachen beschränkt, während andere zugleich die kirchenregimentliche Verwaltung haben. Allemal behält sich der Landesherr Einiges zu persönlicher Entscheidung vor, und ebenso verwalten die Consistorien von der vorreformatorischen potestas ecclesiastica (I. 7.) immer nur die potestas jurisdictionis.[2]) Die potestas ordinis ist an die Pastoren übergegangen, so daß der Pfarrer der einzige Bischof seiner Parochie ist (Note 1); die Jurisdictionsgewalt aber macht das im heutigen Sinn so genannte „Kirchenregiment“ aus. Dasselbe ist die Pflicht und Befugniß desjenigen kirchlichen Regierens, welches nicht durch pfarramtliche Sacraments- und Wortverwaltung, sondern mit anderen als seelsorgerischen Mitteln geschieht. Indem es in dargelegter Art den Landesobrigkeiten als zu ihrem obrigkeitlichen Amte gehörig abverlangt und von ihnen als Pflicht und Recht in die Hand genommen wurde, sind die deutschen evangelischen Landeskirchen entstanden. Von katholischen Landeskirchen in Deutschland könnte nur in einem anderen Sinne die Rede sein, den näher zu erörtern außerhalb des Kreises unserer Aufgabe liegt.

7. Luthers und Melanchthons volles Einverständniß mit den dargestellten Gesichtspunkten, also mit dem Landeskirchenwesen überhaupt, kann mit Grund nicht angezweifelt werden. Sie waren es selbst, die, als zum ersten Male die Aufgabe vorlag, die kirchliche Einrichtung eines evangelischen Landes unbehindert durchzuführen, ihre seit 1520 und 1521 ausgesprochenen Grundsätze in der Instruction von 1527

---

[2]) Das erste Consistorium war nur ein Gericht, und wurde vom Kurfürsten 1539 zu Wittenberg errichtet. Seine Geschichte aus den Acten s. in Dove's Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. 13 (1876), S. 28—123. Die der späteren Consistorien ist in der historischen Litteratur der einzelnen Landeskirchen zu suchen.

und dem Visitationsbuche von 1528 ohne Aber zur Anwendung brachten und durchführen halfen (oben 5). Sie blieben diesen Anschauungen auch nachher bei allen entscheidenden Gelegenheiten treu.[1]) Das ist entscheidend, und kann weder durch gelegentliche nach damaliger Art nicht ausdrücklich bemessene Äußerungen über Einzelfälle, mit denen man nicht zufrieden war, in Frage gestellt werden, noch durch Urtheile und Rathschläge, die auf besondere concret bedingte Verhältnisse bezüglich ihre Bedeutung nur innerhalb der Schranken dieser Bedingtheit besitzen, noch durch die nicht seltenen Aussprüche beider Reformatoren, daß „weltliche Gewalt in der Kirche nicht zu regieren“ habe. Vom heutigen Kirchenregimente verstanden würden sie mit Dem, was Luther und Melanchthon sonst gesagt und gethan haben, in offenem Widerspruche stehen, und Beide als gewissenlose Männer erweisen. Nach dem Sprachgebrauche der Reformationszeit haben jene Aussprüche eine solche sittlich unmögliche Bedeutung keineswegs. Regere ecclesiam hieß von vorreformatorischer Zeit her: seelsorgerisch die Gemeinde leiten, Rector ist einer der technischen Namen für den Pfarrer, und auch die Augsburger Confession gebraucht den Ausdruck „Kirchenregiment“ deutlich nur so.[2]) Luther und Melanchthon sprechen hier also nicht von Dem, was wir heute Kirchenregiment nennen (6.), sondern was sie in Abrede nehmen ist, daß die Staatsgewalt seelsorgerischen Beruf habe. Sie wenden sich damit wider diejenigen Landesregierungen, welche ihren Unterthanen schriftwidrige Wort- und Sacramentsverwaltung aufzwingen wollten.

8. Seit durch Kaiser Carl des V. sogenanntes Edict von Sevilla dessen Absicht kundgeworden war, die evangelischen Landesherren mit

---

[1]) Hier genügen als Beweis Melanchthons Loci, welche sie sowohl in der zweiten (1535 f.), wie in der dritten Redaction (1542 f.) in allen Punkten wiederholen und näher entwickeln. Dort findet sich auch bereits die Bezeichnung als Custodia prioris tabulae. Indem von den Pflichten des obrigkeitlichen Amtes die Rede ist, heißt es: prima sit igitur cura gubernationis de prima tabula, id est curet recte doceri Ecclesias. Edit. Detzer 1, 130. 2, 271. und die zweite Redaction im Corp. Ref. 21, 509 fg., vgl. 501. 505. 542 f., 552 f. Mejer a. a. O. S. 154 fg. Melanchthon behandelt daher die Lehre vom Kirchenregimente nicht als zum locus de Ecclesia gehörige, sondern unter dem locus de magistratibus politicis et dignitate rerum politicarum.

[2]) Art. 14.

Gewalt anzugreifen, bildete sich aus engen Anfängen allmälig wachsend der Schmalkaldische Bund. In seine Zeit gehören die Bekenntnißschriften, mit denen jene Landesobrigkeiten einestheils sich am Reichstage auswiesen — Augsburger Confession 1530, Apologie 1531 —, anderntheils sich anschickten, auf einem beabsichtigten Concilium zu erscheinen: Schmalkaldische Artikel 1537. Diese Bekenntnisse sprechen, ohne sie ausführlicher zu erörtern, die dargelegten landeskirchlichen Anschauungen gleichfalls aus.[1]) Der Kaiser aber, welcher seinerseits auf dem Standpunkte des Wormser Edictes blieb, unterhandelte gegenüber der Bereitwilligkeit der Evangelischen, sich unter Bedingungen den Bischöfen zu fügen (oben 6.), noch eine Zeit lang mit ihnen: es ist die Periode der Religionsgespräche, in denen man sich 1541 am nächsten kam. Die Vorarbeit zu einem letzten 1545 beabsichtigten ist das wittenberger Gutachten über das Mindestmaß des zu Verlangenden, das unter dem Namen de Reformatio Wittenbergensis bekannt ist. Seit 1546 veränderte sich die Lage, indem der Kaiser und die nunmehr katholische Majorität der Reichsstände den zwanzig Jahre zuvor (oben 3, Note 2) zugelassenen Ungehorsam der evangelischen Landesobrigkeiten gegen den wormser Schluß nun doch noch zwangsweise zu überwinden unternahmen: Schmalkaldischer Krieg. Der Versuch verlief indeß nach anfänglichem Gelingen (Interim von 1548) vielmehr dahin, daß im Passauer Vertrage von 1552 und dem Augsburger Religionsfrieden vom 26. Sept. 1555, aufgenommen in den Reichsabschied des Jahres, die provisorische Zulassung von 1526 ins Unbestimmte verlängert ward. Für die Dauer dieser Verlängerung wurde zugleich die Kirchenregierung der Bischöfe über protestantisch gewordene Territorien ihrer Diöcese reichsseitig suspendirt, der Ketzerproceß gegen protestantische Unterthanen katholischer Landesherren verboten. Seine eigene executive Hülfe aber entzog das Reich dem Papste und seiner Kirche, sobald sie gegen Protestanten in Anspruch genommen werde, formell und definitiv.[2])

---

[1]) A. C. praefatio, ferner a. 28. p. 39. A. Sm. de pot. Papae, p. 354. A. C. Variata a. de conjug. sacerdotum (Hase p. L.). Vgl. Cat. min. und maj., p. 361. 363. 446 u. a.

[2]) Augsburger Reichsabschied von 1555, § 15: „sollen die Kaiserliche Majestät, Wir" — König Ferdinand, — „auch Kurfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augsburgischen Confession und

Was jeder Landesobrigkeit als solcher erlaubt blieb, der katholischen gegen Protestanten, wie der protestantischen gegen Katholiken, war die Ausweisung der andersgläubigen Unterthanen. Außer über diese Befugniß neben der Suspension des bischöflichen Kirchenregimentes bestimmte der Friede in Betreff der kirchlichen Regierungsrechte protestantischer Landesherrschaften Nichts, dennoch sind jene zwei Bestimmungen von Anfang an als reichsgesetzliche Anerkennung des landesherrlichen Kirchenregimentes angesehen worden.[3]) Die für ihren Inhalt oft gebrauchte Formel cujus est regio ejus est religio gehört nicht dem Religionsfrieden, sondern der späteren Theorie an, drückt aber den rein formellen Charakter der Vorschrift richtig aus; und derselbe ist kein zufälliger. Denn auf protestantischer Seite hatte das landesherrliche Kirchenregiment, wie es jetzt aufgefaßt wurde, in der landesobrigkeitlichen Pflicht, im Lande falsche Lehre nicht zu dulden und für richtigen Gottesdienst Sorge zu tragen, eine religiöse Grundlage. Diese aber, also daß Dasjenige, dessen Anerkennung dem Kaiser und den katholischen Reichsständen nunmehr für protestantische Reichslande abgerungen war, in der That richtiger Gottesdienst sei, konnte und wollte die katholische Seite nicht einräumen; vielmehr hatte man sich nur nicht länger darüber

---

derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halber mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege wider sein Conscienz, Wissen und Willen von dieser Augsburgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien ... in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften dringen, oder ... in einiger ... Gestalt beschweren oder verachten", sie vielmehr völlig in Ruhe lassen; „und soll die streitige Religion nicht anders denn durch christliche freundliche friedliche Mittel und Wege zu einhelligem christlichen Verstand und Vergleichung gebracht werden". §. 16. Ähnliches Gegenversprechen der Protestanten. §. 20 ... „soll die geistliche Jurisdiction" — über die Wortbedeutung s. oben I. 7. — „wider der Augsburgischen Confessionsverwandten Religion ..... bis zu endlicher Vergleichung .... nit exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern ... ruhen, eingestellt und suspendirt sein und bleiben." §. 24. Protestantischen Unterthanen katholischer Landesherrschaften und katholischen Unterthanen protestantischer soll erlaubt sein, „von ihrer Religion wegen aus den Territorien zu ziehen" mit ihrer Familie. „Denen soll solcher Ab- und Zuzug nach Verkaufung ihrer Hab und Güter ... zugelassen sein." Sie dürfen also nicht mehr festgehalten und als Ketzer unter Anklage gestellt werden: daher der Name beneficium emigrationis.

[3]) So schon die Badensche Kirchenordnung von 1556, die Pommersche von 1563 u. s. f. Richter, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung (1851), S. 103.

zu streiten entschlossen. Hierauf beruhte der Friede. Er mußte daher Ausdrücke wählen, in denen das religiöse Motiv nicht angedeutet war. So zog man sich folgerecht darauf zurück, das Nicht-Dulden Andersgläubiger in das formelle Recht des landesherrlichen Willens zu stellen.

9. Demgemäß enthält der Augsburger Religionsfriede die wenn auch nicht definitive, so doch völlige reichsgesetzliche Anerkennung des Landeskirchenthums: fortan soll was in jedem Reichslande Religio publica sei, nicht mehr von der römischen Kirche und ihrem Advocatus, sondern von der Landesobrigkeit abhängen. In dem Sinne wird dieser die religiöse Versorgung des Landes reichsseitig überwiesen. Damit ist im Reiche die lateinische Kircheneinheit des Mittelalters von Rechts wegen zu Ende gebracht. Daß die officielle römische Kirche den Rechtsanspruch nichtsdestoweniger festhielt, setzte man bei Seite. Diese Kirche, energisch zusammengefaßt durch den 1540, um gegen Episcopalismus und Protestantismus zu kämpfen, gestifteten Jesuitenorden und durch die 1563 beendeten Verhandlungen des Tridentiner Generalconcils, benutzte zwar den Frieden, um durch katholisch gebliebene oder gewordene Landesherren die protestantischen Unterthanen, wenn sie sich nicht bekehren wollten, ausweisen zu lassen (sog. Contrareformation), erkannte aber die Befugniß des Reiches, rechtliche Bestimmungen wie die augsburger zu treffen, nicht an. Die evangelischen Landstände dagegen wurden durch solches Verfahren veranlaßt, durch ständische Verträge mit dem Landesherrn, Religionsreversalen, Pacta religionis, den confessionellen Charakter des Landes vom landesherrlichen Willen unabhängig zu machen, indem sie sich zusagen ließen, daß das Land ausschließlich bei dem im Vertrage bestimmten Bekenntnisse erhalten, anderer Gottesdienst nicht zugelassen, Nicht-Confessionsangehörige nicht als Beamte angestellt werden sollen 2c. Dergleichen Religionspacta wurden von den Reichsgerichten als Landesgesetze geschützt. Auch die Verfassungsgestalt der Landeskirche kam jetzt allgemein zu landesgesetzlichem Ausdruck. Wie in Kursachsen das Visitationsbuch (oben 5.), so waren in anderen evangelisch gewordenen Reichslanden ähnliche kirchliche Ordnungen erlassen worden, oft gleichfalls bei Gelegenheit der grundlegenden Kirchenvisitationen, bald umfänglicher, bald kürzer gefaßte, anfangs überwiegend dogmatisch-liturgischen Inhalts, später auch die verfassungsmäßige Seite der neuen Einrichtungen einschließend. Immer gehen

sie zuerst von den Landesobrigkeiten aus, neben denen häufig an ihrem Erlasse auch die landständischen Gesetzgebungsfactoren Theil nehmen. Die umfassenderen dieser „Kirchenordnungen“ pflegen, mit Bestimmungen über Lehre und Gottesdienst beginnend, dann die Anstellung, Verpflichtung und Beaufsichtigung der Geistlichen, die Kirchenzucht, die Vorbereitung, Eingehung und Trennung der Ehen, das kirchliche Vermögensrecht und das Schulwesen zu berühren. Zuweilen sind einzelne Theile in besondere Gesetze gefaßt: Corpus Doctrinae, Consistorialordnung, Superintendentenordnung, Eheordnung rc. Immer ist die Kirchenordnung ein Landesgesetz wie andere Landesgesetze. Niemals codificirt sie das betreffende kirchliche Recht vollständig, sondern setzt stets voraus, daß das vorreformatorische als subsidiäres in allen seinen, nicht direct oder indirect aufgehobenen Theilen fortgelte. Die Entwürfe dieser Landesgesetze sind regelmäßig von sachkundigen Kirchenmännern, womöglich von theologischen Autoritäten, gearbeitet worden; und da sie sich an bewährte Muster anzuschließen pflegten — es kommt selbst vor, daß ihrem ganzen Inhalte nach eine fremde Kirchenordnung recipirt wird —, so lassen sich Familien solcher Ordnungen unterscheiden, deren Verwandtschaft zuletzt auf Kursachsen zurückweist (oben 5.). Oft finden sich wiederholte Bearbeitungen.

10. Die Anschauung, daß die Landesobrigkeit die von Gott ihrem Amte eingestiftete Pflicht habe, die Unterthanen in den richtigen Glauben hineinerziehen zu lassen, und daß demzufolge das Kirchenregiment einen Theil des landesherrlichen Regieramtes ausmache, findet sich häufig auch seitens der Landesherren selbst ausgesprochen.[1]) Wenn in der reformatorischen Litteratur daneben hervorgehoben wird, der Landesherr habe das Kirchenregiment als „vornehmstes Kirchenglied“, praecipuum Ecclesiae membrum, zu verwalten[2]), so ist das keine selbständige

[1]) In Worten, wie die einer mecklenburgischen Visitationsinstruction von 1557: „Da der barmherzige Gott von einer jeglichen Obrigkeit mit großem Ernst Erforderung thut, daß sie seine göttliche und rechte Lehre den Unterthanen treulich predigen und vortragen, auch christliche Ceremonien aufrichten, und dagegen unrechte Lehre, so dem göttlichen Worte zuwider und ungemäß, und alle unchristliche Ceremonien abschaffen sollen.“

[2]) So Art. Sm., p. 350: Wie jeder Christ an seinem Theile, so sollen „fürnehmlich (in primis) . . . Könige und Fürsten als fürnehmste Glieder der Kirchen (praecipua membra Ecclesiae) helfen und schauen, daß allerlei Irrthum weggethan

Kirchenregimentsbegründung; denn es macht nur geltend, daß, wie jeder Christ nach dem Maße seiner Ausstattung den kirchlichen Interessen zu dienen verpflichtet sei, so ihnen der christliche Landesherr nach dem bevorzugten Maße der seinen dienen müsse. Zu dieser Ausstattung gehört aber allemal das erwähnte landesherrliche Amt. Der Gedanke ist also lediglich, daß der Landesherr mit dessen kirchenregimentlichen Functionen den kirchlichen Interessen zu dienen habe; man kann die Aufgabe des fürstlichen Christen von der des christlichen Fürsten nicht loslösen.[3]) Ebenso wiederholt sich jene alte Auffassung des landesherrlichen Amtes in der ihrer Anlage nach schon bei Luther vorhandenen, von der orthodoxen Theologie dann näher ausgebildeten Lehre, daß Gott in der Welt drei Ordnungen – Heilsordnung, Rechtsordnung (Staatsordnung), Hausordnung — gegründet und drei ihnen entsprechende Stände mit deren Handhabung betraut habe: sog. Dreiständelehre. Denn wenn danach der Lehrstand, ordo ecclesiasticus, an Gottes Statt mittels Lehre und Sacrament die Heilsordnung zu verwalten hat, der Hausvaterstand, ordo domesticus oder oeconomicus, ebenso mittels der häuslichen Zucht über Familie und Gesinde die Hausordnung, so hat nach dieser Lehre die Obrigkeit, ordo politicus, an Gottes Stelle mit dem weltlichen Schwerte regierend alle öffentliche Ordnung und als Theil davon auch die kirchliche aufrecht zu erhalten. Die Aufgabe dieses Kirchenregimentes ist, dem Wirken der Heilsordnung Raum und Ruhe zu schaffen, und insofern dem Walten des geistlichen Amtes zu dienen; aber, was hierbei betont wird, ist nur die Selbstverantwortlichkeit und demgemäße Selbständigkeit des Lehramtsberufes, das Kirchenregiment wird der Obrigkeit[4]) ganz ebenso selbstverantwortlich und selbständig

---

und die Gewissen recht unterrichtet werden." Luther, Bedenken v. 1530 (Erl. Ausg. 54. 179): „Hier will Gott, daß auch die Könige und Fürsten Gott dienen sollen; nun sind ja Könige und Fürsten nicht privati homines, sondern sollen sie dienen, so muß Alles mit dienen, was sie als Könige und Fürsten vermögen, sofern sie immer können. Sollten Fürsten nicht mit allen Kräften dazu thun müssen, so dürfte auch kein Bürger noch Knecht dazu thun müssen."

[3]) Hiernach modificirt sich näher das bei Mejer, Grundlagen des Kirchenregiments, S. 109 fg., Gesagte.

[4]) Hussitische Anfänge der Dreiständelehre finden sich schon in einem Sendschreiben an das Baseler Concilium in den Monum. Concilior. generall. Saeculi XV. Tom. I. (1857) p. 157. Bei Luther tritt sie in der Schrift an den

zugeschrieben. In ihrer Stellung und deren Aufgaben lag demzufolge das Moment, durch welches eine Fortentwickelung der Doctrin herbeigeführt wurde. War, wie dieselbe bis dahin annahm, Nichtzulassen unrichtigen Gottesdienstes im Lande göttliches Gebot, so konnten seitens der Landesherrschaft Ausnahmen höchstens getragen, nicht gestattet werden. Kein Geringerer, als der große lutherische Dogmatiker Johann Gerhard aber hat schon 1604 den Satz vertheidigt, daß der Landesherr solche Ausnahmen auch, sobald größeres Übel nicht anders zu vermeiden sei, gestatten dürfe.[5]) Er stellte also das Befolgen oder Nichtbefolgen göttlichen Gebotes unter das gewissenhafte Zweckmäßigfinden des Landesherrn, und bog damit der theologischen Doctrin die Spitze um; aber er kam einem durch politische Entwickelungen herbeigeführten Bedürfnisse entgegen, das sich mehrfach zeigte, und für welches vermöge der Staatsgedanken des eindringenden Humanismus Stimmung vorhanden war. — Den Juristen hatte gleichzeitig nahe gelegen, sich vielmehr nach einer von der theologischen Begründung überhaupt absehenden Theorie des Landesherrlichen Kirchenregimentes umzusehen, und Joachim Stephani nebst seinem bekannteren Bruder Matthäus[6]) stellten eine solche lediglich staatsrechtliche Begründung auf. Sie fanden sie im Augsburger Religionsfrieden. Durch kaiserliche Einräumung, concessione imperatoria, so führte M. Stephani aus, d. i. reichsgesetzlich, sei durch denselben das früher den Bischöfen zuständig gewesene

---

Adel deutscher Nation, in beiden Katechismen und sonst wiederholt auf. Ausgebildet erscheint sie bei Joh. Gerhard, Loci theoll. XIII. 24., 25. u. A. in der Lehre vom Ordo hierarchicus triplex.

[5]) Joh. Gerhard, Centuria quaestionum politicarum, Jenae 1604. p. 320: neque . . . promiscue variae Religiones facile tolerandae . . ., nisi civitas ita sit perturbata, ut sine totali internecione aut sine sanguinis effusione res componi nequeat . . .; satius enim est, Rempublicam qualemqualem conservare, quam eandem funditus evertere. Ferenda igitur illa Religio, quum sine Reipublicae interitu auferri non possit. In den Loc. theoll. loc. 25. pars 2. c. 7. sect. 5. erweitert er Das dahin: der Obrigkeit sei verschiedene Religionen zu dulden erlaubt, so oft zum Ausschluß der falschen ihre Gewalt nicht ausreiche, oder wenn größerer Schaden auf diese Weise zu vermeiden sei.

[6]) Joach. Stephani, Institutiones juris canonici . . . . ad praesentem Ecclesiarum Germaniae statum directae. Gryphisw. 1604, p. 60 f. Matth. Stephani, Tractatus de jurisdictione qualem habent omnes judices tam saeculares quam ecclesiastici in S. Rom. Imperio. Rostoch. 1609, lib. 2, pars 1, cap. 7.

Kirchenregiment auf die Landesobrigkeiten „devolvirt“. Wenn er hinzufügt provisorisch, wie ein Depositum, ad interim instar depositi, so ist das, weil im Frieden das bischöfliche Kirchenregiment nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt war. Im Übrigen s. oben 8, Note 2. Allein die theologische Fundamentirung wurde doch durch diese juristische nicht beseitigt; vielmehr wurde sie zehn Jahre später durch einen zweiten einflußreichen Juristen mit der stephanischen zusammengefaßt. Theodor Reinkingk[7]) lehrt: das Kirchenregiment sei den Landesherren durch das Reichsgesetz nicht sowohl devolvirt, als „restituirt“; denn es habe ihnen, was er nach der Dreiständelehre beweist, von jeher rechtlich zugestanden, und sei ihnen durch die Bischöfe nur usurpatorisch entzogen gewesen. Er faßt also das theologische als das principale, das reichsgesetzliche als das secundäre Moment. Der Name Episcopalsystem, den man der stephani-reinkingkschen Meinung später gegeben hat, ist ohne tiefere Bedeutung. Die juristische wie theologische Theorie haben das kirchenregimentliche Aufsichtsamt des Landesherrn zwar schon früh als Episcopie, Summepiscopat, Landes-Oberbischofsamt bezeichnet; niemals aber im Sinne einer geistlichen, sondern allezeit nur in dem der hier erörterten landesobrigkeitlichen Amtsstellung.

11. Die landeskirchliche Entwickelung konnte vollendet scheinen, da nahmen der Kaiser und seine katholischen Verbündeten die Durchführung des Wormser Edictes noch einmal wieder auf (1618), und gingen, als im ersten Drittel des begonnenen dreißigjährigen Kampfes das Glück ihnen günstig gewesen war, ernstlich an Wiederherstellung des alten Zustandes. Indeß die landesherrliche Macht, die seit dem Schmalkaldischen Kriege erheblich gewachsen war und jetzt zugleich von Schweden und Frankreich unterstützt wurde, erwies sich auch jetzt zu stark: ein seit 1642 unterhandelter, 24. October 1648 abgeschlossener und demnächst als Reichsgesetz publicirter Friede bestätigte und vermehrte sowohl was das Fürstenthum, als was der Protestantismus gewonnen hatte. Er heißt Westphälischer, weil er vom Kaiser und den kaiserlichen Alliirten zu Münster und Osnabrück, dort mit Frankreich und seinen Verbündeten, hier mit Schweden und den seinen verhandelt

[7]) Th. Reinkingk, Tract. de regimine saeculari et ecclesiastico. Giess. 1619, p. 334 fg.

und geschlossen war. Das Osnabrücker Friedensinstrument enthält die Zusagen für die Protestanten. Es proclamirt für Deutschland ausdrücklich und allgemein, daß die Gültigkeit seiner betreffenden kirchenpolitischen Gesetzgebung von Anerkennungen seitens der Kirche unabhängig sei.[1]) Es beseitigt für die protestantischen Reichslande das Kirchenregiment der Bischöfe definitiv.[2]) Es bestätigt den gesammten Augsburger Religionsfrieden, indem es ihn zugleich auf streitig gewordenen Einzelpunkten declarirt. Bleiben Zweifel, so sollen am Reichstage Vergleiche darüber verhandelt werden.[3]) Es erkennt unter dem Namen „Reformationsrecht", jus reformandi, das landesherrliche Kirchenregiment, welches jetzt auf Herkommen im Reiche zurückgeführt wird, positiv an, und zwar, wie es der bisherigen Entwickelung entsprach, als Theil der „Landeshoheit", des jus territorii, unter welchem Collectivbegriffe es die Gesammtheit der landesherrlichen Regierungsbefugnisse zum ersten Male in der deutschen Gesetzgebungssprache zusammengefaßt hat. Zugleich aber beschränkt es jenes Kirchenregiment im Interesse des Friedens der Confessionen: zum Auswandern (oben 8, Note 2) sollen die protestantischen Unterthanen katholischer, die katholischen protestantischer Landesherren nur dann noch angehalten werden können, wenn sie für Beunruhigungen Anlaß geben, turbationibus ansam praebent. Andernfalls sind sie mit vollen bürgerlichen Rechten und ungestörter Hausandacht, devotio domestica, im Lande zu dulden. Und haben sie im Laufe des „Normaljahres" 1624 an Religionsübung, exercitium Religionis, ein Mehreres gehabt, so wird ihnen dies auch für die Zu-

[1]) Instrum. Pacis Osnabr. a. 5, §. 1: der Religionsfriede werde bestätigt und declarirt non attenta cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici intra vel extra Imperium .... contradictione vel protestatione, quae omnes inanes et nihili vigore hujus declarantur.

[2]) I. P. O. a. 5, §. 48: Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus gegen protestantische Landesherren und deren Unterthanen suspensa esto et intra terminos territorii cujusque .... se contineat. §. 49: In confessionell gemischten Reichsstädten geht sie nur auf die Katholiken.

[3]) I. P. O. a. 5, §. 1. Bestätigung des Passauer Vertrages und Augsburger Friedens. Über streitige Punkte declaratio im Folgenden. Übrigens aequitas exacta mutuaque. §. 50. Weder Vertrag, noch Friede, noch Declaration sollen irgend bestritten werden: über Zweifel in Comitiis transigatur.

kunft gewährleistet.[4]) Verschiedene geistliche Fürstenthümer werden reichsseitig säcularisirt und protestantischen Fürsten zugesprochen; außerdem bleibt in protestantischer Hand an Kirchengut, was in derselben am „Normaltage", 1. Januar 1624, gewesen war.[5]) In der Reichsversammlung und in gewissen confessionell gemischten Reichsstädten soll zwischen den beiden Religionsparteien „Parität" herrschen, d. h. die eine Partei soll von der andern niemals überstimmt werden können.[6]) Diese Parität ist also nicht, was wir heute so nennen, sondern die Gleichheit des politischen Einflusses. Auf ihn bezieht sich auch die allgemein (oben Note 3) in Aussicht gestellte Gleichberechtigung, aequitas exacta mutuaque. Von confessioneller Parität innerhalb der Reichslande steht im westphälischen Frieden Nichts.

12. Dieser Friede ist das Staatsgrundgesetz des damals ausgehenden Deutschen Reiches. Indem er die Selbständigkeit der Landes-

---

[4]) I. P. O. a. 5, §. 30. Quum .... Statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam jus reformandi exercitium Religionis competat ac dudum in Pace Religionis (Augsburg) talium Statuum subditis, si a Religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum ... fuerit, ... conventum est hoc idem porro quoque ... observari. §. 31. Hoc tamen non obstante Statuum catholicorum .... subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium a. 1624 quacunque anni parte .... habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt .... §. 34. Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi A. C. addicti, ut et Catholici A. C. Statuum subditi, qui anno 1624 .... suae Religionis exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post Pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a territorii Domino Religionem profitebuntur .... patienter tolerentur et conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare .... non prohibeantur. Nur daß sie in ceteris officium suum cum debito obsequio et subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant ... — Der obige §. 30 wird noch näher erläutert durch eine bei Gelegenheit der westphälischen Friedensverhandlungen im November 1645 abgegebene Erklärung der Evangelischen, in der es heißt: „daß die Bestellung und Anordnung des publici exercitii Religionis, Kirchenordnung und Ceremonien und was dem ferner anhängig immediate von dem jure territoriali dependire", daß „die cura Religionis und derselben Bestellung dem Domino territorii gebühre" u. dergl. m. v. Meiern, Westphälische Friedenshandlungen I, 817, 822. Vergl. II, 529. IV, 55.

[5]) I. P. O. a. 5, §. 2.

[6]) I. P. O. a. 5, §. 51—58.

herrschaften in einem Maße anerkennt, durch welches das Reich schon zum Staatenbunde wird, fügt er doch in Betreff der landeskirchlichen Entwickelung dem Gewordenen, das er bestätigt und dessen begriffliche Fassung er vervollkommnet, Neues nicht hinzu; denn daß er zugleich über das Gewordene hinausweisende Keime enthält, hat er mit allen Entwickelungsabschlüssen gemein. — Solchen Keimen des Fortschrittes kam eine um jene Zeit in Deutschland Einfluß gewinnende Theorie über das Landeskirchenwesen zu Hülfe, die außerdeutschen Ursprungs war. Ihr bedeutendster und für ihre Ausbreitung wichtigster Vertreter Hugo Grotius war zu ihrer Ausgestaltung durch practische Conflicte veranlaßt worden. Die Kirchenregierung in der reformirten Kirche der Niederlande und der Schweiz hatte anfangs wie in Deutschland in landesobrigkeitlicher Hand gelegen; in Frankreich hingegen war eine ähnliche Verfassung ausgeschlossen gewesen, weil die Evangelischen von der Staatsregierung vielmehr verfolgt wurden. Sie hatten sich in Folge hiervon, unter berathender Mitwirkung Calvins, zu genossenschaftlicher Selbstverwaltung eingerichtet: jede Einzelgemeinde regierte sich durch einen Ausschuß, Presbyterium, Consistoire, ebenso ein Complex zusammenhaltender Gemeinden durch eine Synode, die aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Presbyterien bestand, endlich die Gesammtgenossenschaft durch eine ähnlich gebildete Generalsynode. Es war sachentsprechend, daß sie principiell Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt behaupteten; insbesondere da sie von Calvin den Lehrsatz angenommen hatten, daß wenigstens für die Einzelgemeinde die von ihnen angenommene Verfassungsform gottgeordnet sei. In den Niederlanden nun geriethen im Beginne des siebenzehnten Jahrhunderts dergleichen von Frankreich her eindringende Doctrinen in Conflict mit dem obrigkeitlichen Kirchenregimente, und veranlaßten Hugo Grotius zu dessen Vertheidigung.[1]) Er machte zu dem Zwecke humanistische, auch sonst schon zu Wort gekommene Gedanken geltend, indem er Sätze der antiken, vorchristlichen Politik, die den öffentlichen Gottesdienst als Staatsfunction betrachtete, als allgemeingültige ansah. Dem-

[1]) De imperio summarum potestatum circa sacra. Paris 1626 u. ö. Die Vorrede giebt an, daß das Buch schon 1617 verfaßt, aber von Grotius bei seinen Lebzeiten († 1645) nicht publicirt worden war, um nicht den seit 1618 herrschenden Contraremonstranten Waffen in die Hand zu geben.

gemäß behauptete er, daß nach der Natur des Staates alles Gottesdienstliche, sobald es mehr als inneres religiöses Gewissensleben sei, also alles Kirchenwesen, Staatssache werde, und daß, da vermöge derselben Natur des Staates dessen Einheitlichkeit nothwendig sei, auch dies staatliche Kirchenthum ein einheitliches sein müsse. Ebenso selbstverständlich, wie daß es durch die Staatsgewalt regiert werde, sei daher seine Ausschließlichkeit, ein Zulassen mehrerer Kirchen im Staate gegen dessen Wesen. — Im thatsächlichen Ergebniß stimmte das mit der theologischen Theorie des Landeskirchenregimentes überein; der Unterschied war aber, daß diese von der Annahme einer religiösen Verpflichtung, die humanistische Ansicht von der Natur des Staates ausging. Eine auf göttlicher Anordnung ruhende religiöse Pflicht konnte nicht verändert werden; über die Staatsnatur hingegen konnten Forschung und Erfahrung berichtigende Belehrungen bringen; und zeigten sie, daß ein Nebeneinander mehrerer Kirchen im Staate mit dieser Staatsnatur nicht im Widerspruche, sondern im Einklange sei, so war ein Übergang eröffnet von der Intoleranz des alten Landeskirchenwesens zum Staatsprincipe der Toleranz. Religiöse Pflichten wurden alsdann nicht verletzt durch dessen Annahme. Hugo Grotius weist also unabhängig vom Westphälischen Frieden auf denselben Weg hin, den dieser aus politischen Gründen beschritten hatte, als er andersgläubige Unterthanen in Schutz nahm.

III. Heutige Landeskirchen.

1. Das alte Landeskirchenthum hatte zwei Voraussetzungen: daß die Regierungspolitik in dem Maße, wie es im sechzehnten Jahrhundert der Fall war, kirchlich und daher auch theologisch bestimmt wurde, und daß das Territorium so eng und so gleichartig blieb, wie das damalige Reichsland. Wo die Entwickelung eines Einzelterritoriums die Grenze dieser Voraussetzungen überschritt, da reichte jenes Landeskirchenthum nicht mehr aus. Kurbrandenburg, das seit Anfang des 17. Jahrhunderts drei Territorialgruppen von verschiedenen Lebensbedingungen begriff — die Marken, Ostpreußen und Cleve-Mark-Ravensberg —, hatte im Verhältniß zur katholischen Kirche für Cleve schon 1609, für Preußen 1611 die alten Gesichtspunkte aufgeben müssen. Als nun Kurfürst Johann Sigismund 1614 reformirt wurde, brachte er sie auch seinen lutherischen Unterthanen gegenüber nicht zur Geltung.[1]) Die von einer Confession zur andern übertretenden Landesherren von der Pfalz (1560, 1564), dann von einer Reihe kleinerer Reichslande, zuletzt von Hessen-Cassel (1604), hatten noch ihr durch den Augsburger Religionsfrieden gewährleistetes Recht (II. 8.) gebraucht, und von ihrer neuen Kirche abweichenden Gottesdienst nicht geduldet. Johann Sigismund hingegen stellte reformirte und lutherische Kirche im Lande, jede mit eigener Verfassung, nebeneinander, und ließ jedem Unterthan die Wahl, zu welcher von beiden er sich halten wolle. Landeskirche im alten Sinn war also weder die eine, noch die andere mehr, jede war nicht mehr Kirche des Landes, sondern nur noch eine von den zwei Kirchen in dem Lande, die insoweit Genossenschaftskirchen wurden. Auch war die zweite von der Zubehörigkeit zur ersten nicht

---

[1]) v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg (1846), S. 121. 133. Jacobson, Preußisches Kirchenrecht, §. 4. 33.

durch bloßes Privilegium exemt, sondern beide standen gleichberechtigt nebeneinander. Formell erfuhren dabei die bisherigen Einrichtungen des Landeskirchenregimentes keine Veränderung; aber dem Wesen nach wurde es vom Landesherrn anders fortgeführt als bisher: nicht mehr auf Grund gottbefohlener Custodia der ersten Gesetzestafel, sondern auf Grund landeshoheitlicher Berechtigung, jeden der im Lande bestehenden beiden kirchlichen Vereine nach seinen besonderen Interessen, also unter den durch diese gegebenen Bedingungen und mit den durch sie gegebenen Zielen, regimentlich zu leiten. So zuerst in Kurbrandenburg. Ähnliche Grundsätze stellte für das Verhältniß zwischen Lutheranern und Reformirten der Westphälische Friede allgemein fest.[2]) Für das Verhältniß zwischen Protestanten und Katholiken (II. 11. Note 4) ging er nicht über Exemtionsgarantieen hinaus, obwohl thatsächlich das alte Landeskirchenthum durch dergleichen nicht weniger alterirt wurde; die Reichsgerichte ließen dafür die Analogie der Vorschrift über das Verhältniß zwischen Lutheranern und Reformirten gelten. Mehr Religionsparteien, als die zwei, die ihn schlossen, ließ der Westphälische Friede im Reiche nicht zu; Kurbrandenburg aber nahm keinen Anstand, bald auch noch Secten aufzunehmen.

---

[2]) I. P. O. a. 7: . . . ut si aliquis Princeps vel territorii Dominus . . . . posthac ad alterius partis sacra transierit, aut principatum aut ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico de praesenti vigent, ... quocunque titulo nactus fuerit aut recuperaverit: ipsi quidem concionatores aulicos suae confessionis citra subditorum onus aut praejudicium secum atque in residentia sua habere liceat. At fas ei non sit, vel publicum Religionis exercitium, leges aut constitutiones ecclesiasticas hactenus ibi receptas immutare, vel templa, scholas etc. (Einkünfte) prioribus adimere suorumque sacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis, episcopalis etc. praetextu subditis. Ministros alterius confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut praejudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre: et ut haec conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationes casu ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi jus non habent nominare idoneos scholae et Ecclesiarum Ministros a publico loci Consistorio et Ministerio, si ejusdem cum praesentantibus vel nominantibus sunt Religionis, vel hoc deficiente eo loco quem ipsae communitates elegerint, examinandos et ordinandos, atque a Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos. Einzelgemeinden können mit dem Landesherrn übertreten. At consistoriales, sacrorum Visitatores, Professores . . . . . Theol. et Philos. non nisi eidem Religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est.

2. Das auf solche Art geschichtlich ins Leben Getretene mußte jetzt von der kirchenrechtlichen Wissenschaft principiell begriffen werden. Hierfür zeigte Samuel von Pufendorff den Weg, entsprechend der bedeutenden Stellung, die er zur Entwickelung des deutschen öffentlichen Rechts überhaupt einnimmt.[1]) Er bedient sich der Kategorieen aus Grotius' Schule. Diese unterstellt als Entstehungsgründe jedes Staates zwei stillschweigende Urverträge: einen, durch den jeder der zum Staate Zusammengetretenen einen Theil seiner vorstaatlichen Ungebundenheit geopfert habe, um für den Rest den freien und geschützten Gebrauch garantirt zu erhalten, pactum unionis, und einen zweiten, durch den die zusammengetretene Genossenschaft sich einer Obrigkeit unterordne, pactum subjectionis. Grotius hatte in beide Verträge das Kirchliche eingeschlossen gedacht, aber die Möglichkeit einer Berichtigung dieser Annahme offengelassen (II. 12.). Pufendorff unternimmt diese Berichtigung. Er beweist aus der in den Niederlanden, in Preußen und seit dem Westphälischen Frieden auch anderwärts gemachten Erfahrung, daß zur Gesundheit, sonach zum Wesen und Begriff des Staates seine Einheitlichkeit in Betreff der öffentlichen Religion nicht nothwendig gehöre, vielmehr ein Nebeneinander verschiedener Kirchen im Staatsgebiete mit der Natur des Staates wohl verträglich sei. Im pactum unionis und subjectionis brauche also die Einzelungebundenheit in Betreff des Kirchlichen nicht nothwendiger Weise mitaufgegeben zu sein, und sei es nicht, weil mehr als das Nothwendige nicht aufgegeben werde. Sei sie aber nicht aufgegeben, sondern vorbehalten, so sei sie staatsseitig garantirt, und die Staatsgenossen dürfen demgemäß, solange sie nicht mit der allgemeinen Staatsordnung in Conflict kommen, unter Staatsschutz ihren religiösen Interessen nachgehen wie sie wollen. Entsprechend einer menschlichen Grundanlage nun, meint er, gehen sie zu dem Zwecke engere und weitere kirchliche Interessenverbände ein, die Pufendorff römischrechtlich Collegien nennt und als Privatvereine charakterisirt, welche vom Staate geschützt werden müssen und wenn er es zweckmäßig findet, privilegirt, wenn er es nöthig findet, beschränkt werden können, aber immer zu beaufsichtigen sind. Diese von jener Bezeichnung der Interessenverbände „Collegialismus"

---

[1]) De habitu Religionis Christianae ad vitam civilem. Bremae 1686. Dem großen Kurfürsten dedicirt.

genannte Theorie enthält den wichtigen Fortschritt, daß sie an Stelle des religiösen Erziehungsprincipes der Custodia, welches für den sich bildenden modernen Staat, insbesondere den evangelischen Großstaat, nicht durchführbar war, das Princip der Gewissensfreiheit setzte, auf dem die protestantische Bildung ruht. — Die Theorie wurde im Einzelnen fortgebildet zuerst von dem hallischen Juristen Christian Thomasius (1696 f.), dann von dem tübinger Theologen Christoph Matthäus Pfaff, und angenommen sowohl von der gesammten pietistisch-, wie von der rationalistisch-naturrechtlichen Schule. Sie hat kein Bedenken, auch die Landeskirche als ein Collegium aufzufassen. Über die Frage, wie es komme, daß dies Collegium vom Landesherrn regiert wird, hilft Pufendorff sich mit einem Scheingrunde hinweg. Spätere erkennen die Consequenz an, daß naturgemäß dies Regiment dem Collegium selbst zustehe, und setzen dann nach Analogie des staatlichen Unterwerfungsvertrages voraus, daß in der Reformationszeit seitens der evanglischen Landeskirchen dies Collegialrecht den Staatsregierungen stillschweigend übertragen worden sei.

3. Die auf Pufendorff's Anschauungen beruhende kirchenpolitische Praxis bedient sich gewisser aus denselben entwickelter Begriffe, deren richtiges Verständniß und correcte Anwendung eine Vorbedingung fruchtbarer Erörterungen auf diesem Gebiete ist. — I. Es ist erwähnt worden, wie der Westphälische Friede die den Einzelnen eingeräumte devotio domestica und das eine Genossenschaft anerkennende exercitium Religionis unterscheide (II. 11.). Jetzt wird jeder dieser Begriffe unterabgetheilt. Den Hausgottesdienst nennt die Praxis einfachen (devot. domest. simplex), wenn er Nichts als die Freiheit ist, sich der Landeskirche nicht anzuschließen, vielmehr sich mit Familie und Gesinde im Hause nach eigener Weise zu erbauen. Dagegen nennt sie ihn einen qualificirten (devot. domest. qualificata), wenn er mit Zuziehung auch eines Geistlichen gehalten werden darf. Ebenso nennt sie die genossenschaftliche Religionsübung eine öffentliche (relig. exercit. publicum), wenn sie von der Staatsregierung irgendwie als staatsseitig zu fördernde, insofern als privilegirte, wofür durchaus positive Abstufungen im Einzelnen vorkommen, behandelt wird. Wird sie das nicht, so heißt sie relig. exercit. privatum. Eine Religion, der nicht einmal Hausgottesdienst gestattet war, hieß reprobata. Alle diese

Kategorieen haben an Bedeutung verloren, seit die alten Reichsverhältnisse abgewickelt sind. — II. In neuerer Zeit ist eine zweite speciell an die collegialistische Theorie sich anschließende Begriffsreihe in den Vordergrund getreten. Die altlandeskirchliche Machtstellung der Territorialobrigkeiten wird schon im 16. Jahrhundert ihr jus circa sacra genannt, d. i. ihre „Regierungsbefugniß in Betreff der Sacra". Als man nun die Landeskirche als ein dem Princip nach sich selbst regierendes, der Landesherrschaft nur durch stillschweigenden Vertrag unterstelltes Collegium anzusehen anfing, unterschied man zweierlei jus circa sacra: das der Obrigkeit schon als solcher zustehende, das man majestaticum, und das ihr erst vertragsmäßig erworbene, das man collegiale nannte. Für letzteres kam seit Ende vorigen Jahrhunderts der Name jus in sacra auf[1]), und wie er mit der Zeit die ältere Bezeichnung verdrängte, wurde das der Landesherrschaft schon als solcher zustehende Recht, unter Weglassung des Zusatzes majestaticum, jus circa sacra schlechthin genannt. Deutsch heißt das erste heute „Kirchenhoheit", das zweite „Kirchengewalt" oder „Kirchenregiment". Jenes kann generell als schützende und aufsichtführende Vereinspolizei, dieses als landesherrliches Vereinsregiment (oben 1.) charakterisirt werden. — III. Endlich hat die collegialistische Doctrin auf die Entwickelung der Begriffe der Externa und der Interna Ecclesiae Einfluß gehabt. An und für sich sind diese Begriffe ohne Inhalt: sie erhalten ihn erst durch Hinzufügung des Merkmals, nach welchem Äußeres und Inneres sich abgrenzt. In der Reformationszeit nun nannte man „intern" nur das zur Gemeinde der Gläubigen sammelnde heilskräftige Wirken der Gnadenmittel; alles in die äußere Erscheinung tretende Kirchenwesen galt für „extern". Nach der Apologie[2]) ist die gesammte sichtbare Kirche eine „externe" Gemeinschaft, externarum rerum et rituum societas. Indem aber diese Kirchengemeinschaft collegialistisch construirt wurde, beschritt man den Weg, auch im äußeren Kirchenwesen Externa und Interna zu unterscheiden. Denn das selbständige Collegium war eine Gemeinschaft, die von Dem, was nicht in ihr stand, oder was nicht zu ihrem Gemeinschaftsleben gehörte, zu unterscheiden war, die also ein-

[1]) Soviel ich finde zuerst gebraucht von Schnaubert in seinen Grundsätzen des Kirchenrechtes der Protestanten. Jena 1794.

[2]) Unten IV. 4. Note 2.

schloß und ausschloß. Internum war hier, was zur Organisation der Genossenschaft und ihrem gemeinsamen Interessenbetriebe gehörte, Externum, was ihr Leben im Staate, also die Berührungen mit anderen in demselben vorhandenen Existenzen oder mit der Staatsgewalt als solcher betraf. Jenes fiel im Allgemeinen in das Gebiet des jus in sacra, dieses in das des jus circa sacra. — Man hat damals noch nicht die technischen Ausdrücke Interna und Externa für diese Kategorieen gebraucht, aber man hat sich gewöhnt, mit ihnen zu operiren: es kam später nur auf das Ausfüllen mit greifbarem Inhalte an.

4. Daß nichtsdestoweniger diese Auseinandersetzung zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt, trotz des Ansehens, das der Collegialismus genoß, nur langsam erfolgte, lag zunächst in der Weise, wie von der naturrechtlichen Schule der Staatsbegriff gefaßt ward. Entsprechend ihren Voraussetzungen über das Entstehen des Staates (oben 2.) nahm sie an, daß dieser nur um seinen Angehörigen das Betreiben ihrer Sonderinteressen zu erleichtern, also den Zwecken der Gesellschaft zu dienen, vorhanden sei. Hieraus ergab sich für den werdenden modernen Einheitsstaat diejenige Form, welche als absoluter Polizeistaat bezeichnet zu werden pflegt, und deren gegebene Kirchenpolitik der Territorialismus ist. Denn wenn man die sociale Staatsaufgabe gewissenhaft nahm, wie es z. B. in Preußen von Friedrich Wilhelm I. an bis zu Friedrich Wilhelm III. geschehen ist, den Staat also für verpflichtet hielt, sämmtliche Interessen der Staatsangehörigen, geistige wie materielle, staatlich zu versorgen, so war auch die Versorgung ihrer religiösen Bedürfnisse seine Sache, und eine Selbständigkeit kirchlich-genossenschaftlicher Bewegung, wie der Collegialismus sie indicirte, hatte keinen Platz. Zwar die beiden protestantischen Kirchengenossenschaften, wie Kurfürst Johann Sigismund sie ausgestaltet hatte (oben 1.), blieben gesondert bestehen, bis Friedrich Wilhelm III. besser für sie zu sorgen meinte, wenn er sie bis auf einen gewissen Punkt miteinander verschmolz (Union), und die römisch-katholische Kirche stand als dritte neben ihnen; aber für jede dieser drei nach ihrem besonderen Bedarf das Angemessene zu verfügen, erschien als Staatssache. Die oberste evangelische Kirchenleitung war beim geistlichen Departement (Ministerium), unter welchem die königlichen Consistorien standen, jenes wie diese Kirchengewalt und Kirchenhoheit ungeschieden verwaltend. Solche Verwaltung zu sondern,

fand auch der collegialistisch modificirte Territorialismus des Allgemeinen Landrechtes (1794) keinen Grund. Die Geistlichen wurden als volkserziehende Staatsbeamte betrachtet, und sahen sich mit wenigen Ausnahmen selbst so an. Alles Das ist aber keineswegs speciell preußisch; vielmehr lag es der Staatsregierung, je kleiner ihr Gebiet war, desto näher, daß die Staatsordnung nur um der Sonderinteressen willen vorhanden sei; und es hat keine deutsch-evangelische Landeskirche gegeben, in welcher der Territorialismus nicht der Sache nach ebensowohl, wie in Preußen, geherrscht hätte. Allenthalben entsprach er, da er das altlandeskirchliche Regiment in der Form nicht veränderte, der Neigung, im Hergebrachten äußerlich auch dann zu beharren, wenn dessen idealer Inhalt nicht mehr vorhanden ist. Hier wurde der reformatorische religiöse Inhalt durch politische und polizeiliche Grundgedanken ersetzt. In der Art hat der Territorialismus geherrscht bis in das gegenwärtige Jahrhundert.

5. Die Preußische Staatsregierung war die erste, die in der Erkenntniß, daß sie als solche nicht im Stande sei, kirchliche Ziele genügend zu verfolgen, dabei allerdings in großer Unklarheit, bestrebt war, den Territorialismus zu überwinden und der evangelischen Landeskirche eine relative Selbständigkeit zu gewähren. Als sie in den Jahren von 1807 fg. mit Freigebung der Selbstverwaltung und mit Begründung der für dieselbe nöthigen Einrichtungen vorzugehen anfing, beabsichtigte sie, dies auch auf das kirchliche Gebiet auszudehnen, sich wesentlich auf die Kirchenhoheit einzuschränken, und den kirchlichen Genossenschaften die Kirchengewalt zu eigener Handhabung zu überlassen. Was jedoch zur einen oder der anderen gehöre, sollte erst noch festgestellt werden, als man bereits das mit der Verwaltung beider betraut gewesene geistliche Departement und die ihm untergeordneten evangelischen Consistorien 1808 aufhob, und vorläufig ihre Geschäfte einer geistlichen Abtheilung im Ministerium des Innern und unter derselben den Regierungscollegien übertrug. Die weitere Absicht war, kirchliche Selbstverwaltungsorgane zu schaffen, und alsdann diesen was zur Kirchengewalt gehöre auszuantworten. Im Drange und Drucke der Zeit indeß kam man über den ersten Schritt nicht hinaus, und als nach Wiederherstellung des Friedens die Arbeit von Neuem aufgenommen, auch 1817 wieder ein Cultusministerium errichtet wurde, konnte gegen den absoluten Terri-

torialismus seines ersten Inhabers, des Ministers v. Altenstein, der König mit seiner noch eine Reihe von Jahren hindurch festgehaltenen Absicht nicht durchdringen. Das immerhin fand Altenstein schon vor, daß 1815 Consistorien wiedererrichtet und 1817 mit Anweisung für ihre Thätigkeit versehen waren.[1]) Hierbei war der collegialistische Unterschied von Externis und Internis (oben 3. a. E.) angewendet und ihm zum ersten Male ein materieller Inhalt gegeben, anscheinend mit Berücksichtigung einer Analogie zu Verhältnissen der katholischen Kirche. Was von kirchlicher Verwaltung nach wie vor bei den Regierungen bleiben soll, und zwar gleichmäßig in Betreff beider Kirchen, wird als „äußere Kirchenangelegenheit" bezeichnet; was ihnen nicht verbleiben soll, wird „Internum" genannt und auf katholischer Seite den Bischöfen, auf protestantischer Seite den Consistorien, die schon im Allgem. Landrechte mit den Bischöfen in Parallele gestellt waren, überwiesen. Aber wie an der katholisch-bischöflichen Verwaltung der Oberpräsident ex jure circa sacra theilnehmen und hierin von den protestantischen Consistorien, die also auch kirchenhoheitliche Geschäfte wiedererhalten, unterstützt werden soll, so hat er in der evangelisch-consistorialen Verwaltung einen ähnlichen Einfluß dadurch, daß er im Provinzialconsistorium den Vorsitz führt. Was den Consistorien als Internum überantwortet werde, wird einzeln aufgezählt: das theologische Prüfungs-, nicht Anstellungsrecht, die Beaufsichtigung und Disciplin über die Geistlichen in Lehre, Liturgie, Amts- und Lebensführung, daher auch das Vorschlagen der als Unteraufseher fungirenden Superintendenten: „diejenigen Consistorialrechte", sagt die Instruction, „die sich auf den eigentlichen Religionsunterricht beziehen." Alles dieses unter vollkommener Abhängigkeit von dem vorgesetzten Ministerium. Insoweit deutet die Maßregel auf keinerlei Selbständigkeit in Führung der Consistorialverwaltung, sondern hat deutlich nur den Zweck, für den Theil der Kirchenregierung, welcher theologischer Sachkunde vorzugsweise bedarf, dieselbe mittels angemessener Competenzvertheilung zweckmäßig heranzuziehen. Aber allerdings sollten die Consistorien auch die beabsichtigten Synoden einrichten helfen, und demnächst den Verkehr mit ihnen besorgen: hier würde

---

[1]) Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815. Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien vom 23. Oct. 1817.

ein Keim zu künftiger Selbstverwaltung und demgemäßer Ausgestaltung des Begriffs der Interna vorhanden gewesen sein; aber es war eben der Punkt, dessen Ausführung Altenstein hinderte. Nur in Rheinland und Westphalen, wo ein presbyterial-synodales Verfassungselement von alter Zeit her bestand, lag die Sache anders. Das 1609 ausgestorbene Haus Jülich-Cleve-Berg, dem auch Mark und Ravensberg gehört hatten, war, obwohl katholisch, doch nicht mächtig genug gewesen, die evangelische Kirchenbildung im Lande niederhalten zu können. Es waren dort unter solchen Umständen nach französisch-niederländischem Muster (II. 12.) synodale Genossenschaftsvertretungen entstanden, durch welche die Kirche regiert ward, und bestehen geblieben, als die Erbschaft des Hauses zwischen Pfalz und Brandenburg getheilt wurde. Letzteres hatte hierauf in seinem Antheile auch landesherrliche Consistorien eingerichtet, zwischen denen und der kirchlichen Selbstverwaltung sich im Laufe der Zeit ein geordnetes Zusammenwirken ausbildete. Seit 1815 endlich hatte Preußen zu seinem wiedergewonnenen brandenburgischen Antheile auch den pfälzischen erworben, und nun wurde nach langem Verhandeln, in freiem Anschlusse an das in beiden noch Vorhandene, den gesammten Provinzen Rheinland und Westphalen eine evangelische Kirchenverfassung gegeben (1835)[2], in welcher landesherrliches Consistorialregiment und genossenschaftliches Mitregieren miteinander verbunden waren. Sie ist das Vorbild sämmtlicher späterer deutsch-evangelischer presbyterial-synodaler Kirchenordnungen geworden. Anfänge verwandter Bildungen, die gleichfalls an Überkommenes angeknüpft in Bayern schon 1818 f., in Baden 1821 f. entstanden waren, haben für die deutsche Gesammtentwickelung keine wesentliche Bedeutung erlangt.

6. Was allgemeiner den Verfassungsfortschritt der Landeskirche vermittelte, war, wie in älterer Zeit, der politische Fortschritt. Heute, wo der deutsche Constitutionalismus eine große und eigenthümliche Entwickelung erlebt hat, erkennen wir als einen seiner Grundgedanken, daß er Staat und Gesellschaft unterscheidet und die Bewegung der letzteren frei giebt. Der Einzelne hat von den geistigen, wie von den materiellen Interessen, die er verfolgt, das deutlichste Gefühl per-

[2]) Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835. Bei Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelisch deutschen Landeskirchen (1885), S. 21 fg.

sönlich, und meint, am besten selbst zu wissen, was im Augenblicke ihnen diene. Daher wurde kein Druck des absoluten Polizeistaates lebhafter empfunden als der, daß den durch gleiche Sonderinteressen Verbundenen das Betreiben derselben nicht freigelassen, sondern vom Staate, wenn auch wohlwollend, bevormundet wurde. Diese Bevormundung hat der deutsche Constitutionalismus aufgegeben. Er gewährleistet den Interessenverbänden, daß sie, soweit nicht das öffentliche Wohl Einschränkung fordert, ihre Ziele nach eigenem Ermessen selbständig verfolgen können. Gegenüber den kirchlichen Interessenverbänden schließt das den Territorialismus aus; denn die Staatsgewalt, welche ihnen Raum giebt innerhalb jener Schranken selbständig zu handeln, und sie damit vom Staate grundsätzlich unterscheidet, kann auch im Einzelnen nicht auf die Idee zurückgreifen, daß das kirchliche Leben eine Staatsfunction sei. Einer oberflächlichen Betrachtungsweise schien es, als müsse demgemäß jedes Band zwischen Staat und evangelischer Kirche gelöst, insbesondere das landesherrliche Kirchenregiment aufgegeben und ein genossenschaftliches an die Stelle gesetzt werden. Die besonnenere Meinung trat Dem nicht bei, sondern forderte nur Trennung der Verwaltung des Regimentes über die Kirchengenossenschaft von der übrigen Staatsverwaltung, nebst Betheiligung der Genossenschaft an den Entschließungen jenes Kirchenregimentes, also eine kirchliche Selbstverwaltung unter staatsoberhauptlicher Leitung. Zu jeder Art Selbstverwaltung aber mußte der kirchliche Interessenverband durch Organisation einer Genossenschaftsvertretung befähigt werden. — So ist es gekommen, daß, von Rheinland-Westphalen abgesehen, die Entwickelung demgemäßer Institutionen erst mit dem constitutionellen Staatsleben begonnen hat und fortgeschritten ist. Schon die bayrischen und badischen Anfänge (5.) standen damit in Zusammenhang. In den Verfassungsurkunden der dreißiger Jahre wird eine presbyterial-synodale Fortbildung der Landeskirchenverfassung, wenn auch unter mancherlei Mißverständnissen, in der Regel in Aussicht genommen. Als nach Friedrich Wilhelms III. und Altensteins Tode (1840) an der für Deutschland entscheidenden Stelle die constitutionelle Bewegung in Fluß kam, wachten dort alsbald auch die kirchlichen Verfassungspläne wieder auf. Einestheils wurde (1845) ein nicht geringer Theil Dessen, was an kirchenregimentlicher Verwaltung noch bei den Regierungen geblieben war, an die Consistorien

übertragen und diese zugleich von den Oberpräsidien getrennt, anderntheils wurden Pläne einer kirchlichen Genossenschaftsvertretung, nachdem sie durch Berathungen engerer und weiterer Localversammlungen (1842, 1844) vorbereitet waren, auf der unter dem Namen einer Generalsynode berufenen Notabelnversammlung von 1846 genauer ausgestaltet. Sie wollten im Wesentlichen die rheinisch-westphälische Kirchenverfassung über das ganze Land ausgedehnt wissen. Alsdann liefen nach dem stürmischen constitutionellen Durchbruche von 1848 neben den politischen Verfassungsarbeiten, welche nun begannen, allenthalben in Deutschland kirchliche her, alle nach jenem Muster; was sie an Varietäten aufweisen, ist untergeordnet. Unterbrochen durch die politische Gegenströmung der funfziger Jahre, welche die Presbyterien und Synoden als demokratisirend verabscheute, wurden sie nach 1860 wiederaufgenommen und, wo nicht die Landeskirche zu klein dazu ist, im Allgemeinen auch ausgeführt. In Mecklenburg fehlen sie, weil die Staatsverfassung keine constitutionelle ist. Stets sind sie ausgearbeitet worden unter entscheidender Antheilnahme der Kirche, eingeführt durch Staatsgesetz (Verordnung).

7. In den Jahren 1848 fg. waren die beiden Meinungen, welche vorhin als die besonnene und die minder besonnene bezeichnet wurden, in lebhaftem Kampfe. Letztere wollte Trennung zwischen Staat und Kirche nach amerikanisch-belgischem Muster, d. i. staatsseitige Behandlung der Kirchen wie anderer Privatvereine. Dies würde die Consequenz der naturrechtlichen Formel (oben 2.) sein, aber die Natur der Sache bei Seite setzen, da in der That die Kirchen andersartige Genossenschaften, als andere private sind, und daher auch andersartig zu behandeln. Die Strömung schien indeß so stark, daß auch die besonnene Meinung sich auf jene Trennung einrichten zu müssen meinte. Auf Beseitigung des staatsoberhauptlichen Kirchenregimentes jedoch dachte sie nicht, sondern beschränkte sich, wohin man in Preußen schon auf dem bisher betretenen Wege gekommen war, völlige Auseinandersetzung in Betreff nur der Behörden, durch welche Kirchengewalt und beziehungsweise Kirchenhoheit verwaltet wurde, eintreten zu lassen. Die Consistorien, bis dahin der obersten Staatsbehörde unterstellt (II. 6. III. 4.), wurden statt dessen einer dem Landesherrn unmittelbar subordinirten eigenen kirchlichen Oberbehörde, „Oberconsistorium", „Oberkirchenrath", untergeben, und auf diese Behörde die bisher von dem Ministerium geübte Kirchengewalt

zur Ausübung übertragen, während alle kirchenhoheitlichen Geschäfte den Consistorien abgenommen und den weltlichen Regierungscollegien zugelegt wurden. Es war thunliche Sonderung zweier verschiedener Verwaltungsgesichtspunkte, was durch diese Einrichtung bezweckt ward. Die Staatsregierungen erkannten durch dieselbe an, daß das Kirchenregiment als Regiment nicht mehr des Landes, sondern nur noch der Kirchengenossenschaft im Lande, aus Gesichtspunkten nicht mehr des öffentlichen Wohles überhaupt, sondern nur noch des kirchlichen Interessenverbandes und unter den durch diese Gesichtspunkte gegebenen Bestimmungen und Bedingungen zu führen sei. Da indeß die Einrichtung von staatlicher Seite ausging, so erstreckte sie sich folgerichtig nur so weit, wie die Regierung es für zweckmäßig erachtete: weshalb sie hin und wieder absichtlich unvollständig geblieben ist. Eines aber war allenthalben unbezweifelt: sowohl von den Consistorien und den ihnen untergeordneten Superintendenten (Generalsuperintendenten kommen in verschiedener Stellung vor), wie von den neuerrichteten Oberconsistorien sollte ebendieselbe Kirchengewalt fortgeführt werden, welche als landesherrliche seit der Reformationszeit hergebracht war.

8. Daß man ihrer und der öffentlichrechtlichen Autorität, welche sie dem Kirchenregimente gab, nicht entbehren könne, war in kirchlichen Kreisen, von einigen rheinischen abgesehen, außer Frage. Auch bestand die landesherrliche Kirchengewalt unbestritten zu Recht. Aber da man den constitutionellen Staat zunächst nicht monarchisch verstand, sondern den parlamentarischen Volksvertretungen Antheil an der Staatsgewalt selbst zuschrieb, so hatte man das Bedürfniß, eine Theorie zu finden, welche wenigstens von der Kirchengewalt diese nicht einmal mehr nothwendig christlichen Parlamente ausschloß. Sie bot sich dar in der collegialistischen Überlieferung. Im Zusammenhange mit der Annahme des Pietismus, daß die Kirche nach ihrem inneren Wesen von der im Staate verkörperten „Welt“ geschieden sein müsse, hatte Pfaff der historischen, aber territorialistisch entstellten Wahrheit die Fiction (oben 2.) entgegengestellt, das landesherrliche Kirchenregiment beruhe auf einem kirchlichen Unterwerfungsvertrage. Jetzt gab man zu, von einem solchen könne nicht die Rede sein; da man aber nichtsdestoweniger das mit anderem Pietistischen auch auf den Rationalismus vererbte Postulat nicht aufgab, so hielt man wenigstens an dem abstracten Ergebnisse

der Fiction fest, daß der Landesherr die Kirchengewalt anderswoher als die Staatsgewalt erworben habe. Man bezeichnete die Kirchengewalt als ein selbständiges Annexum der Staatsgewalt. Es kam also darauf an, woher sie diese Qualität besitze. Ursprünglich hatte sie dieselbe nicht; denn geschichtlich steht fest, daß von den Landesherrschaften der Reformationszeit das Kirchenregiment keineswegs als etwas Selbständiges, sondern schlechthin als ein Theil ihres landesherrlichen Amtes in Besitz genommen war, daß sie auch reichsgesetzliche Anerkennung nur als solcher gefunden hatte. Die Frage ist also, ob — was völlig möglich — ein rechtsgültiger Act nachgewiesen werden kann, durch den das Kirchenregiment jene historische Natur verloren und die eines selbständigen Annexums angenommen hätte; denn im andern Falle versteht sich nach unbestrittenen Rechtsgrundsätzen von selbst, daß es seinen überkommenen Charakter festhält. Darin, daß es sich nicht mehr auf das ganze Land bezieht, sondern nur noch über die kirchliche Genossenschaft fortgeführt wird, liegt ein derartiger Rechtsact nicht; denn es ist nicht nothwendig, daß die Staatsgewalt sich auf alle Unterthanen gleichmäßig erstrecke, sondern sie vermag besondere Classen Staatsangehöriger mit besonderen Regierungsaufgaben zu betreffen, und um mehr handelt es sich hier nicht. Eine gewohnheitsrechtliche Veränderung hat gleichfalls nicht stattgefunden: dazu ist schon der Zeitverlauf zu kurz. Und auch das enthält den Rechtsact nicht, daß die neue Gesetzgebung nicht selten Ausdrücke und Wendungen gebraucht hat, welche, aus dem der katholischen Kirche gegenüber ausgebildeten Staatskirchenrechte entnommen, den Anschein in der That erwecken können, als setze auch auf evangelischer Seite die Legislative ein in seiner wesentlichen Unabhängigkeit von der Staatsgewalt dem katholischen vergleichbares Kirchenregiment voraus. Allerdings waren die Bearbeiter jener Gesetze in solcher Voraussetzung befangen. Sie hielten die den Thatsachen entsprechende Annahme, daß das landesherrliche Kirchenregiment ursprünglich ein Theil der landesherrlichen Staatsgewalt sei, für Territorialismus und verwarfen sie in irgend einer collegialistischen Art. Aber in keines der Gesetze nahmen sie die legislative Erklärung auf, daß das landesherrliche Kirchenregiment seine Rechtsnatur verändern solle. Wenn sie das nicht thaten, weil sie es aus dem Gesichtspunkte ihrer Theorie nicht für nöthig hielten, und wenn diese ihre doctrinäre Voraussetzung

in den Ausdrücken und Wendungen der Gesetze gelegentlich anklingt, so ist das gleichgültig. Theoretische Motive, die zu Gesetz oder Gewohnheit hätten führen können, aber nicht geführt haben, bleiben, solange bis dies geschehen ist, unfruchtbar. Man hat sie neuerlich als Rechtsbewußtsein bezeichnen und ihnen in dieser Eigenschaft einen rechtsverändernden Werth doch beilegen wollen. Das Rechtsbewußtsein aber ist ein Bewußtsein von dem, was Rechtsregel sei, nicht von der dieses Recht doctrinär erklärenden Theorie; und es geht bei der gesammten in Frage stehenden Legislation deutlich dahin, daß das staatsoberhauptliche Kirchenregiment auch in den „selbständigen" evangelischen Landeskirchen so fortgeführt werden solle, wie es bis dahin bei Bestand gewesen war. War es also ein Theil der Staatsgewalt gewesen, so sollte es ein Theil der Staatsgewalt bleiben, und jene Selbständigkeit der Kirche sollte nicht weiter, als bis zu dieser Grenze reichen. Es kann nicht bestritten werden, daß das der Sinn der betreffenden Gesetze ist. Was die Bearbeiter derselben theoretisch dabei voraussetzten, ist nicht Rechtsbewußtsein, sondern wissenschaftliche Construction, die in diesem Falle unklar war und daher resultatlos blieb. Wo also particularrechtlich unbestritten ist, daß der Inhaber der Staatsgewalt das evangelische Kirchenregiment als solcher besitze, muß nicht minder eingeräumt werden, daß er es nach wie vor als durch besondere Aufgaben qualificirten Theil der Staatsgewalt führe. Daß durch die Lehre vom „vornehmsten Kirchengliede" dies nicht alterirt wird, s. oben II. 10.

9. Die pietistisch-collegialistische Grundanschauung trieb noch einen andern Keim. Oben unter 7. ist erwähnt worden, daß in den Reactionsjahren von 1851 f. die in Aussicht genommene genossenschaftliche Verfassungsentwickelung der Landeskirchen aus politischen Gründen ins Stocken gerathen sei, und daß man damals nur die das Kirchenregiment verwaltenden Behörden auseinandergesondert habe. Nun hatte der juristische Hauptvertreter der Reactionsbewegung, der früher bayrische, seit 1841 berliner Rechtslehrer Julius Stahl in seiner letzten bayrischen Zeit eine Theorie des evangelischen Kirchenregimentes construirt, welche die Elemente jener pietistischen Grundanschauung ausbildete. Meister der Form und mehr theologisch dogmatisirender, als historisch forschender Jurist war er an erster Stelle Parteiführer. Auch wissenschaftlich hat er in diesem Charakter gearbeitet. Um für das Münchener protestantische

Oberconsistorium die Selbständigkeit zu begründen, die demselben gegenüber dem katholischen Inhaber der Kirchengewalt unentbehrlich war [1]), ging er von dem richtigen Satze der Dreiständelehre (II. 10.) aus, der Lehrauftrag der Geistlichen sei göttlich und daher selbständig. Diese auf dem Lehrauftrage beruhende Selbständigkeit vindicirte er aber auch den geistlichen Consistorialen, die ihn als solche nicht haben, sondern nur sachkundige landesherrliche Angestellte sind (II. 6.). Er berief sich dabei nicht bloß auf den Anspruch der orthodox-lutherischen Theologie, daß das Kirchenregiment unter Berathung, de consilio, des Lehrstandes geübt werden müsse, und nahm an, daß die geistlichen Consistorialen diesen Stand vertreten, sondern behandelte jenen Anspruch auch, als ob er ein rechtlich anerkannter gewesen wäre, was er nie und nirgends gewesen ist. Um endlich dem consistorialen Consilium eine über die Bedeutung des Rathes hinausgehende Autorität zu sichern, griff er auf den vorreformatorischen (I. 6.) Lehrsatz zurück, im göttlichen Lehramtsauftrage sei auch die Vollmacht zum Regieren enthalten; obwohl er einräumt [2]), daß Dies mit den evangelischen Bekenntnissen in Widerspruch stehe. Indeß es kam ihm darauf an, dem Oberconsistorium eine der Stellung der katholischen Bischöfe entsprechende Selbständigkeit zu gewinnen. Er ließ also unberücksichtigt, daß der Lehramtsauftrag, Seelsorgeauftrag, immer nur dem Pfarrer für seine Parochie zukommt, niemals einem Kirchenregimentsbeamten für seine Regierungsthätigkeit, nicht minder, daß Er mit seiner katholisirenden Lehre die Berechtigung der evangelischen Kirchenverfassung, wie sie in Deutschland historisch geworden war, überhaupt in Abrede nahm (II. 4.). Unliebsame Consequenzen außer Acht zu lassen, liegt in der mit aller Tendenzschriftstellerei gegebenen Beschränktheit des Horizontes. — Diese unwillkürliche Beschränktheit des Parteigesichtspunktes theilten auch diejenigen mit ihren Grundanschauungen auf dem gleichen pietistischen Boden wie Stahl wurzelnden Kreise, in denen seine Theorie alsbald Anklang fand: die Anhänger von König Friedrich Wilhelms IV. unklaren Bischofsgedanken, die der politisch-theologischen Hengstenbergischen Kirchenzeitung

---

1) Fr. Jul. Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. 1840. In dieser ersten Ausgabe des Buches ist dessen späterhin mehr verwischter concreter Zweck noch völlig erkennbar.

2) Stahl, Die lutherische Kirche und die Union. 1859. S. 274 fg.

und später die der theologisch-politischen Kreuzzeitung. Beide in Norddeutschland die Reaction führenden Blätter adoptirten Stahls dem evangelischen Bekenntnisse widersprechende Lehre und gaben ihr weite Verbreitung. Daß die Geistlichen sich bewußt waren, kirchliche Interessen stärker zu empfinden und besser zu verstehen, als die Mehrzahl der Laien, sich daher ihrerseits für die gegebenen Vertreter jener Interessen hielten und gegen Presbyterien und Synoden waren, konnte in damaliger Zeit nicht Wunder nehmen. So fand die Irrlehre auch unter ihnen nicht geringen Anhang; denn der Sinn für dogmatische Nüchternheit war bei vielen unentwickelt, oder hatte gelitten.

10. Die Stahl'sche Schule nahm also an, daß die Consistorien Behörden nicht des Staatsoberhauptes für die Kirche, sondern der Kirche selbst seien, da geistlicher sowohl wie Laienstand sich in ihnen vertreten finde. Der Landesherr habe diese kirchlichen Behörden im Dienste „der Kirche", in welchem er als deren vornehmstes Glied stehe, zu bestellen und zu erhalten; insofern seien sie zwar landesherrliche, nicht aber staatliche, sondern innerkirchliche; denn das regierende Subject, das sie dienend zu vertreten haben, sei nicht der Landesherr, sondern die Landeskirche. Zufolge der Bedeutung des in den Consistorien wirksam werdenden Lehramtsauftrages hielt dabei diese Schule die geistlichen Consistorialen für die Hauptmitglieder der Behörde, denen auch die Majorität in derselben gesichert sein müsse, die weltlichen wesentlich nur für Gehülfen. Wie der Landesherr beide im Dienste der Kirche ernenne, so sollte er auch in solchem Dienste ihre Beschlüsse auszuführen gehalten sein, wofür man auf die Advocatie (I. 11.) hinzuweisen und sein Kirchenregiment mit dieser in Zusammenhang zu denken liebte. — Noch bevor aber das Alles Zeit hatte sich auszuleben, kam die durch die Reaction unterbrochen gewesene genossenschaftliche Organisirung der Landeskirchen (oben 6.) wieder in Fluß, schritt vorwärts und gelangte zu ihrer gegenwärtigen Gestaltung, die mit untergeordneten Verschiedenheiten allenthalben im evangelischen Deutschland dieselbe ist.[1]) Neben

[1]) Das schon angeführte Buch von Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen (1885), nebst Ergänzungsband I. (1888), stellt zum ersten Male die betreffenden Ordnungen, soweit sie noch gelten, vollständig zusammen, und fügt historische Einleitungen hinzu, die auch reiche litterarische Nachweise enthalten.

den Pfarrer ist ein aus Gemeindewahl hervorgegangenes Presbyterium, Kirchenvorstand, gestellt, das unter pfarramtlicher Leitung zwar nicht am geistlichen Amte, wohl aber an der die Ordnung aufrechterhaltenden äußeren Regierung der Gemeinde, insbesondere an der Vermögensverwaltung und Armenpflege, Theil hat. Neben dem Superintendenten (Decan, oder wie sonst die Amtsbezeichnung heißt) steht die von ihm präsidirte, in regelmäßigen Pausen zusammentretende Bezirks- (Diöcesan-, Kreis-, Decanats-) Synode, bestehend aus den Pfarrern und aus deputirten Kirchenvorstandsmitgliedern, etwa auch aus Lehrern seines Sprengels. Neben den Consistorien und dem Oberconsistorium stehen entsprechende Synoden höherer Ordnung, die ähnlich zusammengesetzt sind, Provinzialsynoden, Landessynode, Generalsynode, sämmtlich gleichfalls in regelmäßiger Wiederkehr zusammentretend; sie, wie die Bezirkssynoden, in der Zeit, wenn sie nicht versammelt sind, vertreten durch von ihnen gewählte, wie sie selbst aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Ausschüsse. Alle diese verschiedenen genossenschaftlichen Vertretungen, von den Kirchenvorständen an bis zu den Synoden und Synodalausschüssen hin, sind Collegien mit geordneter Verfassung, nach Mehrheit der Stimmen beschließend. Einerseits liegt ihnen ob, den Kirchenregimentsbehörden auf Befragen durch Auskunftertheilung und Begutachtung hülfreich zu sein, auch in gewissen Fällen, namentlich bei Urtheilsfindungen in Lehrprocessen (Fälle, von denen weiterhin VI. 13. noch zu handeln sein wird), deren Verantwortlichkeit mitzutragen. Andererseits sind sie befugt, die kirchlichen Interessen der durch sie vertretenen Kreise wahrzunehmen, regelmäßig durch das Mittel von Anträgen, die sie bei den Kirchenregimentsbehörden, bezw. den Synoden höherer Ordnung zu stellen haben, bezw. durch die in ihrer Versammlung stattfindende öffentliche Discussion; die oberste Synode auch mittels Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung (IV. 7.). Drittens endlich haben alle diese Collegien in bestimmten Punkten eine selbständige Verwaltung, die bis jetzt allerdings sich überwiegend nur auf Legitimation und Disciplin ihrer Mitglieder bezieht. Die rheinisch-westphälischen, hessischen und badischen Bezirkssynoden (Kreis-, Diöcesansynoden) haben auch die Superintendenten zu wählen, die also dort nicht landesherrliche, sondern genossenschaftliche Beamte und nur in zweiter Linie mit landesherrlichen Amtsaufträgen ausgestattet sind. —

Die Competenzvertheilung zwischen landesherrlichen Behörden und Kirchengenossenschaft kann überhaupt nur eine völlig positiv geordnete sein. Denn da Regieren und Regiertwerden Gegensätze sind, zwischen denen begrifflich keine Vermittelung stattfindet, so giebt es auf diesem Gebiete principiell zu normirende Abgrenzungen nicht.

11. Hiernach sind die heutigen Landeskirchen, was die alten nicht waren, gegliederte, corporativ verfaßte Genossenschaften.[1]) Die alte Landeskirche faßte ihre Glieder nur darin genossenschaftlich zusammen, daß sie sie der gleichen kirchlichen Erziehung unterstellte, sie aber erkannten dies Zusammenfassen nur darin genossenschaftlich an, daß sie sich dieser Erziehung und den mit derselben gegebenen Verpflichtungen nicht entzogen. Es war ohne praktische Bedeutung, wenn von der collegialistischen Theorie die Landeskirche in weiter gehendem Sinne als Corporation behandelt ward. Unter dem Einflusse des Toleranzprincipes jedoch hatte im Laufe der Zeit jene Theorie praktische Gestalt gewonnen, und nicht ohne Berichtigung. Denn einmal war die jetzt ausgebildete landeskirchliche Genossenschaft keine den privatrechtlichen gleichgestellte, sondern eine öffentlichrechtliche Corporation, und zweitens war sie nicht losgelöst vom Staate, sondern stand unter staatsoberhauptlicher Leitung, in der das alte landesherrliche Kirchenregiment, wenn auch beschränkt durch genossenschaftliche Antheilnahme, fortgeführt ward. Alte Landeskirchen gab es nur eine im Staate, von heutigen kann er mehrere besitzen: so hat Bayern zwei, Preußen mindestens sechs u. s. f.[2]) Die Staatsregierung aber wird dabei den besonderen Aufgaben der landeskirchlichen Genossenschaftsleitung gerecht, indem sie dieselbe in genügender Abtrennung von der übrigen Handhabung der Staatsgewalt durch eigene und geeignete Behörden besorgt, und zugleich der Genossenschaft jene mitregierende Antheilnahme einräumt. — In Bezug hierauf hat die Genossenschaft allenthalben das Bestreben, die Competenzgrenzen, da sie keine grundsätzlichen sind (oben 10.), zu ihren Gunsten zu verschieben. In Preußen kam schon bei den Verhandlungen von 1819 (oben 5.) die Forderung zu Wort, daß das Kirchenregiment an die Synode gelange. Dieselbe Forderung wurde 1844 und 1848 seitens der rheinisch-westphälischen Synoden ausgesprochen. In neuerer Zeit beschränkt sie sich

---

[1]) Friedberg, Verfassungsrecht der evangel. Landeskirchen (1888), S. 34 ff., 45 f.
[2]) Friedberg a. a. O., S. 5 fg.

auf das Verlangen, daß der oberste Synodalausschuß, wie an einer Reihe anderer kirchenregimentlicher Functionen, so insbesondere an der Ernennung der Consistorialen Antheil haben soll, und hat in solcher Gestalt in den preußischen Generalsynoden von 1879 und 1885 und in vielen Provinzial- und Kreissynoden Ausdruck gefunden. Diese Tendenz auf Abschwächung der landesherrlichen Kirchengewalt war anfangs im Interesse nur eines synodalen Regimentes aufgetreten; jetzt tritt sie auch im Interesse des hierarchischen auf. Grundsätzlich zwar gehen die hierarchische und die synodale Strömung wider einander; denn wenn, wie jene will, das Kirchenregiment dem Lehramte gehört, so ist das Mitregieren von Nichtgeistlichen in Presbyterien und Synoden vom Übel. Aber da beiden Strömungen die Gegnerschaft gegen landesherrliches Kirchenregiment gemein ist, so hat, als sich zeigte, daß der sociale Einfluß der geistlichen und weltlichen Vertreter der hierarchischen viele Wahlen zu den kirchlichen Vertretungsorganen beherrschen konnte, diese Partei den principiellen Gegensatz bei Seite gesetzt und ist in die synodale Bewegung, in der Hoffnung, sie zu beherrschen, eingetreten. Andererseits lehnt auch die für synodale Regierung eintretende ein hierarchisches Element gegenwärtig nicht ab; denn auf dem Hintergrunde der Erfahrungen von dem Wirken großer Persönlichkeiten, die unsere neueste nationale Entwickelung uns gebracht hat, ist eine idealisirende hierarchische Vorstellung von der Bedeutung der Einzelpersönlichkeit auch auf kirchlichem Gebiete entstanden. Und es ist richtig, daß kirchenregimentliche Thätigkeiten, die zugleich erziehliche sind, und daher ein Vertrauensverhältniß voraussetzen, um wirksam geübt zu werden, selbst formell nicht von unpersönlichen Consistorialcollegien gehandhabt werden sollten, da es ein Vertrauensverhältniß nur von Person zu Person giebt. So gehen augenblicklich beide Parteien verbunden gegen das landesherrliche Kirchenregiment vor. Wenn sie sich hierüber täuschen und meinen, eine „Freiheit der Kirche vom Staate" erlangen zu können, bei der dies Kirchenregiment erhalten bliebe, so verkennen sie dessen Natur: es ist kein gliedlicher Dienst in der Kirche, sondern eine obrigkeitliche Herrschaft über die Kirche. Jenes gemeinsame Zusammenwirken wird aber nicht dauern. Es ist die Natur der Irrlehren, sich zu steigern, bis sie sich überschlagen; das wird auch der Fall der hierarchischen sein. Für den Moment will sie den Consistorien nur geistliche Vorsitzer geben,

und denkt sich diese noch als vom Landesherrn, allerdings unter Mitwirkung des Synodalausschusses, ernannte. Da sie aber das Kirchenregiment als Seelsorge, hier insbesondere Seelsorge über Seelsorger faßt, und da eine solche Seelsorge göttlichen Auftrag voraussetzt, so wird sie unausbleiblich auf diesem Wege dahin gelangen, eine im vorreformatorischen Sinne episcopale göttliche Vollmacht für das kirchliche Regiment zu unterstellen. Diejenigen Superintendenten und Generalsuperintendenten, welche ihr Amt schon jetzt in hierarchischer Weise aufzufassen geneigt sind, indem sie die bekenntnißgemäße Beschränkung des Seelsorgeauftrages nur auf das Pfarramt vergessen, befinden sich auf gefährlichem Wege. Wann er zu voller Annahme des vorreformatorischen Dogmas führen werde, ist eine Frage der Zeit. Gewiß aber ist, daß, wenn sie eintritt, das Bündniß zwischen hierarchischer und synodaler Strömung aufhören wird; denn katholisch werden wollen unsere deutsch-evangelischen Gemeinden nicht. Ob alsdann ein Kirchenregiment der Synodal- oder Synodalausschuß-Majoritäten Platz greift, steht zu erwarten, und wenn man die Entwickelung seit dem Westphälischen Frieden überblickt, zu vermuthen: es würde jedenfalls nicht auf Irrlehre beruhen und mehr Aussicht haben, als das hierarchische; wie auch das in den deutschen Landeskirchen bereits an genossenschaftlichem Mitregiment Eingeräumte nicht hierarchisch, sondern synodal ist. Fragt man aber nach dem thatsächlichen Ergebnisse, das bis jetzt die angedeuteten Bestrebungen im R e c h t s l e b e n der Kirche gewonnen haben, und hierauf allein kommt es für die gegenwärtige Untersuchung an, so ist gewiß, daß heute in den deutschen Landeskirchen das Regiment noch unverändert landesherrlich besteht, verwaltet von landesherrlichen Behörden. Diese Verwaltung ist aber bedingt und beeinflußt durch die organisirte landeskirchliche Genossenschaft; in jeder einzelnen Landeskirche in dem von deren besonderer Kirchenverfassung vorgeschriebenen Maße.

12. Die Partei der Freiheit der Landeskirche vom Staate weist gern darauf hin, wie viel weniger abhängig von ihm die katholische Kirche sei, und wie viel rücksichtsvoller sie, auch in ihren Dienern, insbesondere den Bischöfen, von ihm behandelt werde. Diese Unabhängigkeit beruht darauf, daß die katholische Kirche eine sociale Macht ist, wie es keine zweite giebt: in ihrer Verfassung vollendet, in ihrer Regierung einheitlich, durch Dogma und Beichtpraxis viele ihrer Glieder

absolut beherrschend, an Umfang weiter greifend und an Geldmitteln, vermöge der durch das Dogma erzogenen Opferwilligkeit ihrer Angehörigen reicher, als jeder einzelne der Staaten, in deren Gebiet sie sich hineinerstreckt; dabei in der Lage, diese Mittel ohne Schwierigkeit allemal da zu verwenden, wo sie davon Vortheil erwartet. Und diese Macht ist durch die constitutionelle Entwickelung des deutschen Staatslebens (oben 6.) mit der Befugniß ausgestattet, ihren noch durch die Associationsfreiheit unterstützten Einfluß für Beherrschung der Gemeinde-, Kreis-, Provinzialvertretungs-, Landtags- und Reichstagswahlen zu verwenden, vermöge deren sie in die genannten Körperschaften Vertreter ihrer Interessen bringt. Nachdem sie seit 1878 dies Alles mit Umsicht benutzt hat, ist sie in sicherem Besitze eines erheblichen Antheils an der Gesetzgebung und indirect auch an der Verwaltung des deutschen Staates. Wenn sie sich noch immer als legitime Nachfolgerin der vorreformatorischen Kirche gerirt, die ehedem den Staat beherrschte, so vermag sie zwar Dieses nicht mehr, aber bringt ihn vermöge jener ihrer socialen Macht doch dazu, sich zur Vermeidung größeren Nachtheils thatsächlich mit ihr abfinden zu müssen, sog. modus vivendi, und auch ihre Bischöfe zu behandeln als die wesentlich von ihm unabhängigen Genossenschaftsbeamten der Großmacht, die sie vertreten. — Dagegen sind in allen Dingen äußerer Macht die evangelischen Landeskirchen der katholischen Kirche nicht vergleichbar, und wie sie schon deswegen nicht geschickt wären, von ihren constitutionellen Befugnissen Gebrauch zu machen, so lehnen sie auch grundsätzlich eine solche Einmischung in das politische Leben ab. Der Umfang einer einzelnen überschreitet niemals die Grenzen des Einzelstaates, nicht selten erreicht er sie nicht. In ihrer genossenschaftlichen Verfassung unfertig, in ihrer genossenschaftlichen Action nicht einheitlich, sondern von Majoritäten geleitet, die wechseln können, und die, sobald sie klein sind, keine moralische Autoriät haben, beherrscht die Landeskirche ihre Mitglieder nicht entfernt so, wie die katholische Kirche die ihren, namentlich auch nicht pecuniär. Ehedem ging sie äußerlich im Staate auf; heute ist sie zwar unabhängiger von ihm geworden, bleibt jedoch noch immer auf seine Unterstützung gewiesen. Solange sie aber ohne seine Hülfe nicht zu bestehen vermag, kann sie auch freie Abkommen mit ihm nicht treffen. Die Partei, welche ihr solche Selbständigkeit gewinnen möchte, erwartet

vom Staate selbst die Mittel, die dieser doch nur dann zu gewähren vermag, wenn er sich überzeugt, daß in größerer Unabhängigkeit die Landeskirche sich dem Staatswohl förderlicher erweisen werde, als jetzt. Die Versicherungen der kirchlichen Parteiführer sind hierfür ohne Werth. Es giebt nur Ein wirksames Überzeugungsmittel: die evangelische Kirche muß mit ihrer in allen deutschen Staaten ihr heute ungehindert zu Gebote stehenden Arbeit der Seelsorge sich als eine dergestalt im Volke wirksame und so erkennbare Erfolge erreichende Macht bewähren, daß sie sich die Anerkennung erwirbt, sie werde, wenn selbständiger, das öffentliche Wohl noch wirksamer als gegenwärtig fördern. Nur als eine Macht, als eine die Gemeinden wirklich belebende und beherrschende Macht kann sie dem Staate auch der katholischen Kirchenmacht gegenüber von Bedeutung sein. Die Arbeit, auf die es hier ankommt, ist die pastorale. Wird sie unter göttlichem Segen mit Treue betrieben, so wird ihr der Erfolg nicht fehlen. Wie die Sachlage bis jetzt ist, versteht sich auch Das von selbst, daß der Staat die evangelischen Kirchenregimentsbeamten der Staatsgewalt anders behandelt, als jene Genossenschaftsbeamten der katholischen Kirche. Nur der Territorialismus parallelisirte sie, und die hierarchische Kirchenregimentsdoctrin versucht es. Aber die evangelische Kirche hat idealere Anschauungen vom Bischofsamte (II. 6.).

IV. Kirchenrecht.

1. Nachdem im Bisherigen an Ursprung und Verfassungsentwickelung der deutsch-evangelischen Landeskirchen erinnert worden ist, richtet sich die Betrachtung auf die Natur der Ordnungen, nach welchen sie leben. Hier ist Vorfrage: wie überhaupt es geschehen kann, daß die Kirche auch zu einem Rechtsleben gelange? Betrifft die Rechtsordnung doch das äußere Zusammenleben der Menschen und läßt das Gebiet der Gesinnung außerhalb seines Bereiches, während die Kirche es mit der Gesinnung zu thun hat, die sie durch Verwaltung des Wortes und der Sacramente erweckt und erzieht. Schon diese Vorfrage führt auf die beiden im Obigen gelegentlich bereits gebrauchten Grundbegriffe, die für ihre Beantwortung auseinandergehalten werden müssen: Rechtsordnung und Gesellschaftsordnung. Recht ist ein Wort, das in verschiedenen Bedeutungen vorkommt, ist aber vom Rechtsleben die Rede, so wird es nur in einem, dem juristischen Sinne gebraucht, und bezeichnet dann diejenige Ordnung menschlichen Zusammenlebens, deren Einhaltung staatsseitig den Staatsangehörigen und den im Staatsgebiete Lebenden abverlangt und gegen Widerstrebende aufrecht erhalten wird, soweit die Staatsmittel reichen. Staat aber heißt die Form, in welcher Völker oder Volkstheile in historisch ausgebildeter Ordnung als Einheiten wollen und handeln, an ihrer Spitze Obrigkeiten, in denen jenes Wollen verkörpert ist, von denen daher dies Handeln bestimmt wird. Dasselbe wendet sich nicht bloß nach Außen, sondern ebensowohl auf die inneren Verhältnisse, sodaß insbesondere auch die Rechtsordnung von der Obrigkeit aufrecht erhalten wird. Wie diese Staatsidee sich im Einzelstaate verkörpere, hängt von concreten Bedingungen ab und unterliegt der Entwickelung und dem Wechsel; und wenn dabei neben anderen Erscheinungen auch die sich findet, namentlich auch in Deutschland, daß aus geschichtlichen Gründen Volkstheile, die zu selbständigem Wollen

und Handeln zu klein sind, Staaten bilden, und jene Idee dann häufig mißverstehen, so wird dadurch doch Nichts an der Natur der Sache geändert. Dem Staate bleibt der nationale Grundgedanke inwohnend, auch wo er nicht richtig erkannt und nicht genügend dargestellt wird. — In ihrem Umfange wird die staatsobrigkeitliche Gewalt, da sie des Staates eigenes Wollen und Handeln zu verwalten hat, durch dessen in der Geschichte gegebene Aufgaben bestimmt: die Staatsobrigkeit hat diese zu betreiben, wie sie von ihr erkannt werden, und muß sorgen, daß das Staatsvolk ihnen allezeit gewachsen sei. Hierzu gerade ist es, daß sie die Rechtsordnung handhabt, die wirthschaftliche und die geistige Staatswohlfahrt, die Wehrkraft des Staates u. s. w. versorgt. Alles was auf jene Berufsaufgaben des Staatsvolkes Bezug hat, macht dessen öffentliche Interessen, Gesammtinteressen, Staatsinteressen aus, und Alles, was zu deren Betreibung gehört, ist Pflicht und demgemäß zugleich Recht der Staatsgewalt.

2. Indeß sind die öffentlichen Interessen nicht die einzigen, welche von den Staatsangehörigen verfolgt werden; diese haben vielmehr auch private Interessen, Sonderinteressen sowohl materieller wie idealer Art. Durch die einen wie durch die anderen aber fühlen sich diejenigen, welche gleichartiges Interesse haben, in Verfolgung ihrer Zwecke miteinander verbunden, und Gesellschaft wird heutzutage die bunte Gesammtheit solcher Interessenverbände genannt, die innerlich in mannigfacher Durchkreuzung verwoben im Staate besteht. Viele dieser socialen Verbindungen sind nur vorübergehende oder nur lockere; andere richten sich auf dauerndes Zusammenwirken ein, und gestalten sich demgemäße Verfassungsformen, bald nur die der privatrechtlichen Gesellschaft, bald Formen, die historische Entwickelung gewinnen und den staatlichen ähnlich sehen. So gut wie alle Interessenverbände werden dabei durch Staatsgrenzen nicht eingeschränkt, sondern greifen unbekümmert und unbehindert darüber hinaus. — Zunächst ist jede Familie ein Interessenverband; andere gründen sich auf die Interessen des Zusammenwohnens, wie Gemeinde-, Deich-, Wegeverbände; andere auf die des Standes, wie Ritterschaft, Ordensbrüderschaften, Clerus des Mittelalters oder heutiger Adelsstand, andere auf Interessengemeinschaft des Berufs, wie die Verbände der Hand- und Lohnarbeiter bis zur Internationale hin, die der Handwerker, der Großindustriellen, der Handeltreibenden, der Grund-

besitzer, Soldaten, Gelehrten; ebenso giebt es einen natürlichen Interessenverband der höheren Bildung u. s. f. Dergleichen Interessenverbände, und zwar wie der letztgenannte durch ideale Interessen zusammengehaltene, bilden auch die Kirchen. Sie sind besonders qualificirte solche Verbände: vermöge der Art ihrer Interessen, welche der Seelen Seligkeit betreffend die höchsten und zugleich die privatesten von allen sind, vermöge der sie auszeichnenden Verfassungsentwickelung, am meisten vermöge ihres in der Offenbarung bezeugten göttlichen Ursprungs. — In Betreff der Interessenverbände überhaupt ist noch zu beachten, daß jeder einzelne Mensch regelmäßig zu einer Mehrzahl von ihnen gleichzeitig gehört; so z. B. kann ein adeliger Großgrundbesitzer durch Interessen zugleich seiner Familie, seines adeligen Standes, seines Grundbesitzes, seiner Fabriken oder Bergwerke, wenn er dergleichen betreibt, also der Großindustrie, seiner localen Gemeindeangehörigkeit, etwa seines militärischen Berufes, seiner wissenschaftlichen Beschäftigungen u. s. w., endlich seiner Kirche bestimmt und mit Anderen zu Verfolgung gemeinsamer Ziele verbunden werden.

3. In Betreff der Gesellschaftsordnung, die er besitzt, hat jeder Interessenverband, wie jeder seiner Angehörigen, zunächst an dem für Alle gleichen allgemeinen staatlichen Rechtsschutze Theil, um unter demselben seine Zwecke in bürgerlicher Ruhe zu verfolgen. Hat er nun eine feste Gesellschaftsverfassung ausgebildet, und wird von dem Einzelnen die Grenze überschritten, bis zu welcher sie von den Genossen freiwillig beobachtet wurde, ist sie also gegen Widerstreben aufrecht zu erhalten, so können hierfür schon Mittel jenes allgemeinen Rechtsschutzes, wie Societätsklage, Klage auf Conventionalstrafe und dergl. dienen. Allein regelmäßig fordern die Interessenverbände vom Staate mehr als solchen Rechtsschutz; denn entsprechend der Stärke, mit welcher eigene Interessen als die vor anderen wichtigen empfunden werden, pflegt der Interessenverband die Förderung der seinigen als im Interesse des Staates selbst liegend zu achten, und daher für sie auch öffentlichrechtliche Staatshülfe zu beanspruchen. Besitzt er dann Einfluß genug, um bei den Trägern der Staatsgewalt solcher Auffassung Eingang zu verschaffen, so fordert der Staat seinerseits die Beobachtung der betreffenden Gesellschaftsordnung, hält sie erforderlichen Falles mit seinen Mitteln aufrecht und verleiht ihr dadurch den Charakter öffentlicher

Rechtsordnung. Besitzt dagegen der Interessenverband einen so weit reichenden Einfluß nicht, so bleibt er, statt der staatlichen Zwangsmittel, wo der allgemeine Rechtsschutz nicht genügt auf seine eigenen, also auf sociale angewiesen. Das einzige directe unter diesen ist, daß er Diejenigen, die sich seiner Ordnung nicht fügen wollen, von der Mitgliedschaft ausschließt. Indirect kann er auch mittels sonstiger socialer Benachtheiligungen zu zwingen suchen; wobei der Erfolg davon abhängt, wie sie von dem Betroffenen geschätzt werden. Indeß ist die nur social, nicht staatlich aufrechterhaltene Gesellschaftsordnung, obwohl sie des Zwanges nicht entbehrt, doch niemals im juristischen Sinne Rechtsordnung; denn Recht ist hier immer nur Das, was vom Staate als solches geschätzt wird.

4. Wie bemerkt, sind auch die Kirchen Interessenverbände, und speciell ist jede deutsch-evangelische Landeskirche ein solcher. Zwar ihrem inneren Wesen nach (vera Ecclesia) ist die Kirche eine Gemeinschaft bloß der Gesinnung, die „Gemeinde der Gläubigen".[1]) Aber im irdischen Leben (in hac vita) tritt diese Gemeinde als solche nicht in die Erscheinung; denn wenn daraus, daß Gott zugesagt hat, sein Wort solle nicht ohne Wirkung bleiben, gefolgert werden darf, daß da, wo es richtig verwaltet wird, auch Gläubige nicht fehlen (signa Ecclesiae), so vermag doch nur Gottes Auge, sie von Ungläubigen zu unterscheiden. Der auch Menschen erkennbare, um Wort- und Sacramentsverwaltung sich sammelnde Verband schließt beide ein (intermixtis malis et hypocritis), ist ein Stück der das anstaltliche Wirken der Heilsordnung nur umkleidenden Welt, und wird daher von der Apologie als externa societas, societas externarum rerum et rituum, nach heutigem Ausdrucke Interessenverband mit ausgebildeter Verfassung, bezeichnet.[2]) Nur von dieser externa societas ist die Rede, wenn ein Rechtsleben der Kirchen in Frage steht. So angesehen theilen sie die Natur der Interessenverbände. Wie diese bedürfen sie, soweit ihre Ordnungen nicht durch die Macht der Gesinnung, hier des Gewissens, von selbst aufrecht erhalten werden, zu wirksamer Verfolgung ihrer Aufgaben nicht allein des allgemeinen staatlichen Rechtsschutzes, denn mit Societätsklagen

---

[1]) Cat. Maj., p. 495 f. A. C. 11. 12. Apol. 144 f. A. Sm. 335.
[2]) Apol. p. 144 cit.

und Conventionalstrafen richtet man auf kirchlichem Gebiete wenig aus; sie können vielmehr der Zwangsmittel nicht entbehren, die ihnen entweder ein vom Staate geleisteter öffentlichrechtlicher Schutz, oder aber ihr eigenes sociales Ansehen darbieten. Wie andere Interessenverbände erheben sie daher den Anspruch, daß der Staat mit seiner Executive ihnen diene, und haben, wo ihr socialer Einfluß groß genug war, dies erreicht. Die vorreformatorische Kirche machte ein Dogma daraus (I. 11.), und erlangte, daß zeitweilig ihre gesammte Gesellschaftsordnung staatlich aufrechterhaltene Rechtsordnung war. Als nachher die Staatsobrigkeiten erkannten, daß dieselbe mit den öffentlichen Interessen in theilweisem Widerspruche sei, und so der kirchliche Einfluß nachließ, zogen sie ihre dienende Hülfe in gleichem Maße zurück, und versorgten jene Gesammtinteressen mittels selbständiger Rechtsvorschriften (II. 2. fg.). Seitdem behielt nur derjenige Theil der lateinisch-kirchlichen Genossenschaftsordnung des canonischen Rechtes juristischen Rechtscharakter, welcher von dieser Veränderung nicht betroffen war. Für Aufrechterhaltung des übrigen behielt die römische Kirche bloß sociale Mittel, die zwar weit (III. 12.), aber längst nicht mehr so weit reichen, wie die Kirche möchte.

5. Da die hieraus sich ergebenden Verhältnisse methodisch auch für das evangelische Kirchenrecht von Bedeutung sind, so werfen wir einen Blick darauf. Oben (II. 1.) ist erwähnt, daß die officielle römisch-katholische Kirche auf dem Standpunkte des canonischen Rechtes verblieben ist. Sie beharrt dabei, der dem Papste und durch ihn den Bischöfen ertheilte göttliche Seelsorgeauftrag (II. 6.) bevollmächtige auch zur Feststellung der Rechtsnorm für alles Kirchliche. Der Staat aber müsse, wie göttliche Ordnungen überhaupt, so auch die an Gottes Statt von der Kirche vorgeschriebenen, lediglich dienend aufrechterhalten; denn Seelsorgeauftrag besitze er nicht, und daher auch keine Vollmacht zu kirchlicher Rechtserzeugung. Mache er dennoch in Dingen, welche die Kirche betreffen, Rechtsvorschriften, so seien sie zwar insoweit gültig, als sie das von der Kirche Vorgeschriebene bloß wiederholen; darüber hinaus seien sie wegen Incompetenz null. Diese Grundsätze hat die römisch-katholische Kirche bei den verschiedensten Gelegenheiten immer wieder ausgesprochen; so z. B. erklärt sie — in welcher Beziehung die auf den Westphälischen Frieden bezügliche Bulle Zelo Domus Dei

besonders bekannt ist[1]) — alle auf Anerkennung und Ausgestaltung des protestantischen Kirchenwesens in Deutschland bezüglichen Reichs- und Landesgesetze für nichtig. Wenn sie Das nicht jeder neuen Einzelerscheinung gegenüber wiederholt, so ist es, weil sie einsieht, die factische Lage für jetzt nicht ändern zu können, und die Thatsache als solche anerkennen muß, wenn sie sich damit beschäftigt, sie zu bekämpfen. — Der deutsche Staat hat sich zu dem römischen Anspruche, wie gleichfalls schon erwähnt ist (II. 2. fg.), ablehnend verhalten, und verhält sich jetzt ohne Ausnahme so. Soweit es ihm angemessen schien, hat er der Kirche seine executive Hülfe entzogen, schreibt sich das Recht zu, in Handhabung der öffentlichen Interessen Rechtsvorschriften über kirchliche Verhältnisse zu erlassen, verlangt deren Beobachtung, und hält sie aufrecht mit den für solche Zwecke überhaupt zu seiner Verfügung stehenden Mitteln. Auch erreicht er damit nicht wenig; unter Anderem stützt sich der Rechtszustand aller evangelischen Landeskirchen Deutschlands darauf. Allein irgendwelche principielle Anerkennung hat er der katholischen Kirche nicht abgewinnen können; sie hält vielmehr ihren Anspruch nach wie vor als Dogma fest. Hieraus ergiebt sich ein Zwiespalt des katholischen Kirchenrechtes. Während in allen anderen sei es privatrechtlichen, sei es öffentlichrechtlichen Disciplinen der Inhalt eines formell unanfechtbaren Staatsgesetzes unzweifelhaft als rechtlich bindende Norm gilt, ist auf dem Gebiete dieses Kirchenrechtes nur Das unbestritten, was genossenschaftlich wie staatlich als Rechtsordnung anerkannt wird. Mit nicht wenigen Vorschriften des Corpus Juris Canonici und auch der späteren Gesellschaftsordnung der Kirche ist Dies der Fall. Dagegen steht, soweit der Staat einseitig Rechtsvorschriften erlassen hat, welche die katholische Kirche betreffen, zwar nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gleichfalls fest, daß sie vollgültige Rechtsordnung sind; aber von der officiellen römischen Kirche wird es in Abrede genommen, und soweit sie sich ihnen nichtsdestoweniger unterordnet, geschieht es nur aus Zweckmäßigkeitsgründen. Wohin diese nicht reichen, da ist sie bestrebt, auch entgegen den Staatsgesetzen ihre Gesellschaftsordnung durchzusetzen; auf solchen Stellen besteht also zwischen Staat und

[1]) Vom 20. Novbr. 1648 f. Boskovany, Monumenta Catholl. Quinque Ehcles. 1847. I, 198 fg.

Gesellschaft ein Krieg, und die socialen Mittel der Kirche sind wirksam genug, viele Kirchenglieder dahin zu stimmen, daß sie lieber die staatlichen Folgen einer Rechtsverletzung, als die kirchlichen der Gesetzesbeobachtung tragen. Endlich giebt es auch solche kirchliche Gesellschaftsordnungen, die der Staat zwar nicht als wirkliche Rechtsordnung anerkennt, denen er aber auch keine Rechtsvorschrift entgegensetzt, so daß sie beobachtet werden ohne Collision mit ihm. Dahin gehört z. B. der größere Theil der die Eingehung der Ehe betreffenden Kirchennormen: Rechtsordnung, wofür die officielle Kirche sie ansehen möchte, sind sie in Deutschland nicht mehr; aber nach staatlicher Rechtsordnung steht der Kirche offen, sie social aufrechtzuerhalten. — Daß solchergestalt Staat und katholische Kirche sich Einer wie der Andere eine Befugniß zuschreiben, die von der Gegenseite nicht anerkannt wird, giebt der Disciplin des heutigen katholischen Kirchenrechtes ihren Charakter. Sie hat nicht bloß diejenigen Regeln zu berücksichtigen, welche beiderseits aufrechterhalten werden, sondern auch die bloß auf staatliche und die bloß auf kirchliche Schutzmittel angewiesenen. In letzterer Beziehung greift diese Disciplin über die Grenzen des streng juristischen Gebietes allerdings hinaus; aber wenn sie den Unterschied zwischen rechtlicher und bloß socialer Ordnung auch niemals vergessen darf, so kann sie die Grundgedanken der rechtlichen doch nur durch die Berücksichtigung beider genügend aufweisen und sich über den Parteistandpunkt empor in den Gesichtskreis protestantischer Wissenschaft erheben.

6. Was nun die evangelische Seite betrifft, so ist hinsichtlich der alten Landeskirchen erwähnt worden (II. 9.), daß ihr Rechtsleben theils durch die von der territorialen Reformation nicht beseitigten Vorschriften des canonischen Rechtes, theils durch die kirchliche Landesgesetzgebung geregelt war, also zunächst durch die Kirchenordnung oder in zusammengesetzten Territorien Kirchenordnungen des Landes, daneben durch die sie ergänzenden Erlasse der Landesobrigkeit. Über den Antheil, welcher bei dem Allen den Landständen zukam, entschied das Landesstaatsrecht. Der heutige Unterschied von Gesetz und Verordnung bestand noch nicht, und soweit im Einzelterritorium die Competenz der Regelung landesherrlich war, ist sie oft auch durch Ministerial- und Consistorialerlasse geübt worden. Dabei tritt die Natur der Kirche als eines Interessenverbandes zurück hinter dem Gedanken, daß die Landeskirche als öffent-

liche Einrichtung des Landes ein Stück der territorialen Verfassung sei. Die landeskirchlichen Interessen brauchen nicht als Sonderinteressen zur Geltung zu kommen, weil sie als öffentliche behandelt werden. Anders allerdings als in vorreformatorischer Zeit: der Staat hält sie nicht mehr im Dienste und zur Hülfe der kirchlichen Genossenschaft, sondern er hält sie in selbständiger, durch die eigenen öffentlichen Landesinteressen bestimmter Übung des landesobrigkeitlichen Amtes aufrecht. Daher die gesammte Gesellschaftsordnung der Landeskirche Rechtsordnung wird, und ein genossenschaftliches Element höchstens in einzelnen Einrichtungen der Localgemeinden anklingt. Organisirte Genossenschaften sind indeß auch diese nicht.

7. Die Lage hat sich aber verändert, seit sich die Genossenschaftsordnungen der neueren Landeskirche entwickelt haben (III. 6. fg.). Mittels der Kirchenverfassungsgesetze, durch welche die Landeskirchen mit presbyterial-synodalen Einrichtungen ausgestattet und so zur Ausübung des ihnen eingeräumten Maßes an Selbstverwaltung befähigt wurden, gab der Staat den Synoden — es ist immer nur die umfangreichste, oberste der betreffenden Kirche gemeint — auch an der Rechtserzeugung Theil. Allenthalben ist das in irgendwelcher Weise zuletzt durch Staatsgesetz geschehen, eben so allgemein vorbereitet aber durch Berathung seines Inhaltes mit dazu berufenen kirchlichen Notabelnversammlungen. Im Einzelnen geht die Tragweite jenes Antheils stets nur aus der in Betracht kommenden Sonderverfassung hervor. Soweit er reicht, so weit hat das landesherrliche Kirchenregiment nicht mehr das Recht, neue Genossenschaftsordnungen einseitig zu erlassen, sondern bedarf hierzu synodaler Zustimmung. Ebensowenig steht aber auch der Synode ein solcher Erlaß einseitig zu; sie bedarf landesherrlichen Beitrittes. Die Initiative pflegen beide zu haben, die Sanction und Publication hat der Landesherr. Meinungen, welche die Synode ohne seine Mitwirkung äußert, z. B. über die Interpretation des mit ihr Vereinbarten, können thatsächlich von Bedeutung sein; rechtlich sind sie es nicht: nur von beiden Theilen gemeinsam kann authentisch interpretirt werden. Hiernach hat die landeskirchliche Genossenschaft Macht, darauf zu halten, daß bei neuen Ordnungen ihre Interessen gewahrt werden. Kommt Verschiebung des beiderseitigen Competenzgebietes in Frage, so haben sich Landesherr und Synode in derartiger legislativer Verhand-

lung darüber zu vergleichen. — Technisch ausgedrückt ist also, was die landeskirchliche Genossenschaft demgemäß besitzt, ein in solchen Formen zu übendes Recht des Statutenerlasses, jus statuendi, und wenn die aus demselben hervorgehenden Kirchenstatute allgemein als „Gesetze" bezeichnet zu werden pflegen, so ist Nichts dagegen zu erinnern. Nur darf nicht vergessen werden, daß es daneben auch andere, nämlich auf der Kirchenhoheit beruhende Kirchengesetze giebt, die von den gewöhnlichen Gesetzgebungsfactoren des Staates ganz wie sonstige staatliche Gesetze erlassen werden, und die staatsrechtlichen Existenzbedingungen feststellen, innerhalb deren die landeskirchliche Genossenschaft im Staate lebt. Sie gehen ebendeswegen den genossenschaftlichen Kirchengesetzen vor. Denn davon, daß der Staat nicht competent sei, dergleichen kirchenpolitische Vorschriften zu geben, wissen die evangelischen Kirchen Nichts. Zu den genannten staatsgesetzlichen Existenzbedingungen gehört, daß neue Genossenschaftsordnungen des sog. Placet bedürfen, d. i. der kirchenhoheitlichen Genehmigung: einer gewöhnlichen Staatshandlung, die vom constitutionellen Staatsoberhaupte, wie andere Staatshandlungen, nicht vollzogen werden kann, außer in der Form eines schriftlichen Erlasses mit ministerieller Contrasignatur, also nicht ohne daß die oberste staatliche Verwaltungsbehörde die Verantwortlichkeit dafür übernimmt. Nur so wird der Genossenschaftsordnung die staatliche Executive zur Verfügung gestellt und ihr dadurch der Charakter der Rechtsordnung gegeben. Da nun der Landesherr, welcher das Kirchenstatut als Inhaber des Kirchenregimentes zu sanciren hat, sich nicht in die Lage bringen kann, nach ertheilter Sanction nichtsdestoweniger etwa das Placet versagen zu müssen, so genehmigt und publicirt er das von der Synode Angenommene erst, nachdem die Placetirung sichergestellt ist, so daß er äußerlich beides in Eine Handlung zusammenzufassen scheinen kann. Immer ist ein Kirchenstatut nur für die Kirchenglieder bindend; soll es auch Dritten Verpflichtungen auflegen, so bedarf es eines ergänzenden Staatsgesetzes. — Genossenschaftsordnungen, die nicht Rechtsordnung wären, kommen hiernach in den evangelischen Landeskirchen regelmäßig nicht vor; doch finden sie sich z. B. in Betreff der Eingehung der Ehe. Rechtsordnung ist hier seit Erlaß des Gesetzes über den Personenstand die bürgerliche Eingehung, erlaubte Genossenschaftsordnung ist die hinzutretende Trauung, daher sie auch an Bedingungen

geknüpft wird, die zu denen der rechtlichen Eheeingehung noch hinzutreten. An der Rechtsgültigkeit auch der ohne Trauung eingegangenen Ehe zweifeln jedoch die evangelischen Kirchen nicht. — Ihre Gesellschaftsordnung ohne Staatshülfe aufrechtzuerhalten würden sie die der katholischen Kirche zu Gebot stehenden Mittel nicht haben. Wie ihr Bekenntniß die katholische Gewissensleitung durch Ohrenbeichte verwirft, so verwerfen sie vermöge ihrer richtigeren Lehre von der Obrigkeit auch den Satz, daß wer der kirchlichen Ordnung nicht gehorche, gegen das vierte Gebot ungehorsam und daher im Falle der Hartnäckigkeit mit dem Banne zu belegen sei. Zwar hat die leitende Behörde der durch die Generalconcession von 1845 in Preußen anerkannten lutherischen Freikirche, die als solche der Staatshülfe entbehrt, den Versuch gemacht, zu deren Ersetzung, in Fortbildung der Stahl'schen Irrlehre (III. 9.), zur Anerkennung zu bringen, daß der Bann als sociales Executivmittel auch auf evangelischer Seite angewendet werden könne; allein sie hat mit diesem bekenntnißwidrigen Unternehmen kein Glück gehabt. Andere, insbesondere v. Scheurl, haben vorgeschlagen, auf evangelischer Seite einen Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft, der nicht Bann sondern bloße Ungehorsamsstrafe sei, einzuführen; allein bisher ist das nirgends geschehen, und hätte auch principielle Bedenken. Die evangelischen Landeskirchen gebieten also, neben dem Ausschluß von Kirchenämtern und kirchlichem Wahlrechte (unten VI. 5.), nur über indirecte sociale Maßregelungen, die weder correcten kirchlichen Charakter, noch begründete Aussicht auf Erfolg haben würden. Im Allgemeinen ist es sonach auch heute dabei geblieben, daß die Gesellschaftsordnung der Landeskirche in altlandeskirchlicher Art Rechtsordnung ist durch Vermittelung des Staates.

8. Hier zeigt sich im Rechte der heutigen Landeskirchen der eigenthümliche Doppelcharakter, in Folge dessen deren Verfassung richtig als „gemischte“ bezeichnet wird. Alles was darin noch von altlandeskirchlichen Einrichtungen fortbesteht, also das landesherrliche Kirchenregiment mit seinen Zuständigkeiten und Behörden, die Parochieen mit ihrer Parochialangehörigkeit und den Rechten und Pflichten der Angehörigen, die Pfarrerstellung u. s. w. hat seine altlandeskirchliche Natur nicht verändert. Es wird durch die Organisation von Presbyterien und Synoden modificirt; aber wohin diese Neuerung nicht

reicht, da wird es nach wie vor nach seinen alten Normen beurtheilt, also nach dem Corpus Juris Canonici, der Landeskirchenordnung, der weiteren Landesgesetzgebung und dem sich etwa daranschließenden Herkommen. Alle in diesen altlandeskirchlichen Rechtsquellen vorkommenden Begriffe sind aus Sprachgebrauch und Gedankenzusammenhang jenes älteren, die Landeskirche als Einrichtung des Landes betrachtenden Rechtes zu erklären, auch die einschlagenden staatsrechtlichen Begriffe in der hiernach ihnen zukommenden Bedeutung zu verstehen. Nirgends ist gestattet, einen Sinn unterzuschieben, den der Ausdruck erst in späterer Zeit und unter späteren Verhältnissen erworben hat. — Alles hingegen, was zu den neu eingeführten genossenschaftlichen Einrichtungen der Landeskirche gehört, ist nicht auf Grund der Voraussetzung, daß die Landeskirche eine Landeseinrichtung sei, und nicht nach jenem älteren Rechte, sondern lediglich nach den betreffenden neueren Gesetzen, die sämmtlich noch zu jung sind, als daß ein nennenswerthes Herkommen sich an ihre Vorschriften angeschlossen haben könnte, sowie nach dem Grundgedanken, daß die Landeskirche eine genossenschaftliche Personalgemeinde sei, zu beurtheilen. Dort ist Landesrecht, hier ist Genossenschaftsrecht. Eine Vermittelung zwischen beiden giebt es nicht; denn sie haben, wie oben dargelegt (III. 10.), contradictorisch verschiedene Gesichtspunkte. Sie zeigen zwei Strömungen, die einander ausschließen würden, wenn man jede bis zu ihrer vollen Consequenz verfolgte, die aber aus historischen Gründen nebeneinander bestehend sich in positiver Art gegenseitig abgegrenzt und bezw. miteinander verbunden haben. Welche von ihnen jedesmal als die ein concretes Sachverhältniß bestimmende und beherrschende anerkannt werden müsse, kann eine schwierige Frage des Einzelfalles sein; das Auseinanderhalten des beiderseitigen Standpunktes bleibt aber, sobald man nicht Parteizwecke, sondern die Wahrheit will, allezeit nothwendig. Diese Sachlage giebt dem heutigen deutschen Landeskirchenrechte seine juristische Sondernatur.

V. Pfarrer und Gemeinden.

1. Die ältesten unter den Rechtsinstitutionen unseres evangelischen Landeskirchenwesens sind die Parochialeinrichtungen, von denen oben I. 8. erwähnt ist, wie sie begründet, und II. 5., wie sie von der Reformation beibehalten worden sind. Die heutigen geographisch umschriebenen Parochieen sind bis auf geringe Verschiebungen die vorreformatorischen; die Pfarrgemeinde besteht aus den sich zur Landeskirche haltenden Einwohnern dieses Bezirks. Personalgemeinden, seien es militairische, Anstaltsgemeinden oder Beamtengemeinden, bilden die nicht häufigen Ausnahmen. Mittelpunkt jeder Parochie ist eine Localstiftung mit ihr gehörigem Vermögen, das aus seinen Aufkünften die Kosten der parochialen Wort- und Sacramentsverwaltung zu decken bestimmt ist: Träger der juristischen Persönlichkeit dieser Stiftung ist deren genannter Zweck. Die parochialen Localstiftungen sind so alt, wie die Parochieen selbst; ihre Vermögensverhältnisse haben sich, wie andere private, im Laufe der Zeit verbessert oder verschlechtert. Immer umfaßt ihr Bestand gewisse Grundstücke: Kirchengebäude, Kirchhof, Pfarr- und Küsterhaus nebst Zubehör; das Kirchengebäude mit seiner gottesdienstlichen Einrichtung und der Kirchhof ähnlich wie in der vorreformatorischen Kirche geweihet, was aber nicht Heiligung, sondern Befriedung bedeutet. Außerdem kann ihr Vermögen aus sonstigem Grundbesitz, aus Abgabenberechtigungen an fremdem Grund und Boden (Zins, Zehnten) und aus Capital oder Renten bestehen. Eine derartige, den materiellen Bestand der kirchlichen Localanstalt sicherstellende Ausstattung ist die Vorbedingung, unter welcher allein sie von dem Kirchenregimente, also vorreformatorisch dem Bischofe, landeskirchlich dem Consistorium, als kirchliche anerkannt wird. Jene Ausstattung und diese Anerkennung zusammen gehören dazu, damit die Stiftung begründet werde; ob sonstige Staatsgenehmigung nothwendig sei, ist particular-

rechtlich zu entscheiden. Die Ausstattung kann von der Kirche oder von Einzelnen geliefert werden, seien es physische oder juristische Personen; sie muß genügend sein, also in Prästation des Grundes und Bodens, des Baues und der Existenzmittel (area, exstructio, dotatio) bestehen. Wird sie von einem Einzelnen geleistet, so erwirbt er für sich und seine Rechtsnachfolger ein dauerndes Verhältniß zur Stiftung, den Patronat, der, neben gewissen Ehrenrechten und der Pflicht eines bemessenen Antheils an der Baulast und sonstigen Instandhaltung, eine Aufsicht über ihre Vermögensverwaltung und das Recht eines maßgebenden Vorschlages bei Neubesetzungen der Pfarrstelle (Präsentation) umfaßt. In Deutschland pflegt der Patronat Zubehör eines Gutsbesitzes (dinglicher, fundo adhaerens) zu sein, noch von den oben unter I. 8. erwähnten ländlichen Kirchengründungen her. — Wird eine Parochie zu bevölkert, um von dem Pfarrer und seinen etwaigen Gehülfen genügend versorgt werden zu können, so wird wenn möglich ein Bezirk von ihr abgezweigt und unter Neubegründung einer entsprechenden Kirchenstiftung, zu der eventuell ein Theil des bisherigen Stiftungsgutes verwendet wird, als selbständige Parochie eingerichtet. Die ältere Parochie heißt in solchen Fällen Mutter-, die jüngere Tochterkirche (mater, filia, Filial); und da die Selbständigkeit auch wohl erst allmählich erworben und hierbei das Maß des schon Erworbenen möglicherweise streitig wird, so kann darüber ein Beweis erforderlich werden. Denselben hat die Filia zu führen, da sie einräumt, ursprünglich ein Theil der Mutterkirche gewesen zu sein. Es giebt aber auch noch eine andere Art von Mutterkirchen und Filialen. Denn wenn eine Parochialstiftung wirthschaftlich nicht mehr bestehen und weder von Patron und Gemeinde, noch auch dadurch erhalten werden kann, daß man sie einem benachbarten Pfarrer neben der seinigen zu verwalten giebt (matres combinatae), so wird sie einer benachbarten Parochie als solcher dauernd zugelegt. Dergleichen Maßregeln sind namentlich nach den Zerstörungen des dreißigjährigen Krieges nicht wenige nöthig geworden. Es kann dabei einfaches Zusammenschmelzen stattfinden, es können aber auch Zustände entstehen, bei denen die zugelegte Parochie eine relative Selbständigkeit noch behauptet, und nach der äußeren Ähnlichkeit mit denjenigen, welche der vollen Abzweigung einer Tochterkirche vorausgehen können, spricht man auch hier von filia und mater. Entsteht jedoch

hier über das Maß der behaupteten Selbständigkeit Streit, so hat die Mutterkirche die Unselbständigkeit zu beweisen; denn sie räumt ein, daß vorher die Filia von ihr unabhängig gewesen sei. Allemal kommt es im einen wie im anderen Falle auf die besondere Lage des Einzelverhältnisses an; niemals giebt es darüber allgemeine Regeln: außer daß in sämmtlichen, von der relativen Selbständigkeit nicht ergriffenen Punkten Mutter- und Tochterkirche Eine Parochie bilden. — Diese Verhältnisse reguliren sich noch heute wesentlich nach canonischem Rechte.

2. Bestimmte Theile des Kirchenvermögens sind mittels fester Dotationen zur Besoldung der bei der Kirche Angestellten ausgeworfen, und bilden ebensoviele Vermögen für sich, Pfründen. Eine solche für den Pfarrer und eine für den Küster findet sich bei jeder Pfarrkirche; es können aber auch Pfründen für geistliche Gehülfen des Pfarrers, ferner für Cantoren, Organisten u. s. w. ausgeworfen sein. In vorreformatorischer Zeit besaß die Pfarrkirche niemals mehr als Einen Pfarrer, parochus, rector, persona, der dann seine geistlichen Gehülfen, capellani, und die niedern Kirchendiener wie persönliche Diener annahm, verwendete und entließ. Erst später wurden die Gehülfen und Kirchendiener gleichfalls fest angestellt, und an größeren Kirchen auch zweite und dritte Pfarren errichtet. Die Verwaltung der Pfründe ist Sache des Inhabers. — Was vom Kirchenvermögen nicht zu Pfründen verwandt ist, dient zu Bestreitung der Baulast und der Nebenkosten des Gottesdienstes, und wird als Kirchenkasse, Baukasse, fabrica Ecclesiae, durch den Pfarrer schon von vorreformatorischer Zeit her mit Zuziehung controllirender und helfender Gemeindeglieder verwaltet. Jetzt ist damit in der Regel der vom Pfarrer präsidirte presbyteriale Gemeindevorstand betraut, und wo dies nicht der Fall ist, er vielmehr nur eine neben der Kirchenkasse bestehende, durch die Kirchensteuern (unten 3.) gefüllte Gemeindecasse verwaltet, da ist das altlandeskirchlich aus dem Gesichtspunkte der kirchlichen Genossenschaftsverfassung aber principwidrig. — In altlandeskirchlicher Zeit besaß diese Verwaltung, da ihre Zwecke Landeszwecke waren, öffentlichrechtlichen Charakter, der fortbesteht und sich einerseits in einer Anzahl aus dem ältern Rechte beibehaltener Privilegirungen, die aber, wenigstens was die Steuerprivilegien betrifft, oft auch aufgehoben sind, andererseits in einer kirchenregimentlichen, beziehungsweise kirchenhoheitlichen Aufsicht-

führung über die Stiftungsverwaltung zeigt. Beiderlei Aufsicht ist in der Hand der Consistorien und in unterer Instanz der Superintendenten und weltlicher landesherrlicher Beamten (Kirchencommissarien). Zuweilen nimmt der Patron die Kirchenrechnungen ab; selten hat er selbst die Verwaltung. Mancher Orten hat das öffentliche Interesse in solchem Maße überwogen, daß die Überschüsse wohlhabender Parochialstiftungen der Landeskirche für ärmere verwendet, oder auch die sämmtlichen landeskirchlichen Stiftungsgüter einer einzigen öffentlichen Verwaltung überwiesen worden sind, und aus deren Centralkasse die Pfarrer besoldet und sonstige Ausgaben gedeckt werden. Beides ist ein bedenklicher Eingriff in privates Eigenthum.

3. Ergänzt wurden die Stiftungseinkünfte von jeher durch persönliche Leistungen: für die Baulast durch Übernahme local bestimmter Theile derselben seitens des Patrons und der Gemeinde, die bald nur Hand- und Spanndienste, bald auch Geldbeiträge zu leisten hat; für die Pfründen dadurch, daß die Gemeindeglieder terminweise Natural- oder Geldabgaben von herkömmlicher Höhe entrichten (Vierzeitenpfennig, Michaelisgefälle ꝛc.) und daß sie bei Gelegenheit geistlicher Amtshandlungen nach Herkommen oder Taxe feststehende Gebühren zahlen, Stolgebühren. Außerdem tritt jetzt häufig der Staat mit Zuschüssen ein, sowohl bei Neustiftungen von Kirchen, wie für Baulast und Pfründen; für diese entweder durch ein für alle Mal geschehende Verbesserung, oder durch Alterszulagen, oder außerordentlich. Es kommt vor, daß er für solche Zwecke ältere, namentlich aus säcularisirtem Kloster- und Stiftsvermögen gebildete Fonds besitzt; zuweilen leistet er auch aus seiner allgemeinen Kasse durch solche Zuschüsse Schadensersatz für einen durch seine neuere Steuer- und Personenstandsgesetzgebung veranlaßten Abbruch an geistlichem Einkommen; zuweilen handelt er lediglich im Volkserziehungsinteresse. — Ein zweites Neues ist herbeigeführt worden durch die genossenschaftliche Entwickelung in den Landeskirchen. Denn seit derselben besitzen sowohl die Einzelgemeinden für ihre Zwecke, wie die Synodalgemeinden für die ihren ein Selbstbesteuerungsrecht, mittels dessen zunächst die Kosten ihrer eigenen Selbstverwaltung gedeckt, vorkommenden Falles aber auch andere durch die Genossenschaftsordnung näher bestimmte Bedürfnisse befriedigt werden. Über die Höhe dieser Steuer beschließt die kirchliche Vertretung; der Staat aber, welcher das kirchen-

hoheitliche Interesse hat, sie nicht ein Maß gewinnen zu lassen, durch welches die Steuerkraft für seine Gesammtzwecke beeinträchtigt würde, hat seinen betreffenden Verwaltungsbehörden ein Aufsichts- und Moderationsrecht vorbehalten, oder zuweilen auch gesetzlich jene Höhe beschränkt. Überhaupt reservirt er sich ein Oberaufsichtsrecht über die kirchlichen Vermögensverhältnisse, mittels dessen er z. B. für Erhaltung des Grundbesitzes, für Conservirung von Kunstdenkmälern u. dergl. m. sorgt.

4. Jede Parochie hat also ihren Pfarrer. Der Ausnahmefall, daß sie mehrere hat, darf außer Betracht bleiben, da zwischen denselben alsdann die parochialen Aufgaben local so getheilt sind, daß jeder Pfarrer das gesammte Pfarramt für einen engern Amtsbezirk oder für eine Amtswoche verwaltet. Das Pfarramt ist das der Seelsorge für die Parochialgemeinde, das seiner Amtspflicht entsprechende Recht ist das ihrer Ausschließlichkeit: jus parochiale. Ohne des Pfarrers Erlaubniß, Dimissorialen, darf kein Gemeindeglied sich um seelsorgerische Handlungen an einen anderen Geistlichen wenden, kein solcher sie ohne dieselbe vornehmen; Ausnahmen pflegen indeß zu bestehen, wo größere Orte in eine Mehrzahl von Parochieen getheilt sind. Zur Parochialgemeinde gehörte in altlandeskirchlicher Zeit Jeder, der in der Parochie festen Wohnsitz (domicilium im öffentlichrechtlichen Sinne) hatte, wenn er nicht mittels Privilegiums ausgenommen war. Confessionsgenossen, welche daselbst zwar nicht festen Wohnsitz, aber doch ihren Aufenthalt nahmen, durften und mußten — denn soweit das Recht geht, reicht in diesen Dingen auch die Pflicht — vom Pfarrer pastorirt werden, ohne daß hierin eine Verletzung des heimischen Parochialrechtes gefunden ward: Quasidomicilirte. In Bezug auf die Begründung der Gemeindeangehörigkeit gilt diese Ordnung noch heute. Zwar wird der Ausdruck Wohnsitz, Domicil, im neueren Rechte auch für den Aufenthalt solcher Bewohner gebraucht, die festen Wohnsitz nicht haben, sondern beliebig ausgewiesen werden können (sog. privatrechtliches Domicil); aber da die Parochialgemeinde von heute unbestritten die altlandeskirchliche ist, so dauert auch die Bedingung des Wohnsitzes so lange im alten Sinne fort, bis sie kirchengesetzlich wird aufgehoben werden. Wo also nicht etwas Anderes particularrechtlich vorgeschrieben ist, wird noch immer fester Wohnsitz erfordert, so daß wer als Ausländer ausgewiesen werden kann,

zur Pfarrgemeinde nicht gehört, sondern in derselben bloß Quasidomicil hat. Vermehrt aber haben sich die Ausnahmen von der Gemeindezubehörigkeit. Erstens beruhen sie nicht mehr auf Privilegien, sondern gemäß der heutigen allgemeinen Gewissensfreiheit sind sämmtliche in die Parochie eingreifende Confessionskirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften den ehedem privilegirten gleichgestellt. Daß in den ländlichen lutherischen Parochieen Ostfrieslands die dort wohnenden Reformirten, indem sie reformirt bleiben, doch Mitglieder der lutherischen Parochialgemeinde sind, und ebenso umgekehrt, ist eine Singularität. Zweitens kann, wenigstens in Preußen (Ges. vom 14. Mai 1873), jedes Mitglied der Landeskirche aus derselben austreten, auch ohne daß es sich einer anderen Religionsgenossenschaft anschließt. Drittens kommen, wie gleichfalls Preußen zeigt (oben III. 11.), heutzutage in Einem Staatsgebiete mehrere Landeskirchen gleichen oder fast gleichen Bekenntnisses vor, die nicht geographisch, sondern genossenschaftlich unterschieden sind, auch kann nach Art. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches in jedem seiner Einzelstaaten geschehen, daß Angehörige anderer Gliedstaaten und denselben entsprechender Landeskirchen in einer diesseitigen Parochie festen Wohnsitz nehmen. Dergleichen nicht genossenschaftsangehörige Glieder der Confessionskirche können selbst bei festem Wohnsitze in der Parochie außerhalb der Parochialgemeinde bleiben. In die gleiche Kategorie gehören in nichtunirten Parochieen wohnende Mitglieder solcher unirten Kirchen, in denen, wie in der preußischen, lutherische und reformirte Confession auch ungemischt vorhanden sind. Die heutige Parochialgemeinde besteht demnach aus denjenigen nicht ausweisbaren Einwohnern der Parochie, welche nicht eine der angeführten Ausnahmestellungen einnehmen. Will ein nicht zu ihr Gehöriger ihr beitreten, so muß er erst aufgenommen werden: der Nichtchrist durch die Taufe, der Christ durch Abnahme eines entsprechenden Glaubensbekenntnisses, wenn dies nach der Sachlage erforderlich scheint; beide durch Zulassung zum Abendmahl. Hin und wieder wird dazu die vorgängige Genehmigung des Superintendenten erfordert. Bei Katholiken muß gerichtliche Austrittserklärung aus ihrer Kirche vorausgehen, für andere Religionsgemeinschaften bedarf es dessen regelmäßig nicht.

5. So umgrenzt sich also die Gemeinde, der gegenüber der Pfarrer Pflicht und Recht der Seelsorge hat: zuerst die Pflicht, dann das

Recht, das dahin geht, diese Pflicht zu erfüllen. Hier ist der Punkt, welcher das Pfarramt zum nicht bloß schönsten, sondern auch schwierigsten Amte macht. Daß der Pfarrer nie zu herrschen, sondern stets zu dienen hat, daß er, wenn er gerufen nicht geht, oder wenn er Den, der sich weigert, zu ihm zu kommen, nicht aufsucht, nicht seine Schuldigkeit thut, daß er nicht minder seine Pflicht versäumt, wenn er dies Nachgehen deshalb unterläßt, weil er Grund hat, widerwillige Aufnahme oder beleidigende Abweisung zu besorgen — denn er ist nicht um seiner Amtsehre, sondern um seiner Amtspflicht willen Pfarrer —, das Alles ist das Geringere. Das Schwerere ist, daß ihm diejenigen Pfarrkinder, welche sich seiner Seelsorge unzugänglich erweisen, um Nichts weniger auf das Gewissen gelegt bleiben, als die Zugänglichen; so daß er sein Amt versäumt, wenn er der Ungeduld des natürlichen Menschen nachgehend seine Verbindung mit ihnen direct oder indirect unterbricht. Sein Amt legt ihm auf, auch wo er sie zu strafen hat, dies in einer Weise zu thun, durch welche die beiderseitigen künftigen Anknüpfungspunkte seelsorgerischen Verkehrens unverletzt bleiben. Der landeskirchliche Pfarrer hat es hierin ungleich schwerer, als der einer freikirchlichen, auf Gesinnungsgemeinschaft beruhenden Personalgemeinde; denn er darf einer solchen Gemeinschaft mit seinen Pfarrkindern nur in dem einen Punkte gewiß sein, daß sie die Zubehörigkeit zur Landeskirche nicht formell ablehnen, zur Glaubensgemeinschaft soll er sie erst erziehen. Dieser amtlichen Aufgabe gemäß muß er innerlich und äußerlich Stellung nehmen: eine Aufgabe, die in Folge pietistischer Grundanschauungen über die Natur der Kirche von manchen sonst vortrefflichen landeskirchlichen Geistlichen nicht genügend erkannt zu werden scheint. — Was rechtlich den evangelischen Pfarrer von seiner Gemeinde unterscheidet, ist lediglich sein Amt. Der katholische ist von der seinen auch durch die priesterliche Qualification (character spiritualis I. 9.) ausgezeichnet, er ist ihr gegenüber ein vom heiligen Geiste in der Ordination geweihetes höheres Wesen; daher es in der katholischen Kirche einen geistlichen Stand auch abgesehen vom Amte giebt. In einen solchen nimmt die evangelische Ordination nicht auf: sie ist Nichts als die mit Gebet und Wortverwaltung geschehende Einsegnung zum amtlichen Berufe, den sie als übertragenen oder unverzüglich zu übertragenden voraussetzt. Das Bestimmende für die Gesammtstellung des evangelischen Pfarrers

sind also ausschließlich seine Amtspflichten. In ihnen aber tritt am deutlichsten hervor, daß die rechtliche Seite im Leben der Kirche eine untergeordnete ist; denn die Seelsorge hat höhere als Rechtsregeln, ist niemals ein obrigkeitliches Regieren, sondern arbeitet mit Nichts, als mit Wort und Sacrament. Wortverwaltung allerdings nicht bloß in ihrer zu bestimmten kirchlichen Acten gewordenen Form, sondern auch in all und jedem Belehren, Bitten, Vermahnen, Verwarnen, Rathen, Strafen, Trösten auch der einzelnen Pfarrkinder, deren Leben der Pfarrer damit seelenführend begleitet. Auch innere Mission und sonstige geistliche Armenpflege gehört dahin. Denn mag der Pfarrer bei dem Allen Gottes Wort ausdrücklich in Bezug nehmen oder nicht, andere amtliche Legitimation zu solchen Thätigkeiten, als daß er es verwalte, besitzt er keine. Die den Einzelnen zugewandte Thätigkeit als „Seelsorge" von der Wort- und Sacramentsverwaltung zu unterscheiden, ist nicht richtig: was der Pfarrer als solcher an der Gemeinde zu thun hat, ist Alles Seelsorge; man kann die den Einzelnen zugewandte nur als „specielle" Seelsorge charakterisiren. — Als Gehülfen seiner amtlichen Thätigkeit hat der Pfarrer zuweilen Hülfsgeistliche, deren Verhältniß zu ihm sich nach den Bedingungen ihrer Anstellung richtet; als ständigen Gehülfen aber hat den Küster neben sich. Derselbe trägt Sorge für die kirchlichen Gebäude und Geräthe, und thut die bei der Pfarramtsverwaltung nöthigen Handreichungen. Näheres ergiebt die Dienstinstruction (vergl. unten 9.).

6. Der Staat hat aller pfarramtlichen Seelsorge kirchenhoheitlich dreierlei Grenzen gezogen. Zuerst darf sie niemals injuriiren oder verleumden, weder Einzelne noch Körperschaften: der seelsorgerische Zweck deckt Nichts, was von ihm abgesehen als strafbare Beleidigung oder Verleumdung verfolgt werden kann; insbesondere nicht die Aneignung nach heutigem Sprachgebrauche für injuriös geltender Ausdrücke, einerlei ob sie in Luthers Bibelübersetzung oder sonst in der reformatorischen Litteratur auch in anderem Sinne vorkommen. Historische Mittheilung von Dergleichen ist unverboten, Aneignung nicht erlaubt. Zweitens deckt jener Zweck Nichts, das den Thatbestand eines Staatsverbrechens oder einer Majestätsbeleidigung einschließt. Drittens darf der Pfarrer sein Recht autoritativer, vor Unterbrechung und unverweiltem Widerspruch gesicherter öffentlicher Rede nicht mißbrauchen, um Angelegen-

heiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande der Verkündigung oder Erörterung zu machen.[1]) Durch Verletzung jeder dieser drei Grenzen macht der Pfarrer sich strafbar. — Die Kirchengewalt schreibt für das Geben und Empfangen, aus welchem alle gottesdienstlichen Acte bestehen, und das dabei zum Ausdruck gelangende Gnadebedürfen, Glauben, Hoffen, Danken, Preisen die Einhaltung bestimmter, auf dogmatischem Grunde historisch ausgestalteter liturgischer Formen vor: Gottesdienstordnung. In den reformatorischen Kirchenordnungen waren sie landesgesetzlich angeordnet, im achtzehnten und dem Beginne des neunzehnten Jahrhunderts wurden sie durch pietistischen und rationalistischen Subjectivismus bei Seite gesetzt. In neuerer Zeit sind sie vielfach mittels genossenschaftlicher Kirchengesetzgebung wiederhergestellt worden, es ist aber dabei Sorge getragen, daß für eine berechtigte Freiheit der Bewegung Raum bleibe. Geistliche, die sich der Befolgung dieser Kirchengesetze hartnäckig entzögen, würden sich Verweis, Suspension, eventuell Amtsentsetzung zuziehen. — Die meisten Cultusacte treten regelmäßig als Theile des sonn- und festtägigen Gemeindegottesdienstes auf, alle außerdem auch als Einzelacte. Von jenem Hauptgottesdienste der Gemeinde werden unterschieden Nachmittags- oder Abendgottesdienste, zuweilen auch frühmorgendliche, ferner Wochengottesdienste, Betstunden, Bibelstunden, Missionsstunden und was der Pfarrer an seelsorgerischen Versammlungen in seiner Gemeinde sonst hält. Wie mancherlei diese sein können, bestimmt sich, neben der Zeitlage und der Beschaffenheit der Gemeinde, nach dem Maße seiner Amtstreue. Von einzelnen Cultusacten kommen in Betracht an Sacramentsverwaltung des Pfarrers: Taufe und Abendmahl, wobei sich von wortverwaltenden Thätigkeiten an letzteres die Kirchenzucht, an erstere die Sorge für christliche und confessionelle Kindererziehung, die Confirmation, die Buße und Beichte anschließen. Von pfarramtlicher Wortverwaltung, die nicht mit der Sacramentsverwaltung in Zusammenhang steht, sind zu betrachten die Cultusacte der Predigt, der Katechese, der Trauung und des Begräbnisses. Im Anschluß an die Katechese ist von der Schule zu handeln. — Über Taufen, Trauungen und Begräbnisse werden officielle, nach particularrechtlicher

---

[1]) Reichsstrafgesetzbuch § 130a. Sogenannter Kanzelparagraph.

genauer Vorschrift eingerichtete Register geführt, sog. Kirchenbücher, die auf alle Geburten und Sterbefälle in der Gemeinde ausgedehnt in der Zeit, bevor die Civilstandsgesetzgebung erlassen war, auch staatliche Bedeutung hatten, beziehungsweise für diese Zeit noch haben. Im Anschluß an solche Register sind dem Pfarrer auch allerhand andere statistische Nachrichten staatlich abgefordert worden und werden es noch.

7. Die Taufe erfordert zu ihrer Gültigkeit, daß sie durch Wasserbenetzen (materia sacramenti) unter Aussprechen der Taufformel (forma sacramenti) geschehe, mit der Absicht, dadurch in die christliche Kirche aufzunehmen (intentio faciendi id quod facit Ecclesia). Alles was sonst Liturgisches hinzutritt, kann auch fehlen. Verwalter des Sacramentes (minister) ist der Pfarrer; in Nothfällen kann aber Jedermann taufen. Ist bei einer solchen Nothtaufe etwas Gültigkeitbedingendes unterlassen worden, so tauft der Pfarrer, wie wenn keine Taufe vorangegangen wäre: im Übrigen ist Wiederholung der Taufe als Mißbrauch des Sacramentes, Sacrilegium, verboten. Getauft werden kann nur wer geboren, also von der Mutter getrennt ist, wer lebt und wer menschliche Gestalt hat. Erwachsene werden nach empfangenem Unterrichte, ausgesprochener Bitte und abgelegtem Bekenntnisse getauft; für erwachsen gilt der Confirmationsfähige (8.). Kinder werden getauft auf Grund des Vertrauens, Gott werde den zum wirksamen Empfange des Sacramentes nöthigen Glauben ihnen ins Herz legen; doch zieht man erwachsene Christen zu, die sich für eine christliche Erziehung des Kindes verbürgen, und die daher so qualificirt sein müssen, daß ihre Bürgschaft angenommen werden kann: Pathen. Die Confessionszugehörigkeit des Kindes wird nicht durch die Taufe, sondern durch das Bekenntniß seiner Eltern bestimmt, die Kirche hat aber zu sorgen, daß das Kind demgemäß erzogen werde, wozu sie sich, neben der seelsorgerischen Ermahnung, jenes Pathenamtes bedient. So lange nach altlandeskirchlicher Weise (II. 5. 10.) die christliche und confessionsgemäße Erziehung ohnehin verbürgt war, konnten die Pflichten jenes Amtes vergessen und die Pathen zu bloßen Zeugen der Taufe, auch hinsichtlich ihrer Qualification nur als Zeugen behandelt werden. Seit in Folge der Entwickelung des Toleranzprincipes (III. 2. fg.) die Sicherheit solcher Erziehung aufgehört hat, tritt die alte Bedeutung des Pathenamtes mehr und mehr wieder in ihr Recht. Bei Kindern

aus gemischten Ehen wird die confessionelle Erziehung zur brennenden Frage, weil die katholische Kirche ihren socialen Einfluß — aus ihrem Gesichtspunkte pflichtmäßig — gebraucht, sich vor Eingehung einer solchen Ehe jedesmal die katholische Kindererziehung versprechen zu lassen. Zwar erkennt der deutsche Staat die Rechtsgültigkeit solcher Versprechungen nicht an. In früherer Zeit hat er regelmäßig die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte, später häufiger die Erziehung in der Confession oder nach der Bestimmung des Vaters vorgeschrieben. Aber die römische Kirche sucht solche Regeln durch ihre socialen Mittel unwirksam zu machen (IV. 5.). Die evangelische ihrerseits, da sie es überhaupt verwirft, Kirchenzucht zur Erzwingung kirchlichen Gehorsams anzuwenden, thut es auch hier nicht; indeß wo Gemeindemitglieder seelsorgerisch nicht abgehalten werden können von solcher elterlichen Untreue, hat der Pfarrer nicht die Pflicht, dies zu verschweigen, muß vielmehr die übrige Gemeinde vor ähnlicher Untreue warnen. Ebenso kann die Gemeinde solchen Vätern, die ihre Kinder nicht in der Landeskirche erziehen lassen, kein Vertrauen schenken, und ist daher befugt, sie von kirchlichen Ämtern und Wahlen auszuschließen. In neuerer Zeit sind in dieser Richtung verschiedene Einrichtungen genossenschaftlich getroffen worden. — Durch die Entwickelung der Gewissensfreiheit ist neuerlich über die Taufe noch eine zweite brennende Frage entstanden. Während der altlandeskirchliche Staat seine Angehörigen, mit Ausnahme der in solcher Beziehung Privilegirten, anhielt, ihre Kinder bald nach der Geburt taufen zu lassen, stellt die moderne Civilstandsgesetzgebung diesen Punkt frei. Was früher nur seltenste Ausnahme war, kann also jetzt ohne Schwierigkeit vorkommen: daß dem Pfarrer Täuflinge zugeführt werden, die nicht mehr völlig unmündig sind. Haben sie das Alter der Confirmationsfähigkeit, so tauft er sie wie Erwachsene; haben sie es noch nicht, so darf er doch die Taufe nicht verschieben, denn es hängt des Kindes Seelenheil daran. Er muß daher nach der Individualität des Täuflings bemessen, wie viel selbständige Betheiligung am Taufacte er von ihm zu fordern hat, und Dem entsprechend in denselben ein Minderes oder ein Mehreres von den Formen der Proselytentaufe aufnehmen.

8. Die Confirmation war in den evangelischen Landeskirchen ursprünglich eine feierliche Entlassung aus der Katechismusschule mittels

Prüfung, Bekenntniß und Einsegnung vor der Gemeinde. Eine Folge des erlangten und erwiesenen Lehrverständnisses war die erste Zulassung zum heil. Abendmahl. Später benutzte der Pietismus den Vorgang, um die Kinder durch Rührung zum lebendigen Glauben zu führen, und der Collegialismus (III. 2.) sah darin einen vertragsmäßig gelobenden Eintritt der Confirmanden in die Confessionskirche, was Beides theoretisch nicht mehr festgehalten wird, aber in manchen heutigen Einrichtungen noch fortwirkt. So hängt die Forderung eines bestimmten Alters der Confirmationsfähigkeit damit zusammen. Denn aus längeren Differenzen der beiden Religionsparteien des Deutschen Reiches hinsichtlich der Übertritte von einer Kirche zur anderen, bei denen die verlassene allezeit gestimmt ist, die Urtheilsfähigkeit des Übertretenden zu bezweifeln, die aufnehmende, sie zu behaupten, ging um Mitte des vorigen Jahrhunderts der Gedanke des Corpus Evangelicum hervor, eine Altersgrenze festzusetzen, vor deren Überschreitung die Urtheilsfähigkeit niemals, nachher hingegen stets anzunehmen sei. Für Knaben sollte das vollendete vierzehnte Jahr (Discretionsjahr) die Grenze sein. Obwohl dies nicht Reichsgesetz wurde, gab es doch in vielen evangelischen Territorien Anlaß, dies Lebensalter als das der Urtheilsfähigkeit anzusehen, und es auf Grund jener collegialistischen Annahme auch für die Confirmation zu fordern. Für Mädchen ging man zuweilen um Etwas herunter. Nach solchen Gesichtspunkten richtete sich dann zugleich das Aufhören der Schulpflicht und das Abhängigmachen des Eintritts in manche bürgerliche Lebensverhältnisse von vorher geschehener Confirmation. Diese Abhängigkeit oder auch ein persönlicher Wunsch können Grund geben, sie nach der Proselytentaufe gleichfalls eintreten zu lassen, bei der sie zwar unnöthig, wegen des der Taufe vorausgegangenen Unterrichts und Bekenntnisses, aber nicht ausgeschlossen ist. Etwas der katholischen Firmung Ähnliches kennen die evangelischen Landeskirchen nicht: die Confirmation hat keinerlei sacramentalen Charakter. — Beichte und Absolution erfordert die evangelische Kirche als Vorbereitung zum Abendmahlsempfange; denken ließen sie sich auch selbständig. Sie bilden den Cultusact, mittels dessen die durch Sünde verlorene Taufgnade wiedererworben wird, und setzen wahre, den Vorsatz der Besserung enthaltende Reue (Buße) und den Glauben an die Sündenvergebung voraus. Absolviren aber kann regelmäßig nur der

eigene Pfarrer, ausnahmsweise auch ein anderer Lehramtsträger, und in Nothfällen auch ein Nichtgeistlicher; welche „Schlüsselgewalt" in der lutherischen Kirche als Gnade wirkend (effectiva), in der reformirten als die Gnade nur verkündend (annunciativa) gilt. Die vorreformatorische forderte neben der Reue auch eine Ohrenbeichte, das ist vollständiges und specielles, eventuell durch Fragen des Beichtigers geleitetes mündliches Bekennen aller nach strenger Selbstprüfung erinnerlichen schweren Sünden. Die ältere lutherische Kirche verlangte eine Privatbeichte, d. i. persönliches Sündenbekenntniß, aber ohne nöthige Specialität und ohne beichtväterliches Fragen. Die reformirte Kirche kennt nur eine vom Geistlichen, der das Abendmahl zu verwalten im Begriffe ist, Namens der Abendmahlsgäste gesprochene allgemeine Beichte, der sie sich beitretend anschließen und welcher die Absolution unmittelbar folgt. Diese Beichtform ist später auch in der lutherischen Kirche vielfach anstatt der Privatbeichte üblich geworden. Wo persönliche Anmeldung zum Abendmahl Sitte geblieben ist, giebt sie dem Pfarrer Gelegenheit, sich von der Ernstlichkeit des vor Gott abzulegenden Bekenntnisses zu überzeugen, die indeß nicht nach persönlichem Eindrucke, sondern nur danach zu beurtheilen ist, ob der Bekennende sich bereit finden läßt, offenbar gewordene Sünde, die er bereut, auch aufzugeben. Wäre das nicht, so würde auch der Abendmahlsempfang Sünde sein, und der Pfarrer muß in solchem Falle, um sich an dieser nicht zu betheiligen, die Absolution und demnächst das Abendmahl versagen, den nichtsdestoweniger am Altar Erscheinenden übergehen. Wo persönliche Anmeldung nicht Sitte ist, hat er, wenn er die Eventualität eines derartigen Falles voraussieht, seelsorgerisches Gespräch zu fordern und, wenn der dazu Geforderte nicht kommt, zu suchen: niemals darf er die Absolution wegen bloßen Nichtkommens versagen.

9. Die Verwaltung des heil. Abendmahls in der Parochialgemeinde ist gleichfalls das ausschließliche Recht des Pfarrers, der sich aber darin durch einen geeigneten Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Minder einfach ist die sich regelmäßig schon bei der Zulassung zur Absolution (oben 8.) stellende Frage der Empfangsberechtigung. Gewiß ist hier, daß der Pfarrer hinsichtlich der Zulassung keinerlei freien Spielraum hat: als dienender Verwalter des Gnadenmittels darf er es nur versagen, wenn er es versagen muß. Er hat also zuzulassen

zunächst alle confirmirten, absolvirten und nicht etwa für den Augenblick durch Irrsinn oder Trunkenheit empfangsunfähigen Mitglieder seiner Gemeinde; während er fremde Parochianen ohne Dimissoriale ihres Seelsorgers, außer in Nothfällen, nur da zulassen darf, wo hierüber besondere, es gestattende Ordnungen bestehen, wie nicht selten in größeren Städten. Quasidomicilirte (oben 4.) gelten als Gemeindeglieder. Wie weit in nicht unirten Parochieen Dasselbe mit Unirten der Fall sei, s. oben unter 4. In Bezug auf das Zulassen Solcher, die nicht Confessionsgenossen sind, giebt es keine Regel, die sich nach äußeren Anhaltspunkten richtete; denn die von Manchen dafür gehaltene, daß ohne Kirchengemeinschaft Abendmahlsgemeinschaft überhaupt nicht bestehe, weil sie mit dieser identisch sei, ist unrichtig. Abendmahlsgemeinschaft ist zwar das reguläre Zeichen der Kirchengemeinschaft, aber nicht Kirchengemeinschaft selbst; vielmehr ist nicht zu bezweifeln, daß diese auch ohne Abendmahlsgemeinschaft vorhanden sein kann. Der durch Kirchenzucht (siehe sogleich) vom Abendmahl Ausgeschlossene ist protestantisch wie vorreformatorisch, auch während der Bann dauert Kirchenglied. Ebenso ist unbestritten, daß alle evangelischen Landeskirchen die Zulassung von Nichtgenossen der Confession in Todesgefahr, nicht wenige von ihnen aber auch sonst erlauben. Giebt es also auch Abendmahlsgemeinschaft ohne Kirchengemeinschaft, so ist die Identificirung des Einen mit dem Andern nicht erlaubt. Hiernach ist, abgesehen von festem und alsdann zu beobachtendem Herkommen, das irgendwo local besteht, die Zulassung dem Pfarrer ins Gewissen gestellt. Indem er bei der Entscheidung davon auszugehen hat, daß Ungläubige das Abendmahl sich zum Gericht genießen[1]), also nicht ohne Sünde, und indem er ablehnen muß, sich an solcher Sünde wissentlich zu betheiligen (8.), kommt es darauf an, wen er für einen im Sinne des betreffenden Schriftwortes Ungläubigen achtet. Hält er nur Den dafür, der sich nicht zu Christo bekennt, so darf er jeden Christgläubigen zulassen. Erachtet er schon Den im Sinne jenes Wortes ungläubig, welcher nicht die Abendmahlslehre der Confessionskirche bekennt, erklärt er also die Zubehörigkeit zu einem anderen Bekenntnisse für offenbare und so lange ihr nicht entsagt wird die Absolution verbietende Sünde, so wird man ihm das Recht

[1]) 1. Cor. 11. V. 27—29.

einräumen müssen, daß er die Betheiligung auch an dieser Sünde ablehnt und demgemäß die Zulassung versagt. Immer giebt ihm nur sein in Gottes Wort gebundenes Gewissen die Entscheidung. — Der Ausschluß vom Abendmahl mit seinen Vorstadien und seinen Nachwirkungen wird zusammenfassend als Kirchenzucht bezeichnet. Wie er vorreformatorisch benutzt wurde und in der heutigen katholischen Kirche noch benutzt wird, s. oben I. 11. III. 12. IV. 4. f. In den Schmalkaldischen Artikeln ist der große Bann als kirchliches Strafmittel für unzulässig erklärt, weil er vielmehr eine weltliche Strafe sei; der kleine Bann wird lediglich als pfarramtlicher Ausschluß vom Abendmahl gefaßt, der gegen offenbare und daher der Gemeinde zum Ärgerniß gereichende Sünder, die sich nicht bessern wollen, gerichtet werden müsse, und sich von dem Ausschlusse mittels bloßer Absolutionsverweigerung durch vorangehende formale Vermahnungen, die nach Matth. 18 ausgebildet sind, und durch öffentliche, von der Kanzel geschehende Verkündigung unterscheidet. In den Kirchenordnungen wird diese letztere unter höhere Aufsicht genommen, und für jeden Einzelfall von consistorialer Genehmigung abhängig gemacht. Zuweilen wird selbst der Spruch dem Consistorium oder dem Landesherrn vorbehalten, und in letzterem Falle finden sich auch wohl Elemente des großen Bannes conservirt. Zeigte der mittels solcher formeller Vermahnungen in den Bannproceß genommene Sünder Reue, versprach Besserung und erbat Absolution, so mußte er den Ernst seiner Sinnesänderung dadurch erweisen, daß er die geärgerte Gemeinde um Verzeihung bat, wofür eine Skala leichterer und schwererer Formen in Gebrauch war. Dies hieß „Kirchenbuße“. Nachdem aber im siebenzehnten Jahrhundert der Bann außer Gebrauch kam, wurde die von ihm losgelöste Kirchenbuße wesentlich auf Unzuchtsfälle beschränkt, sank zur weltlichen Polizeimaßregel und war schon um Mitte des Jahrhunderts abkäuflich. Als sie um Mitte des achtzehnten in vielen Landeskirchen aufgehoben wurde, hatte sie dort nur noch diesen Charakter, während sie in anderen Landeskirchen, wo sie kirchlicheren bewahrte, in Resten, die sich nach localer Observanz richten, erhalten blieb. Wo dergleichen noch vorhanden sind, hat der heutige Pfarrer sie zu handhaben; im Übrigen ist er auch den offenbaren Sündern gegenüber auf die oben unter 8. berührte Absolutionsverweigerung beschränkt. — Kirchen, die sich selbst regieren, üben

in Folge dessen eine schärfere Zucht, als die landesherrlich regierten. In der reformirten Kirche kam das Bestreben hinzu, durch Absonderung unsauberer Elemente mittels der Kirchenzucht die gläubige Gemeinde thunlich erkennbar werden zu lassen. Beiden Ursachen entspricht es, daß in den Landeskirchen, die sich in neuerer Zeit genossenschaftlich gliedern, eine Neigung, zunächst bei den Geistlichen, bemerkbar wird, die Kirchenzucht wieder zu verschärfen.

10. Für die Predigt besteht neben den oben unter 6. erwähnten staatlichen Rechtsgrenzen und der kirchlichen Grenze ihres freien Bewegens, welche durch die Verpflichtung zu richtiger Lehre gegeben und erst weiterhin (VI. 3.) zu besprechen ist, die kirchenordnungsmäßige Einrichtung, daß sie für die Hauptgottesdienste ihre gewiesene Stelle und in der Pericope des Tages ihren gewiesenen Text hat. Die Befugniß zu predigen steht in seiner Gemeinde dem Pfarrer ausschließlich zu, wie er andererseits entsprechend verpflichtet ist dort zu predigen, sich allerdings darin durch Vertreter, welche kirchenregimentlich hierzu fähig erklärt sind (licentia concionandi, unter Umständen auch für ein einzelnes Mal ertheilt), helfen lassen kann. — Eine der Predigt verwandte Form der pfarramtlichen Wortverwaltung ist die Katechese, so benannt von den ihr zu Grunde gelegten kurzen Lehrbüchern, Katechismen. Sie ist der geordnet fortschreitende, sich auch der Frageform bedienende Unterricht in der Lehrauffassung der Landeskirche. Der zu Grunde gelegte Katechismus muß daher diese Lehre wiedergeben, und einer der die Bedingung erfüllte, konnte in der älteren Landeskirche vom Kirchenregimente allein vorgeschrieben werden: jetzt pflegt ein Antheil daran der genossenschaftlichen Kirchenvertretung eingeräumt zu sein. Ehedem wurde der Katechismusunterricht der gesammten Gemeinde ertheilt; im Laufe der Zeit ist er mehr und mehr auf die Jugend beschränkt worden. — Neben solchem in der Kirche stattfindenden pfarramtlichen Katechismusunterrichte trieb aber von reformatorischer Zeit her der Küster (oben 5.) in der Schule den Katechismus; erst den Confirmationsunterricht gab der Pfarrer, der zugleich über den Schulunterricht die Aufsicht führte. Auch die aus der Küsterschule entwickelte Volksschule blieb dann lange Zeit eine kirchliche Einrichtung. Erst seit sie durch ihre moderne Entwickelung zur staatlichen Bildungsanstalt geworden ist, in der die Religion bloß noch einen unter den ver-

schiedenen Unterrichtsgegenständen ausmacht, die Lehrer auch für diese umfassendere Aufgabe ausgebildet und besoldet werden, hat sich ihr staatlicher Lehrerberuf von dem Küsteramte (oben 5. a. E.), das nach wie vor kirchlich bleibt, innerlich losgelöst; wenngleich beide Berufsthätigkeiten an Kirchorten noch verbunden zu sein pflegen. Die sog. niederen Küsterdienste scheinen ihren Trägern mit ihrer jetzigen gesellschaftlichen Stellung nicht mehr vereinbar, und die Küster würden aus denselben auch entlassen werden können, wenn die Kirche über die Küsterpfründe (oben 2.) anderweit verfügen könnte. So lange jedoch diese Pfründe noch für die Volksschule in Mitanspruch genommen wird, muß die Kirche von den Inhabern auch die entsprechenden Dienste verlangen. Hier wird erst durch eine der Billigkeit gemäße vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu helfen sein. Ihre alte „Aufsicht" über die Volksschule hat die Kirche jetzt in Preußen nicht mehr, sondern nur noch die „Leitung" des Religionsunterrichtes, während die Schulaufsicht durch Staatsbehörden geführt wird. Indeß jene Leitung erhält ihr gleichfalls noch immer erheblichen Einfluß auf Unterrichtsmittel und Unterrichtsart und hat sich nur zu festen Formen noch wenig gestaltet, weil sowohl herkömmlich, wie mangels anderer geeigneter Persönlichkeiten, regelmäßig auch vom Staate der Pfarrer als localer, der Superintendent als Kreisschulinspector verwendet wird. Beide dürfen sich dieser großen und von den oberen staatlichen Schulbehörden nicht immer erleichterten Arbeitsaufgabe, solange ihre Kraft für dieselbe ausreicht, nicht entziehen, weil sie damit ein Feld seelsorgerischen Anknüpfens und Einwirkens aufgeben würden, das sie sorgfältig zu bewahren ihrem Kirchenamte schuldig sind. — Zum Religionsunterrichte der höheren Schulen und der Seminare findet ein durch Regulative näher festgestelltes, zwar geringeren, aber doch noch einigen Einfluß gewährendes Verhältniß der kirchenregimentlichen Behörden statt; zu den Universitäten, wie auch sachgemäß, höchstens das, daß der obersten landesherrlichen Kirchenbehörde bei Anstellung theologischer Professoren Gelegenheit gegeben wird, ihre Gesichtspunkte darzulegen.

11. Das Eherecht, abgesehen vom vermögensrechtlichen, hatte in vorreformatorischer Zeit ausschließlich kirchliche Natur erlangt, zuerst im Anschluß daran, daß man, um Verdacht geschlechtlicher Unsauberkeit auszuschließen, die Ehen vor der Kirchengemeinde verkündete, später, weil die Ehe für ein Sacrament galt. Ob eine Ehe, ein Verlöbniß

unter Christen vorhanden, ob die Kinder eheliche seien, erfragten die Staatsbehörden von der Kirche; und auch der evangelisch-landeskirchliche Staat beharrte zunächst hierbei, obwohl er die Sacramentsnatur der Ehe verwarf und die entscheidenden consistorialen Behörden jetzt landesherrliche waren, in außerordentlichen Fällen der Landesherr auch persönlich eingriff. Im weiteren Verfolge wurde dann, indem man anfing, die Ehe als bloß bürgerlichen Vertrag zu behandeln, den Consistorien die eherechtliche Competenz abgenommen und in Betreff der Ehescheidungs- und der Verlöbnißklagen an die ordentlichen Gerichte übertragen. Nur die Eheeingehung ließ der Staat nach wie vor durch kirchliche Trauung geschehen, die bürgerlichen Ehebedingungen wurden von dem um Trauung angegangenen Pfarrer untersucht, und nur wo sie vorhanden waren, traute er. In dieser Stellungnahme, welche dem familienbegründenden kirchlichen Acte ohne Weiteres bürgerliche Wirkung beilegte, und die in den alten Landeskirchen ganz consequent war, konnte der Staat gegenüber einer als selbständige Genossenschaft organisirten und mit Selbstverwaltung ausgestatteten Kirche nicht beharren; denn sie machte ihn auf einem zu bedeutenden Punkte von der kirchlichen Gesellschaft abhängig. Als daher die alten Gegensätze zwischen Staat und Kirchengesellschaft sich im Verhältnisse zu der katholischen verschärften, wurde die Auseinandersetzung beschleunigt, und nachdem Einzelstaaten darin vorausgegangen waren, führte das Deutsche Reich durch Gesetz vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung eine staatliche Eheeingehungsform obligatorisch ein, von deren Beobachtung allein es seitdem abhängt, ob neue Ehen bürgerlich als Ehen anerkannt werden, oder nicht. Jedoch beseitigt das Gesetz die Trauung nicht, sondern überläßt der Kirchengemeinschaft, sie als sociale Pflicht ihren Mitgliedern aufzulegen. Heute ist die Trauung ein von dem competenten Pfarrer geleiteter, durch liturgische Gesellschaftsordnung normirter wortverwaltender Cultusact, und dessen sein Zustandekommen bedingender Mittelpunkt die Consenserklärung der Eheleute. Diese Erklärung geschieht auf die desfallsige Frage des Pfarrers, darf vermöge kirchenhoheitlicher Vorschrift erst nach geschlossener bürgerlicher Ehe stattfinden, und darf nichts enthalten, was die Anerkennung dieser Ehe als rechtsgültiger in Frage stellte: was schon aus der allgemeinen Stellung der evangelischen Kirchen zur Staatsgesetzgebung (IV. 7.)

folgt. Sie kann demgemäß nicht auf Schließung der Ehe als solcher gehen, denn die Ehe ist bereits geschlossen; sondern nur darauf, daß sie als christliche geschlossen sein solle. Auch das nach kirchlicher Ordnung noch immer der Trauung vorausgehende Aufgebot hat nicht mehr die Bedeutung, nach Ehehindernissen (s. 12.) und kaum mehr die nach Trauungshindernissen zu forschen, sondern überwiegend die der Fürbitte. Andererseits knüpfen sich gewisse Volkssitten, wie das Kranz- und Schleiertragen der Braut, je nach localer Gewohnheit verschieden, an den Cultusact; und in der gleichen Verschiedenheit haben sich in Bezug auf denselben Reste der Kirchenbuße (oben 9.) gehalten, vermöge deren die Braut, wenn sie nicht mehr Jungfrau ist, also selbstverständlich auch nicht mit diesem Ehrennamen aufgeboten werden kann, weder Kranz noch Schleier tragen darf, noch auch mit den kirchlichen Ehren des Geläuts, Orgelspiels, Gesanges, der angezündeten Altarlichter getraut wird. Es ist das Bekenntniß der begangenen Unzuchtssünde vor der Gemeinde; aber es geschieht heute, aus seinem Zusammenhange mit den übrigen Gedanken der Kirchenzucht gerissen, nicht mehr zur Versöhnung mit der geärgerten Gemeinde, sondern ist eine Strafe geworden, welche die Jugend abschrecken soll, jedoch aus dem Gebiete der nur mit Wort und Sacrament arbeitenden Seelsorge in das polizeiliche Gebiet hinüberführt. Allerdings entspricht sie dem Bedürfnisse des sich entwickelnden kirchengenossenschaftlichen Selbstregimentes (oben 9. a. E.).

12. Der zur Trauung berechtigte und beziehungsweise verpflichtete Pfarrer ist der der Braut, des Bräutigams oder auch des künftigen Wohnsitzes, wenn die Nupturienten denselben außerhalb ihrer Heimath wählen wollen. Ehedem hatte er, wenn er trauen sollte, zu prüfen, ob die von seiner Landeskirche festgehaltenen vorreformatorischen Eheeingehungsbedingungen vorhanden seien, sowohl die, ohne welche eine Ehe überhaupt nicht zu Stande kam und deren Mangel als trennendes Ehehinderniß, impedimentum dirimens, bezeichnet wurde, wie die, deren Fehlen wenigstens eine Bestrafung der trotzdem Verheiratheten nach sich zog: aufschiebendes Hinderniß, impedimentum impediens. Diese Bedingungen sind vom Staate, wie er sie schon damals als Rechtserfordernisse ansah, so mit wenigen Ausnahmen auch in das Civilstandsgesetz aufgenommen worden, und werden jetzt insoweit von dem Standesbeamten geprüft; der Pfarrer hat ihr Vorhandensein nur

noch aus dem Scheine über die vor diesem erfolgte Eheschließung zu entnehmen. Als Trauungsbedingungen aber hat die Kirche außerdem auch Einiges von den anderen ehemaligen Ehebedingungen festgehalten; und ob dies vorhanden sei, erforscht noch immer der Pfarrer. So traut sie nicht die ehedem verbotene, jetzt staatlich erlaubte Ehe zwischen Christen und Nichtchristen. So hält sie die von dem Reichsgesetze auf ein bestimmtes Lebensalter beschränkte Ehebedingung der elterlichen Einwilligung als Trauungsbedingung unbeschränkt fest. Früher konnte eine solche Einwilligung, wenn sie von den Eltern ohne Grund versagt wurde, kirchenregimentlich ergänzt werden; jetzt ist dies Recht mindestens in erster Instanz den unteren genossenschaftlichen Kirchenvertretungen beigelegt, welche die locale Stimmung zum Ausdruck bringen. Auch Ehescheidungen kommen als selbständiges Trauungshinderniß in Betracht. Sie geschehen heute ausnahmslos durch den weltlichen Richter, wobei nur etwa vor dem schließlichen Spruche noch einmal Gelegenheit gegeben wird, seelsorgerisch auf Zurücknahme der Klage hinzuwirken. Wollen aber Geschiedene wiederheirathen, so hat der um die Trauung angegangene Pfarrer nach den Gründen zu fragen, auf welchen die Scheidung beruhe. Die reformatorischen Kirchenordnungen nennen als ausreichenden Grund den unzweifelhaft schriftmäßigen des Ehebruchs und den nur nach freierer Interpretation schriftmäßigen der böslichen Verlassung, welchem die damals üblichen criminalen und Polizeistrafen ausgedehnten Gebrauch sicherten. In der Praxis der consistorialen Ehegerichte aber wurden beide Scheidegründe von Anfang an mit weitgreifender Freiheit angewendet, und im vorigen Jahrhundert wurde die Scheidepraxis in Folge unrichtiger Annahmen über die Natur des Ehevertrages sogar lax. Eine berechtigte kirchliche Reaction dawider wies daher von Neuem auf die Schriftmäßigkeit als nothwendige Eigenschaft der Scheidegründe hin. In der Hand der nunmehrigen weltlichen Eherichter indeß, die sich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten gewohnt waren, wirkten diese Gründe in ungleich engeren Grenzen, als in der ehemaligen consistorialen Praxis: dagegen erkannten die Ehegerichte jetzt auch andere Ehescheidungsgründe, sei es herkömmliche, sei es gesetzliche, als ausreichende an. So ist der Zustand noch heute; das Civilstandsgesetz hat ihn unberührt gelassen, und bloß hinzugefügt, daß wer wegen Ehebruchs als schuldiger Theil geschieden ist, seinen Mit-

schuldigen erst nach erfolgter Dispensation heirathen darf. Dies Eheverbot ist für ihn, da er vom Bande nicht minder los ist, als der Unschuldige, eine Strafe, und die Dispensation ist deren Erlaß; daß er von weltlicher Seite geschieht, ist Dem entsprechend. Dies bestehende Scheiderecht erkennt die heutige Landeskirche insofern rückhaltlos an, als sie die Rechtsgültigkeit der bürgerlichen Ehen Geschiedener nicht bestreitet. Nur verweigert sie den aus „nicht schriftmäßigen" Gründen Geschiedenen die Trauung, weil sie die Wiederverheirathung für Sünde hält, und diese nicht segnen kann. Aber den Begriff der Schriftmäßigkeit dehnt sie dabei auch ihrerseits auf Ehescheidungsgründe aus, die schon durch die Scheidepraxis der Consistorien anerkannt gewesen waren. Bei zweifelhaften Fällen pflegt die kirchenregimentliche Entscheidung an die Mitwirkung synodaler Elemente gebunden zu sein. Seitens des Staates wird bei Trauung Geschiedener die Freiheit der kirchlich-socialen Bewegung ausdrücklich anerkannt. — Die dadurch hervorgerufene neuere Kirchengesetzgebung hat dies benutzt, um auch einige früher unbekannte Gründe der Trauungsweigerung einzuführen, die aus dem Gedanken hervorgehen, das Ärgerniß zu vermeiden, welches durch eine Trauung von Verächtern des Christenthums, von Lasterhaften, von Solchen, die bezüglich der Eheeingehung sich vergangen haben, gegeben werde. Da aber die Kirche von ihren Gliedern sonst fordert, daß sie nach eingegangener bürgerlicher Ehe die Trauung unverzüglich suchen, und nicht bloß diejenigen, welche staatlich erlaubte, von der Kirche aber für sündlich erklärte Ehen schließen, sondern auch die, welche die Trauung nicht suchen, straft, so erscheint die Neuschaffung von Trauungshindernissen, welche der alten Landeskirche nicht bekannt waren, als hiermit in Widerspruch. Auch würde das durch Verächter, Lasterhafte und Solche, die bezüglich der Eheeingehung sich vergangen haben, ohnehin gegebene Ärgerniß nach Matth. 5, 44 richtiger überwunden werden, wenn man ihnen, nachdem sie die Trauung suchen, durch dieselbe mit der Kirche anzuknüpfen gestattete, als wenn man sie dem gegebenen Ärgerniß das neue der trauungslosen Civilehe hinzuzufügen zwingt. Kirchenzucht ist der betreffende Ausschluß von der Trauung nicht; denn er sucht nicht Besserung des Ausgeschlossenen, sondern er ist eine Vergeltungsstrafe. Nur die Abschreckung der übrigen Kirchenglieder kann daneben Zweck sein; das aber ist kein kirchlicher, sondern ein polizeilicher

Zweck, und es gilt davon Dasselbe, was schon unter 11. a. E. bemerkt worden ist.

13. Das Begräbniß von Gemeindegliedern steht, was die Begräbnißrede oder die Leichenpredigt betrifft, unter den allgemein für die Predigt, was die Begräbnißliturgie angeht, unter den allgemein für die Liturgie geltenden Regeln. Für das Rechtsleben der Kirche kommt vorwiegend dabei ein anderer Punkt in Betracht: die Gewährung des kirchlichen Begräbnisses, beziehungsweise des Begräbnisses auf dem Kirchhofe und innerhalb der Reihe der Erbbegräbnisse oder Reihegräber. Die Kirche betrachtet ihre Verstorbenen als der Auferstehung wartende Glieder, hat also deren Begräbniß von jeher für ihre Pflicht gehalten, und jede Pfarrkirche bedarf deshalb, um ihre Gemeindeglieder begraben zu können, eines Kirchhofes, der als Pertinenz des Kirchengebäudes gilt und für dessen Gebrauch in vielen Gemeinden besondere Kirchhofsordnungen normiren. Im Inneren der Kirchen zu begraben ist jetzt allgemein staatlich verboten; dagegen kommt vor, daß bestimmte Plätze des Kirchhofes zu ausschließlichem Gebrauche an bestimmte Personen oder Personenkreise und deren Rechtsnachfolger überwiesen und insoweit der Verfügung der Kirche entzogen werden: gutsherrliche Begräbnisse, Erbbegräbnisse. Das Begräbnißwesen war auch in der alten Landeskirche, in Folge der erwähnten Auffassung, ausschließlich kirchlich. Da es aber zugleich eine bürgerlich-polizeiliche Seite hat, so trat diese im Laufe der Zeit neben der kirchlichen in Wirksamkeit. Nicht bloß wurden mancher Orten Friedhöfe eingerichtet, die nicht mehr der Kirche, sondern der politischen Gemeinde gehörten, hinsichtlich deren also der Kirche keine Verfügung zusteht, sondern es wurden davon auch die kirchlich gebliebenen betroffen. Das Begraben auf dem Kirchhofe wurde bürgerliche Ordnung, so daß, wie es polizeilicher Erlaubniß bedarf, um eine Leiche außerhalb dieser Stelle zu beerdigen, so die Kirche nicht mehr befugt blieb, Leichen der Nicht-Kirchenglieder auszuschließen, und dann auch gestatten muß, daß sie mit angemessener ihrer Religion entsprechender Feierlichkeit dort begraben werden. — Nicht bloß aber ist mit diesen Modalitäten jede Pfarrkirche verpflichtet, ihre Gemeindeglieder auf ihrem Kirchhofe zu begraben, sondern die Gemeindeglieder sind auch schuldig, sich dort begraben zu lassen; mindestens müssen die Gebühren dafür bezahlt werden. Nur für einen auswärts Verstorbenen ist das

auswärtige Begräbniß frei, und ebenso frei ist die Beisetzung in ein auswärts belegenes Familienbegräbniß. Innerhalb der Parochie versterbende confessionsangehörige Nichtparochianen werden, wenn ihre Leiche nicht von den Angehörigen weggeführt wird, wie Gemeindeglieder begraben. — Die reguläre Form des kirchlichen Begräbnisses ist, daß der Sarg durch den Pfarrer unter Gemeindebegleitung mit Läuten der Kirchenglocken und Gesang der Schule aus dem Sterbehause in Procession zu Grabe geleitet und dort mit liturgischer Feierlichkeit bestattet wird. Auf Grund der Lehre, daß die Gnadenzeit mit dem Leben abläuft, werden die vorreformatorischen Fürbitten für Verstorbene von der evangelischen Kirche verworfen: sie wendet sich mit Fürbitte und Wortverkündigung am Grabe, Leichenrede, Leichenpredigt, nur den Überlebenden zu. Das Maß ihrer Betheiligung beim Begräbnisse kann aber ein verschiedenes sein, und danach, ob mehrere oder wenigere der genannten Begräbnißhandlungen stattfinden, pflegt auch die Höhe der Stolgebühren sich zu bemessen. Ein Begräbniß, bei welchem die Betheiligung fehlt, heißt ein stilles. Es kann beruhen auf dem Willen des Verstorbenen, beziehungsweise seiner Angehörigen, auf allgemeiner obrigkeitlicher Vorschrift, wie sie z. B. bei Epidemieen vorkommt, endlich auf Weigerung der Kirche, über welche, wie sie in erster Instanz vom Pfarrer ausgeht, in oberer das Kirchenregiment entscheidet. Vorreformatorisch war hier die Regel, das kirchliche Begräbniß Allen zu versagen, die, sei es in Folge Urtheilsspruches, sei es schon ohne ihn im kleinen Banne befindlich, oder die doch bereits im Bannprocesse befangen waren: quibuscum non communicavimus vivis, cum iis non communicamus mortuis. Die evangelischen Landeskirchen hielten dies, selbst als sie den Bann noch handhabten, nicht völlig fest, schlossen dagegen Verächter des Wortes oder Sacramentes (qui praefracta contemsit in vita nobiscum communicare, sagt Luther), sowie zurechnungsfähige Selbstmörder vom kirchlichen Begräbnisse, hin und wieder selbst vom Kirchhofe aus. Seit dieser, beziehungsweise wo dieser die polizeiliche Begräbnißstelle ist, kann das heute nicht mehr geschehen; dagegen wird mehrfach von der localen Gewohnheit das Begraben an besonderer Stelle des Kirchhofes festgehalten. Ob der Verstorbene ein Verächter gewesen sei, ergeben lediglich die Umstände; niemals aber ist es anzunehmen, wenn der Pfarrer unterlassen hat, den Lebenden in

unermüdeter Geduld immer von Neuem zu vermahnen. Ebenso entscheidet sich nur nach Lage des Falles, ob ein Selbstmörder zurechnungsfähig gewesen sei oder nicht. Dort wie hier ist die Untersuchung der Sachlage Amtspflicht des Pfarrers. Unbegründete Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses macht diesen verantwortlich, nicht bloß amtlich, sondern wegen Beleidigung auch bürgerlich. Daß er in Beurtheilung des vorgefundenen Thatbestandes liebevolle Vorsicht walten lasse, liegt in der Natur des Seelsorgeamtes.

VI. Kirchenregiment.

1. Oben ist dargelegt worden, daß das Kirchenregiment in den heutigen deutsch-evangelischen Landeskirchen bis jetzt regelmäßig noch ein Stück landesobrigkeitlicher Gewalt des Staatsoberhauptes, also Staatsgewalt, ist; allerdings durch eigenthümliche Aufgaben qualificirt und daher besonders verwaltet, auch in allen bedeutenderen Landeskirchen beschränkt durch ein für jede derselben mittels ihrer Sonderordnungen bemessenes Mitregiment der landeskirchlichen Genossenschaft. Dieses kann noch größern Einfluß gewinnen, hat aber bis dahin das Kirchenregiment in seiner überkommenen Rechtsnatur nicht schon verändert. Denn was der Inhaber der Staatsgewalt in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt an Gewalt besitzt, ist Staatsgewalt (s. besonders III. 8.); solange er daher das Kirchenregiment in keiner anderen Eigenschaft zu besitzen anfängt, als in dieser, und noch hat er hiermit in den deutschen Einzelstaaten im Allgemeinen nicht angefangen, bleibt es ein Theil der Staatsgewalt. Die Beamten, durch welche er es verwaltet, sind also unmittelbare Staatsbeamte. — Was nun die Aufgaben und die entsprechenden Befugnisse des Kirchenregimentes betrifft, so ist bereits die Rede gewesen (V. 1. 2.) von seiner Betheiligung an Errichtung localer Kirchenstiftungen und seiner das unbeeinträchtigte Fortbestehen derselben thunlichst sicherstellenden Aufsicht über ihre Vermögensverwaltung. Seine übrigen Hauptaufgaben bestehen in Zweierlei: der Sorge für Vorhandensein geeigneter und genügender Lehramtskräfte und der Sorge dafür, daß dieselben richtig amtiren. Die diese zwei Aufgaben betreffende vorreformatorische Competenz bischöflicher Behörden ist auf die landesherrlichen Consistorien übergegangen; nur daß seit der genossenschaftlichen Entwickelung der Landeskirchen den synodalen Organen an einzelnen Consistorialthätigkeiten ein bestimmtes Mitwirken zukommt. Anfangs hatte die Erbschaft der Consistorien von den bischöf-

lichen Curien auch die gesammte personale und einen großen Theil der realen bischöflichen Gerichtsbarkeit umfaßt (I. 10.); so daß sie eine unmittelbare Zuständigkeit auch in Betreff von Gemeindezuständen besaßen, die gegenwärtig nur als Gegenstand der pfarramtlichen Thätigkeit sie angehen. Im Laufe der Zeit aber ist ihre Personaljurisdiction auf die Amtsführung und die den Pflichten des Amtes entsprechende Lebensführung der Geistlichen und ihrer Gehülfen eingeschränkt, die reale Consistorialjurisdiction, nachdem sie sich am längsten in Ehesachen gehalten hatte, völlig beseitigt worden. Dagegen entstand eine Erweiterung der kirchlichen Jurisdiction mit dem Bedürfnisse, die neugebildeten Genossenschaftseinrichtungen der Gemeinden wie der engeren und weiteren Synodalkreise in Ordnung zu halten, sowie diejenigen Gesellschaftsordnungen zu handhaben, welche zwar rechtlich vom Staate nicht geschützt, aber von ihm der socialen Aufrechterhaltung durch kirchliche Selbstverwaltung verstellt wurden (IV. 7.). In beiderlei Hinsicht sind nicht bloß den Kirchenvorständen, Synodalausschüssen und Synoden selbst Befugnisse beigelegt, sondern es sind daran auch die Superintendenten und Consistorien betheiligt, und ihnen dadurch auch hinsichtlich der Gemeindezustände wiederum neue Competenzen erwachsen.

2. Die Versorgung (provisio) der Pfarren mit Lehramtsträgern geschah in vorreformatorischer Zeit durch den Bischof (I. 8.), in den älteren evangelischen Landeskirchen durch das Consistorium, entweder ohne Weiteres (provisio plena), oder unter beschränkender Mitwirkung local berechtigter Dritter (provisio minus plena). Hauptfall des letzteren ist das Vorschlagsrecht der Patrone (praesentatio: I. 8. 9.), noch immer vorzugsweise Gutsherrschaften, seltener juristischer Persönlichkeiten, wie Klöster, Stadtgemeinden &c. Die Amtsübertragung (collatio) ist also in Fällen der plena provisio frei, in Fällen der minus plena nicht frei; Eines wie das Andere aber gilt als regelmäßige Ordnung (provisio ordinaria), während außerordentlicherweise (provisio extraordinaria) vorkommt, daß der Anstellungsberechtigte sein Recht an die höhere Instanz überlassen muß. Namentlich wenn er nicht rechtzeitig die Pflicht erfüllt, sein Recht ordnungsmäßig zu brauchen, tritt der Vorgesetzte mittels „Devolution" ein. Der Gemeinde gegenüber wurde vorreformatorisch der Pfarrer lediglich eingesetzt (institutio, und in Bezug auf die Pfründe, investi-

tura, da er mit ihr nach Art eines Lehens bekleidet wird, daher auch „Pfarrlehen"), und sie an ihn gewiesen; nur in seltensten Ausnahmefällen hatte die Gemeinde bei der Anstellung mitzuwirken. Erst die Reformation legte ihr die Befugniß allgemein bei, den Anzustellenden vor seiner Einweisung zu hören (Vocationspredigt), und entweder sich gefallen zu lassen, oder Einwendungen zu erheben (Vocationsrecht, votum negativum). Indem das landesherrliche Kirchenregiment an die Stelle des Bischofs trat, erwarb es nicht bloß die bis dahin von diesem ohne Beschränkung ausgeübten Pfarranstellungen, sondern auch für die vielen Stellen landesherrlichen Patronates schmolz das alte patronatische Vorschlagsrecht und das neuerworbene kirchenregimentliche Bestätigungsrecht in Eins zusammen: sog. Consistorialstellen, landesherrliche Stellen. Die nicht-landesherrlichen Patronate blieben als wohlerworbene Rechte unter öffentlichem, nöthigenfalls gerichtlichem Schutze bestehen. Wie aber eine Consistorialstelle an keinen Anzustellenden übertragen werden darf, der nicht die erforderlichen Eigenschaften (die Idoneität, s. sogleich 3.) besitzt, und wie das Consistorium, wenn die Gemeinde ihn wegen Nicht-Idoneität mit Grund ablehnt, niemals dispensiren darf, so darf auch der Patron nur einen Idoneus präsentiren. Er hat dafür eine bestimmte, peremtorische, meistens durch landeskirchliches Herkommen bemessene Frist, die er auch zu Nachpräsentationen benutzen kann; und benutzt er sie richtig, so ist das Consistorium dem Vorgeschlagenen das Amt zu übertragen (institutio collativa) verpflichtet; andernfalls tritt Devolution ein, und es providirt frei.

3. Zur Idoneität gehörte vorreformatorisch, daß der Anzustellende Priester war, oder sich auf dem Wege dazu befand und es unverzüglich wurde, also auch daß er diejenigen persönlichen Bedingungen erfüllte, ohne welche die Ordination nicht ertheilt ward. In den evangelischen Landeskirchen fielen diese Bedingungen zum Theil weg, zum übrigen wurden sie Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit. Gegenwärtig sind sie darauf beschränkt, daß der Anzustellende geistig und körperlich im Stande sei, das Lehramt zu versehen, daß er unbeschädigten Rufes sei, daß er in den theologischen Prüfungen, die vor den kirchenregimentlichen Behörden oder ihren betreffenden Commissionen abgelegt werden, die nöthigen Kenntnisse dargelegt habe, und daß er im öffentlichen

Bekenntnisse der Landeskirche, beziehungsweise (in der preußischen Union) derjenigen landeskirchlichen Gemeinde, der er dienen will, stehe. Das Lehramt kann von Niemandem mit Erfolg verwaltet werden, der nicht überzeugt ist, daß Das, was er lehren soll, die Wahrheit sei; die Landeskirche kann daher so wenig wie jede andere Kirche einen Lehramtsträger anstellen, der sich nicht einverstanden erklärt mit ihrer officiellen Lehre (publica doctrina); denn nur um in diese die Gemeinden einzuführen, stellt sie ihre Geistlichen an. Demgemäß sind schon die theologischen Prüfungen Nachweise nicht bloß von Kenntnissen, sondern auch des landeskirchlichen Bekenntnisses; jede Landeskirche verlangt aber außerdem, daß der Anzustellende eine diesem entsprechende Lehrverpflichtung ausdrücklich übernehme. Ob dieselbe nur dahin geht, daß er verspricht, in Übereinstimmung mit den in der Landeskirche gültigen Bekenntnißschriften zu lehren, oder ob sie den Ausdruck der Überzeugung hinzufügt, daß diese Bekenntnißschriften mit der heiligen Schrift übereinstimmen (quia concordant cum scriptura sacra), macht keinen Unterschied, da jenes Versprechen ohne diese Überzeugung nicht geleistet werden kann. Bedenklich ist hingegen die vom Pietismus stammende, nicht motivirende sondern beschränkende Formel „soweit sie mit der Schrift stimmen" (quatenas concordant etc.), weil sie die Entscheidung über das Maß der Übereinstimmung dem sich Verpflichtenden anheimgiebt. Wer die formelle Geltung jener Bekenntnißschriften nicht anerkennen will, ist von der Anstellung ausgeschlossen; innerhalb der hierdurch gezogenen Grenzen aber giebt die Landeskirche keiner theologischen Richtung den Vorzug. Die Lehrverpflichtung ist niemals im Sinne einer wissenschaftlichen Schule gemeint, vielmehr ist von den verschiedenen theologischen Auffassungen der bekenntnißgemäßen Lehre die eine so berechtigt, wie die andere. — Zeigen sich die Anstellungsbedingungen vorhanden, so wird der Anzustellende ordinirt (V. 5.), was bei späteren Versetzungen nicht wiederholt wird, durch Consistorialverfügung (die, wenn sie auf patronatische Präsentation erfolgt, diesen Umstand erwähnen muß) mit dem Amte betraut, und durch den Superintendenten persönlich in dasselbe eingeführt. Hierbei wird er auf Beobachtung auch der kirchlichen Ordnungen verpflichtet. Als Einweisung in das Amt ist die Einführung die schon erwähnte institutio, und heißt im Unterschiede von der collativa (o. 2. a. E.) hier corporalis;

insofern sie „Investitur" ist, pflegt auch der Patron zur Antheilnahme berechtigt zu sein.

4. Ausnahmsweise konnte auch schon in altlandeskirchlicher Zeit die Gemeinde einen Antheil an der Pfarrbesetzung haben, der über das negative Votum des Vocationsrechtes hinausging. So findet sich, daß der Patron verpflichtet ist, bevor er präsentirt, der Gemeinde eine Mehrzahl von Präsentanden zur Auswahl vorzustellen und hierauf denjenigen dem Kirchenregimente vorzuschlagen, den sie wählt. Dies ist z. B. bei vielen mecklenburgischen Pfarren der Fall, und hat, wo dort der Landesherr selbst Patron ist, auch das Verschmelzen seines Vorschlags- und Bestätigungsrechtes (oben 2.) verhindert, weil die Gemeindeauswahl sich zwischen Vorschlag und Bestätigung einschob. Die Gemeinde kann aber auch, was regelmäßig auf privilegirender Einzelconcession beruhet, freies, nur unter kirchenregimentlicher Aufsicht geübtes Wahlrecht haben. Hiermit darf eine Einrichtung, wie sie z. B. in Ostfriesland vorkommt, nicht verwechselt werden. Wo vorreformatorisch nicht der Gutsherr, sondern die Bauergemeinde die Kirche bauete und den Pfarrer berief (I. 8.), da wurde dies Berufungsrecht nicht zum regulären Patronate, weil eine solche Gemeinde dem Mittelalter nicht als juristische Person galt; aber ihr Berufungsrecht behielt sie, und der Bischof oder sein Beamter hatten die Bestätigung und Einführung des von ihr Gewählten. Es ist indeß nicht die Kirchengemeinde, sondern die bäuerliche Realgemeinde, welche den zu Berufenden wählt; nicht die Zubehörigkeit zu ersterer, sondern die Eigenschaft als parochialer Grundbesitzer giebt Wahlrecht; das Wählen ist keine kirchliche, sondern eine bürgerliche Gemeindethätigkeit, wenn sie auch in ihrer Übung zugleich dadurch bedingt sein kann, daß die Wahlberechtigten einer bestimmten Religion angehören. — Zu diesen verschiedenen über das negative Votum hinausgehenden schon älteren Gemeindewahlrechten, die sämmtlich den Charakter von Ausnahmebefugnissen tragen, ist in neuerer Zeit ein ungleich weiter gehendes getreten, das einen solchen Charakter nicht mehr besitzt. So lange der Territorialismus herrschte, war den Gemeinden auch das Recht des negativen Votums häufig gekürzt worden, und in Gegenwirkung hiervon ging eine auf größere Betheiligung der Gemeinden an der Pfarranstellung gerichtete Strömung mit der auf allgemeine genossenschaftliche Entwickelung der Landeskirchen gerichteten

Hand in Hand. Nicht nur wurde jetzt das Votum negativum, von den Anstaltskirchen abgesehen, fast ausnahmslos anerkannt, sondern die Gemeinden der von dem landesherrlichen Kirchenregimente besetzten Pfarren erhielten vielfach auch einen regulären Wahlantheil an der Stellenbesetzung. Sein Maß kann nur aus den positiven in den einzelnen Kirchengebieten darüber erlassenen Vorschriften erkannt werden. Immer handelt bei solchen Wahlen die Gemeinde selbständig, nur unter kirchenregimentlicher durch den Superintendenten geführter Aufsicht. Sie bereitet den Wahlact durch ihren Kirchenvorstand, der nur Anstellungsfähige zur Wahl vorschlagen darf, vor. Wähler sind die selbständigen, männlichen, nicht positiv — wofür das Gesetz bestimmte Gründe aufstellt — ausgeschlossenen Gemeindeglieder, unter denen die Stimmen aber nicht allemal gleich vertheilt sind, sondern gelegentlich nach dem Maße des Grundbesitzes oder der Steuerlast verschieden. Der Wahlact steht unter kirchenregimentlicher Leitung. Der von der Mehrheit Gewählte ist jedoch nicht schon durch die Wahl Pfarrer, sondern wird erst vom Consistorium als Pfarrer angestellt, nachdem dasselbe sich von dem Vorhandensein der Wahlbedingungen und der formellen Richtigkeit der Wahl überzeugt hat. Die Anstellung in Consistorialpfarren bleibt also trotz der Wahl eine landesherrliche. Sie ist nur in ähnlicher Art durch die Wahl beschränkt, wie bei den mit Concurrenz einer Gemeindewahl besetzten, oben berührten Patronatstellen durch diese Wahl das patronatische Vorschlagsrecht beschränkt wird: wie hier der Patron Denjenigen präsentiren muß, den die Gemeinde wählt, so muß der Landesherr den von der Gemeinde Gewählten ernennen. Er bestätigt ihn nicht, sondern er ernennt ihn.

5. Die Aufsichtführung über das kirchliche Amtiren und amtsgemäße Leben der Geistlichen und Kirchendiener war in der Landeskirche von Anfang an beim Superintendenten (II. 5.) und in oberer Instanz beim Consistorium. Die Mittel waren schon von vorreformatorischer Zeit her und sind noch theils persönliches Zusammentreten des Superintendenten mit den versammelten Pfarrern seines Kreises (reformatorisch „Synode“, heute Convent oder ähnlich benannt und jetzt überwiegend für theologische Erörterungen dienend), theils Visitationen, „Besuchungen“ der Einzelpfarren durch den Superintendenten, regelmäßig wiederkehrende wie außerordentliche, feierlichere wie minder

feierliche. Auch von Kirchenregimentsbeamten der oberen Instanz wurden dergleichen gehalten. Zu den Visitationen trat schriftliche Berichterstattung erst hinzu, gewann mit der Zeit immer mehr Umfang, und hat vorübergehend die persönlichen Visitationen so gut wie ersetzt. Jetzt aber sind sie im Allgemeinen wiederhergestellt und allenthalben in Übung. Im Einzelnen zeigen die Einrichtungen dabei mancherlei Verschiedenheit, gewisse Grundzüge aber wiederholen sich allenthalben: der Visitator, oder, wo eine Commission visitirt, deren Vorsteher, nachdem er vorgefundene Unzuträglichkeiten selbst abgestellt hat, soweit er dies vermag, erstattet Visitationsbericht an seine Oberbehörde, den diese mit den nöthigen Verfügungen, sog. Visitationsabschied, beantwortet. So weit reichen die fortbestehenden älteren Einrichtungen. — Sie werden aber gegenwärtig durch die genossenschaftlichen ergänzt (III. 10.). Bei diesen kommt hier zunächst die kirchliche Activgemeinde in Frage, d. i. die Gesammtheit der bei der Pfarrwahl (oben 2.), sowie den Vorsteherwahlen, wahlberechtigten Gemeindeglieder. Sie handelt regelmäßig durch den von ihr gewählten Kirchenvorstand, kann aber außerordentlicherweise auch durch eine größere Gemeindevertretung, oder, wie bei den genannten Wahlen, unmittelbar zu handeln haben. Der Umfang des Kirchenvorstandes richtet sich nach dem der Gemeinde. Den Vorsitz führt der Pfarrer, der schon als solcher Mitglied ist. In Patronatsgemeinden pflegt auch dem Patron die Ernennung eines Mitgliedes zuzustehen. Von der Antheilnahme des Kirchenvorstandes an der kirchlichen Vermögensverwaltung s. oben V. 2. Er handhabt aber überhaupt in der Gemeinde das ihrer Selbstverwaltung zugewiesene Kirchenregiment, und hat demgemäß für Erhaltung aller gemeindlichen Ordnung und Zucht zu sorgen. Vor Einführung der genossenschaftlichen Einrichtungen war Kirchliches und Polizeiliches dabei wenig gesondert gewesen, und die Stellung, welche in dieser Beziehung der Pfarrer einnahm, war mehr factisch, als rechtlich einflußreich. Die oben unter V. 11. erwähnten Unzuchtsstrafen bei Trauungen in Unehren dürften ein Rest damaliger Behandlungsweise sein. Jetzt sind diese Competenzverhältnisse rechtlich geordnet. Der Pfarrer für sich allein hat neben seiner Wort- und Sacramentsverwaltung (V. 5.) bloß noch die Trauungsweigerung wegen Ärgernisses (V. 12.), alles sonstige locale Kirchenregiment hat er nur zusammen mit dem Kirchenvorstande: so die Vorbereitung

kirchlicher Wahlen, das Ordnung-Halten bei diesen, die kirchliche Armen- und Krankenpflege, die Sorge für entlassene Sträflinge und das noch außerdem zur inneren Mission Gehörige, die Beschlußnahme über Reception oder Ablehnung liturgischer Ordnungen, wo sie freisteht, über Gesangbücher 2c. Alles Dergleichen ist nur Einzelfolge der allgemeinen local-kirchenregimentlichen Stellung des Kirchenvorstandes. — Soweit seine desfalsigen Verfügungen sich auf Gegenstände des Kirchenvermögens beziehen, eingeschlossen das Kirchengebäude, den Kirchhof und die Glocken, stehen sie unter Schutz des bürgerlichen Richters. Soweit sie sich darauf beziehen, von den kirchlichen Wahlen und kirchlichen Ämtern Solche fern zu halten, denen die nöthige Qualification fehlt, oder die durch Verachtung des Wortes Gottes oder durch unehrbares Leben Ärgerniß gegeben haben, oder die kirchlich unstatthafte Ehen eingehen, oder kirchliche Trauung nicht suchen (V. 12.), hat der wahlleitende Kirchenvorstand die Aufrechthaltung in eigener Hand, und dem Betroffenen bleibt nur übrig, sich beschwerend an die Oberinstanz zu wenden, sei es die landesherrlich-, sei es die synodal-kirchenregimentliche. Andere Executivmittel besitzt der Kirchenvorstand nicht, sondern ist an das persönliche Ansehen seiner Mitglieder in der Gemeinde gewiesen; den Ausschluß vom Abendmahl vorreformatorisch in dieser Richtung zu verwenden, verwirft die evangelische Kirche. Vergl. IV. 7. a. E. V. 9. Unter der dem Kirchenvorstande in seiner Gesammtstellung zugewiesenen Localaufsicht steht auch jedes einzelne Mitglied, den Pfarrer eingeschlossen: der Vorstand ist legitimirt, ihn, wenn er Anstoß giebt, angemessen zu vermahnen, und hat die Pflicht, ihn eventuell bei seiner Oberbehörde anzuzeigen. — Den oberen Kirchenvertretungen kommt als Aufsichtsbehörden nur geringere Bedeutung zu. Aber allerdings hat die Vertretung der Ephoralgemeinde, die Kreis- oder Bezirkssynode, die der Superintendent zu regelmäßig wiederkehrenden Terminen beruft, die sämmtlichen kirchlichen Zustände des Synodalkreises zur Sprache zu bringen und das kirchliche Interesse durch Anträge an die Kirchenregierung geltend zu machen, und kann dies auch in Betreff von Lehre und Leben der Geistlichen und Kirchendiener des Kreises thun. Ihre Hauptaufgabe jedoch liegt nach Seite der Gemeindezustände: die zur Ephorie gehörigen Gemeinden sind mittels der Bezirkssynode in die Gemeinschaft gegenseitiger Selbstzucht gestellt. Indem sie die Mängel ihres Zustandes und die Mittel zu

deren Abhülfe zu berathen haben, sind die Ephorie-Synoden die genossenschaftliche Schule der Selbstverwaltung, und von ihrer richtigen Leitung und Benutzung wird nicht zum geringen Theile der gesunde Fortschritt unserer kirchlichen Entwickelung abhängen. Für den leitenden Superintendenten geben sie außerdem zu Ermittelungen Anlaß, die in seine Aufsichtsthätigkeit fallen, und können dafür bei angemessenem Gebrauche überaus ergiebig sein. Ihre Verhandlungsberichte gehen, wie die Visitationsberichte, an das landesherrliche Kirchenregiment. Der Ausschuß der Ephorie-Synode hat an den Functionen, von denen hier die Rede gewesen ist, als solcher nicht Theil. — Ebensowenig wie diese Synode aber besitzen die höheren Synoden das Recht der kirchlichen Aufsichtführung, obwohl auch sie, wie die Ephorie-Synode, die Befugniß haben, dem landesherrlichen Kirchenregimente durch Fragen, Anträge und Resolutionen Anregungen zukommen zu lassen.

6. Ebenso wie die Aufsicht steht auch die Disciplinirung der Beaufsichtigten, abgesehen von einer unter 7. zu berührenden Ausnahme, allein den Consistorien zu. Unterbeamte der Consistorien darin sind die Superintendenten, übergeordnete Instanzen die Oberconsistorien, Cultusministerien, zu altlandeskirchlicher Zeit waren es auch die obersten Landesgerichte. Die Aufgabe ist eine doppelte: eine positive und eine negative. Positiv das Anhalten zu geordneter Amtsführung, die Versäumnisse vermeidet und einschlagende Verordnungen und Verfügungen dienstlich beobachtet. Negativ das Anhalten zu Vermeidung jedes Anstoßgebens im äußeren Wandel; denn soll die kirchlich erziehende Amtsthätigkeit des Geistlichen nicht unwirksam gemacht werden, so darf sein Leben nicht in Widerspruch mit seinem Lehren sein. Schon die Pastoralbriefe enthalten hierüber Vorschriften und Vermahnungen, das vorreformatorische Recht hatte feste Regeln des geistlichen „Decorums“ ausgebildet, deren Verletzungen, „Excesse“, disciplinarisch geahndet wurden, und die landeskirchliche Gesetzgebung und Praxis hat, unter den durch Cultur und Volksgewohnheit hinzugebrachten Modificationen, diese Vorschriften festgehalten. Mehr indeß, als auf solche Anordnungen, kommt es auf die kirchliche Sitte an: der Geistliche darf Vieles nicht, was für den Träger eines anderen als des Lehramtes, wenn nicht erlaubt, doch straflos ist. Die richtig bemessene Handhabung solcher Normen kann daher nur von Behörden geschehen, die innerhalb der

Anschauungen und Erfahrungen der kirchlichen Amtspraxis selbst stehen. — Bemerken sie, daß einer ihrer Untergebenen seine Amtspflichten verletzt, einerlei ob die positiven, oder die negativen, so bedarf es gegen ihn eines geordneten Verfahrens. Dasselbe bewegte sich bis auf sehr neue Zeit allgemein in den Formen des gemeinrechtlichen Inquisitionsprocesses; während es jetzt vielfach die des modernen Anklageverfahrens angenommen hat. Immer muß ein Instructionsverfahren durch den Superintendenten und wenn nöthig einen Abgeordneten des Consistoriums und ein Urtheilsverfahren vor letzterem unterschieden, das Ganze aber actenmäßig gemacht werden. Nur hinsichtlich der leichtesten Verstöße fällt die Competenz allein dem Superintendenten zu, und das Verfahren kann formloser bleiben. — Strafmittel sind, nächst der Vermahnung, Verweis gelinderer oder schärferer Art, mancher Orten Geldstrafe, besonders wo es Ordnungsstrafen gilt, ferner zeitweise Suspension von Amt und Einkommen, von denen erstere auch schon als processualische Maßregel vorkommen kann, zuletzt Entfernung aus dem Amte, sei es mit Beibehaltung eines Einkommenstheiles, Strafemeritirung, sei es ohne sie, Entlassung schlechthin, die wiederum entweder mit Wiederanstellungsfähigkeit, oder ohne solche, Amtsentsetzung, Cassation, geschehen kann. Eine gemilderte Form der ersten Art von Amtsenthebung ist die Versetzung auf eine andere, etwa auch geringer dotirte Stelle, sog. Strafversetzung, die anwendbar ist, wo der zu Bestrafende sich nur local unmöglich gemacht hat, und Hoffnung giebt, er werde sich in veränderter Umgebung bessern. — Emeritirung kann gegenwärtig auch vorkommen, ohne daß sie eine Strafe ist, vielmehr wegen Alters oder Krankheit. Früher kannte man sie in dieser Anwendung nicht, sondern beließ den dienstunfähig Werdenden im Amte, hielt ihn aber an, einen Theil des Stelleneinkommens einem zu seiner Vertretung angestellten Hülfsprediger abzugeben. Hieraus erklärt sich, daß auch wo heute, unter Begründung betreffender Pensionsfonds, volle Emeritirung eingeführt ist, man daran festhält: der so Emeritirte bleibe, im Unterschiede vom Strafemeritirten, fähig, andere Pfarrer in pfarramtlichen Handlungen zu vertreten. Früher behielt der Dienstunfähige diese Fähigkeit unzweifelhaft, denn er behielt das Amt; jetzt behält er wenigstens noch die Fähigkeit. Wenn man sie und die allen Pensionirten zuständige Beibehaltung von Titel und Ehren als Fortdauer

„geistlicher Standesrechte“ bezeichnet, so ist das ein mißverständlicher Ausdruck. Die evangelische Kirche kennt geistliche Standesrechte, die nicht Amtsrechte wären, nicht; solche Standesrechte aber dauern an und für sich nicht länger als das Amt, und nur in Folge des hervorgehobenen historischen Zusammenhanges üben sie die obige Nachwirkung.

7. Das Gesagte bedarf noch der Ergänzung in Betreff der Processe wegen unrichtiger Lehre. Die Landeskirche ist, weil eine Kirche, verantwortlich dafür, daß der ihr anvertraute Schatz göttlicher Wahrheit und Gnade richtig verwaltet werde. Das landesherrliche Kirchenregiment hat also als solches hierfür zu sorgen, und es ist daher kein Widerspruch, daß dieselbe Staatsgewalt, welche ihren Unterthanen sonst Gewissensfreiheit gewährleistet (oben III. 2. folg.), nichtsdestoweniger über die Lehramtsträger Lehrzucht übt. Es stellt keinen derselben an, ohne ihn zu verpflichten, daß er in Übereinstimmung mit den Bekenntnißschriften, in welchen die Landeskirche ihr besonderes Verständniß der Offenbarung niedergelegt hat, lehre, und versichert sich gleichzeitig, soweit seine Blicke reichen, daß er mit gutem Gewissen diese Verpflichtung übernehmen kann (oben 3.). Sollte ein so Angestellter nachher aufhören, sie überhaupt als bindende anzuerkennen, so ist folgerecht, daß er sein Amt nicht behalten darf, sonach, wenn er es nicht von selbst aufgiebt, daraus entfernt werden muß. Schwieriger ist die Sachlage, wenn er zwar fortfährt, die Lehrnorm der Bekenntnißschriften formell anzuerkennen, aber materiell in seiner Amtsverwaltung von ihr abzuweichen scheint. Denn hier kommt sowohl die Natur der Bekenntnißschriften in Betracht, in welchen der die Lehrnorm enthaltende Kern unterschieden werden muß von seiner mit den wissenschaftlichen Mitteln einer bestimmten Zeit und Lage arbeitenden Darstellung, wie das gleiche kirchliche Recht verschiedener theologischer Schulauffassungen (3.), von denen etwa die eine für materielles Abweichen von der Lehrnorm hält, was die andere nicht dafür achtet. Im Einzelfalle ist die Frage allemal die, ob innerhalb dieses Rahmens die Landeskirche das als Abweichung Bezeichnete noch meint tragen zu können, oder nicht; in welchem letzten Falle sie den Geistlichen, der es nichtsdestoweniger festhält, nicht im Amte belassen kann. Auch hier unterscheidet sich Instructions- und Urtheilsverfahren. In der Instruction ist festzustellen, was auf dem in Betracht kommenden Punkte thatsächlich von

dem Angeschuldigten gelehrt wird, in welchem Zusammenhange und in welcher, einerlei ob consequenten oder nicht consequenten Bedingtheit. Die Objectivität der Verständigung hierüber kann schwer sein, ist aber unumgänglich. Im Urtheilsverfahren ist zu prüfen, ob durch das Festgestellte die obenerwähnte Grenze des kirchlichen Tragens überschritten werde. Hier ist die Aufgabe, die Gefahr zu vermeiden, daß an Stelle der Kirche das Urtheil einer theologischen Schule überlassen werde, und man hat diese Aufgabe seit der genossenschaftlichen Entwickelung der evangelischen Landeskirchen dadurch zu lösen gesucht, daß die Entscheidung nicht mehr beim Consistorium allein ist, sondern bei ihm und dem seinem Competenzbezirke entsprechenden Synodalausschusse zusammen. Zwar ist auch dieser Ausschuß häufig nur der Repräsentant einer Synodalpartei, welche bei seiner Wahl jeweilig die Majorität hatte. Aber anders, als mittels Mehrheitsabstimmung vermag die Kirchengenossenschaft über Das, was sie durch ihre Gesammtverantwortlichkeit geboten erachtet, nicht zu entscheiden.

Titel angedeuteten Erlasse noch sehr wesentliches Material, nämlich theils die Ergebnisse, welche aus der Entstehungsgeschichte der Gesetze zu entnehmen sind und, soweit diese schon längere Zeit wirksam gewesen, Mittheilungen aus der Praxis der obersten kirchlichen Verwaltungsstellen, welche für Auslegung und Anwendung der einzelnen Bestimmungen wichtig sind, theils Erläuterungen und Hinweisungen, welche die Bedeutung des Einzelnen und seinen Zusammenhang mit dem Ganzen auch denen näher bringen, welchen diese Materien ferner liegen. Für diejenigen, welche sich mit denselben näher beschäftigen wollen, sind wichtige Hinweisungen auf die betreffenden Gesetz-Entwürfe und Synodalprotokolle angefügt.

Einen ganz besonderen Werth haben die „Zugaben", nämlich neben einem Verzeichniß der Inspectionen, Synoden und Wahlbezirke für die Landessynode, eine vortreffliche Erörterung über das gerade jetzt vielfach in Frage kommende kirchliche Beitragswesen und endlich die Grundsätze, welche „vom vormaligen hannoverschen Cultusministerium rücksichtlich der Veranlagung und Erhebung der Kirchen- und Schulgemeindelasten befolgt sind" und offenbar bei uns noch lange Zeit die Grundlage dieses Rechtsgebiets bleiben werden, also auch den Kirchenvorständen und den Schulvorständen die Rechtsgrundsätze nachweisen, über welche sie sich wohl kaum in irgend einem anderen Werke unterrichten können.

Der Verfasser des gedachten wichtigen Buches ist inzwischen in andere amtliche Stellungen berufen und hat den zweiten Theil nicht selbst herausgeben können, obgleich er die mit der ersten Landessynode vereinbarten Gesetze im Wesentlichen bereits bearbeitet hatte, bevor er nach seinem jetzigen Wohnorte Berlin übersiedelte.

Mit seiner Zustimmung und mit Benutzung seiner Bearbeitung des Abschnitts über das Vocationsrecht und das Pfarrwahlgesetz haben nun der Ober-Consistorialrath Abt Dr. Gerhard Uhlhorn und der Ober-Consistorialrath Dr. Chalybaeus in Hannover den zweiten und letzten Theil des gedachten Werkes bearbeitet. Auch dieser Theil enthält ein höchst werthvolles in keinem anderen Buche zu findendes Material, das mit ausgezeichneter Sachkenntniß zusammengestellt ist. Die Kirchengesetze und die Verordnungen aus den Jahren 1865 bis 1866 sind vollständig aufgenommen. Die Herren Verfasser haben sich in die Arbeit in der Weise getheilt, daß Abt Dr. Uhlhorn die Bearbeitung der Prüfungs- und Candidatenordnung, der Bußtagsordnung, der Bestimmungen über das Lectionar, des Gesangbuchgesetzes, des Trauungsgesetzes und der Kirchenbuchsordnung, Ober-Consistorialrath Dr. Chalybaeus die Bearbeitung der übrigen Abschnitte (u. A. Umgestaltung der Consistorien, Vocationsrecht und Pfarrwahlgesetz, Pfarrverbesserungsgesetze, Emeritirungsordnung und Gnadenzeitsgesetz) übernommen hat. — Eine Einleitung verbreitet sich über die kirchliche Gesetzgebung im Allgemeinen. Den einzelnen Abschnitten sind Vorbemerkungen beigegeben, welche über die Geschichte des betreffenden Instituts orientiren, und den einzelnen Paragraphen sind, wo es nöthig schien, Bemerkungen angefügt. Den immer mehr an Wichtigkeit gewinnenden Bestimmungen über das Vocationsrecht und Pfarrwahlgesetz ist z. B. eine Einleitung voraufgeschickt, welche von der Reformation beginnend über die Mitwirkung der Gemeinden nach den alten Kirchenordnungen Auskunft giebt, dann über die Zurückdrängung derselben berichtet, über die bezüglichen Verhandlungen der Vorsynode referirt und endlich auf den Erfolg des Pfarrwahlgesetzes und die mit demselben gemachten Erfahrungen hinweist. Die Bemerkungen zum § 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juni 1865 zeigen, was unter „begründeten Einwendungen", sowie unter „Lehre, Gaben und Wandel" zu verstehen ist, nach welchem Sprachgebrauch das Wort „Vocationsrecht" angewendet ist, daß dieses auch den Gemeinden mit Patronatrecht zusteht, was die Befugnisse der Gemeinden im Gegensatz zu denjenigen des Einzelnen hier sind, und worin die Zuständigkeit der Consistorien, welche hier in Frage ist, besteht.

Die Bemerkungen zu dem sechs Zeilen enthaltenden § 1 des Pfarrwahlgesetzes vom 22. December 1870 nehmen über zwei Seiten ein, ohne zu ausführlich zu werden.

Es würde zu weit führen, wenn in ähnlicher Weise hier über die Commentirung anderer Abschnitte Andeutungen gemacht würden. Jeder Inhaber eines geist-

lichen Amts in dieser Provinz und jeder, der mit kirchlichen Verwaltungs- oder Rechtsfragen hier zu thun hat, wird aus Obigem entnommen haben, daß die angezeigten zwei Bände für ihn ein unentbehrliches, durch keins der anderen vorhandenen Bücher zu ersetzendes Werk sind.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß ein beigegebenes auf den Text und die Bemerkungen beider Bände bezügliches alphabetisches Register den Gebrauch wesentlich erleichtert.

(**Litterarische Beilage zu dem Kirchlichen Amtsblatt für Hannover.**)

Es macht Freude, diese einzelnen Gesetze zu lesen und daraus die Sorgfalt und Treue zu erkennen, mit welcher in der Landessynode zum besten kirchlicher Ordnung und besonnenen Fortschritts gearbeitet worden ist. Wenn auch die hannoversche Kirche ihre besonderen Eigentümlichkeiten sich bewahrt hat, so wird doch das Studium dieses Buches auch allen Nichthannoveranern Segen bringen und in ihnen die Neigung fördern zur Theilnahme an der kirchlichen Selbstverwaltung. Das Rechtsleben der Gemeinden, wie der ganzen Kirche zeigt sich in diesen Gesetzen mit lebendiger Klarheit; z. B. die Erläuterung zu dem Vokationsrecht und Pfarrwahlgesetz giebt ganz vortrefflich den Gang wieder, welchen von der Reformation her die Beteiligung der Gemeinde an der Besetzung der Pfarrstellen genommen hat. — Die Prüfungs- und Kandidaten-Ordnung zeichnet sich vor der preußischen dadurch aus, daß die Kirche, und nicht die Fakultät, schon bei der ersten Prüfung den entscheidenden Einfluß ausübt. Überall sind die Quellen und Verfügungen genau angeführt, gleich mit im fortlaufenden Text, nicht erst unten — dies erleichtert den Gebrauch außerordentlich. Ebenso ist das Register eine sehr dankenswerte Zugabe.

(**Theologischer Litteratur-Bericht.**)

Es sind anderthalb Jahrzehnte verstrichen, seit der erste Theil dieser Sammlung und Bearbeitung von Th. Lohmann, gegenwärtig Geh. Ober-Regierungsrath in Berlin, herausgegeben wurde. Das Unternehmen, den Behörden und Collegien, den Geistlichen und Laien die Verfassungsverhältnisse und die Gesetzgebung der hannoverschen Landeskirche zugänglich zu machen, wurde damals mit großem Beifall aufgenommen, um so mehr, als die Art und Weise der Bearbeitung sich durch Verständlichkeit und Ausführlichkeit auszeichnete. Mit der Vorsynode 1863 hatte nach den schwachen, wenn auch beachtenswerthen Anfängen des Jahres 1848, die eigentliche kirchliche Gesetzgebung Hannovers begonnen; die Kirchenvorstands- und Synodalordnung war ihre erste Frucht. Sie und die Verhältnisse der kirchlichen Behörden, letztere bis 1866, einem gerade in dieser Richtung wichtigen Jahre — und zwar vor der Einverleibung Hannovers in Preußen — bildeten den Inhalt des ersten Bandes. — Seitdem hat die Kirchengesetzgebung vieles neu geordnet, manches modificiert; es ist natürlich, daß das Bedürfniß auftaucht, das gesammte Material bei einander zu haben. Diesem Bedürfniß ist durch das vorliegende Buch im vollsten Umfang genügt. Die Umgestaltung der Consistorien, die Prüfungs- und Candidaten-Ordnung, das Vocations- und Pfarrwahlgesetz, die Gesetze über Aufgebots- und Traugebühren, Pfarrverbesserung, Emeritirung, Gnadenzeit, Bußtag, Lectionen, Gesangbuch, Choralbuch, Trauung und Kirchenbuch, sind hier behandelt. Eine Einleitung führt in das Ganze, eine Vorbemerkung in jedes einzelne Gesetz gründlich ein; erklärende Bemerkungen, welche die Gesetze nach allen Seiten erläutern, schließen sich an; ein gutes Register erleichtert den Gebrauch. Die beiden Herausgeber haben sich in die Arbeit getheilt, und beide haben mit gleichem Fleiß und Erfolg gearbeitet. So besitzt die hannoversche Kirche ein Kirchengesetzbuch, das anderen Landeskirchen fehlt. Es wird aber nicht bloß für Hannoveraner, sondern ebenso für Mitglieder anderer Kirchen lehrreich sein, die hannoverschen Kirchengesetze zu studiren; sie sind Zeugnisse einer ernsten, auf kirchlicher Grundlage ruhenden und von gesundem Gemeinschaftsgeist getragenen Legislative. (**Deutsche Evangelische Kirchenzeitung.**)

Druck von August Grimpe in Hannover.

Mejer, Otto,

Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen Umrisse zur Orientierung für Geistliche und Gemeindemitglieder

Hannover 1889